

Ihre Vertragsunterlagen

Stand: 01.01.2024

Allgemeine und produktbezogene Vertragsunterlagen für das ebase Business Depot und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger
- Grundsätze über die Auftragsausführung (Best Execution Policy) bei der FNZ Bank SE
- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger
- Sonderbedingungen für das Online-Banking für Business Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)
- Informationen zum Datenschutz
- Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG

Regelungen für das ebase Business Depot (nachfolgend Business Depot genannt)

- Bedingungen für das Investmentdepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger
- Sonderbedingungen für das Business Depot und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Regelungen für Business Konten (nachfolgend Konten genannt)

- Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger
- Sonderbedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Business Depot und Konten bei der FNZ Bank SE

Standardisierte Kosteninformationen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger

Stand: 01.01.2024

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der FNZ Bank SE

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) und der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, Sonderbedingungen sowie der Preis- und Leistungsverzeichnisse für einzelne Geschäftsbeziehungen

Alle bei der FNZ Bank geführten Depots werden nachfolgend als „Depot(s)“ bezeichnet. Alle bei der FNZ Bank geführten Konten werden nachfolgend als „Konto/Konten“ bezeichnet.

Sofern nicht explizit als Depot- bzw. Kontoinhaber bezeichnet, ist/sind nachfolgend unter „Kunde/Kunden“ bzw. unter „Inhaber“ stets der oder die Depot- und/oder Kontoinhaber zu verstehen.

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der FNZ Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr) weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (wie z. B. Bedingungen für das Investmentdepot) und Sonderbedingungen (wie z. B. Sonderbedingungen für Konten) sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis bei der FNZ Bank SE (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank enthalten; sie werden bei Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

1.2 Änderungen

1.2.1 Änderungsangebot

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. auch als PDF) auf einem dauerhaften Datenträger angeboten.

Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.fnz.de und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt.

1.2.2 Annahme durch den Kunden

Die von der FNZ Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

1.2.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (a) das Änderungsangebot der FNZ Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die FNZ Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen

Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der FNZ Bank in Einklang zu bringen ist, oder

- die Änderung aufgrund von Änderungen in Prozessabläufen und/oder technischen Gegebenheiten bei der FNZ Bank erfolgt, vorausgesetzt es liegt kein Fall einer Regelung vor, die unter dem „Ausschluss der Zustimmungsfiktion“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist

und

- (b) der Kunde das Änderungsangebot der FNZ Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die FNZ Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

1.2.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der FNZ Bank verschieben würden. In diesen Fällen wird die FNZ Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

1.2.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die FNZ Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die FNZ Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2 Kommunikationswege und -sprache

Maßgebliche Sprache für das jeweilige Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist deutsch. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen (wie z. B. standardisierte Kosteninformation) von der FNZ Bank werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation bzw. die Mitteilungen von der FNZ Bank können per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.fnz.de und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website in deutscher Sprache erfolgen. Urkunden und sonstige Nachweise sind der FNZ Bank in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen der FNZ Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Die FNZ Bank hat das Recht, sämtliche Informationen, die FNZ Bank als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, dem Kunden ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung, per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier gemäß dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde im Rahmen der

Geschäftsbeziehung eine E-Mail-Adresse angibt, ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen in einer anderen Form als der Papierform für den Kunden angemessen ist. Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Des Weiteren hat die FNZ Bank das Recht, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, unter www.fnz.de zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über die FNZ Bank, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neuesten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden dem Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb, mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.

3 Akzeptanz von elektronisch signierten Dokumenten

Ein Depot und/oder Konto bei der FNZ Bank kann auch dadurch eröffnet werden, dass der jeweilige Depot-/Kontoeröffnungsantrag als elektronisches Dokument in Textform mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder qualifizierten elektronischen Signatur gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (nachfolgend „e-Signatur“ genannt) versehen wird, die eine Identifizierung des Unterzeichners sowie die Erkennung nachträglicher Veränderungen der Daten ermöglicht und ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet ist.

Aufträge und sonstige Dokumente, die nicht dem gesetzlichen Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB unterliegen, können ebenfalls als ein – mit einer e-Signatur versehenes – elektronisches Dokument in Textform eingereicht werden. Erklärungen bzw. Dokumente, für die das gesetzliche Schriftformerfordernis des § 126 BGB gilt (z. B. Kreditverträge, wie z. B. Dispositions- und Wertpapierkredite; bestimmte Erbnachweisunterlagen), werden nicht von der FNZ Bank akzeptiert, wenn sie lediglich mit einer e-Signatur versehen elektronisch an die FNZ Bank übermittelt werden. Diese Erklärungen bzw. Dokumente sind weiterhin aufgrund gesetzlicher Erfordernisse papierhaft und mit eigenhändiger Unterschrift bei der FNZ Bank einzureichen.

Die FNZ Bank behält sich darüber hinaus im Einzelfall das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen.

4 Akzeptanz digitale Willenserklärung

Ein Depot und/oder Konto bei der FNZ Bank kann – je nach gewähltem Produkt – auch im Rahmen der online Depoteröffnung in digitaler (unterschriftloser) Form eröffnet werden. Die digitale (unterschriftslose) Willenserklärung ersetzt (gemäß § 127 Abs. 3 BGB) die eigenhändige bzw. die fortgeschrittene elektronische Signatur des Kunden. Die digitale Willenserklärung des Kunden ist gleichermaßen rechtsverbindlich.

5 Kundenkategorie

Die FNZ Bank behandelt die Kunden als Privatkunden i. S. d. § 67 Abs. 3 WpHG.

6 Übertragung der Geschäftsverbindung als Ganzes oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung

Die FNZ Bank hat das Recht, die Geschäftsverbindung als Ganzes oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten auf ein geeignetes Unternehmen in der Weise zu übertragen, dass dieses Unternehmen Vertragspartner des Kunden wird. In diesem Fall räumt die FNZ Bank dem Kunden ein frist- und bedingungsloses kostenfreies Sonderkündigungsrecht ein. Die FNZ Bank wird den Kunden hierüber rechtzeitig spätestens 2 Monate vor der Übertragung informieren und auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen.

7 Bankgeheimnis und Bankauskunft

7.1 Bankgeheimnis

Die FNZ Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die FNZ Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die FNZ Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Die FNZ Bank bedient sich bei Druck, Kuvertierung, Versand von Kundenunterlagen und bei weiteren Dienstleistungen im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleister bzw. zuverlässiger Drittunternehmen. Die FNZ Bank wird diese externen Dienstleister bzw. diese zuverlässigen Drittunternehmen vertraglich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten. Der FNZ Bank steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Überprüfungsrecht bzgl. der Einhaltung des Bankgeheimnisses zu.

7.2 Bankauskunft

7.2.1 Definition Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Depot- und Kontostände, Sparguthaben oder sonstige der FNZ Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

7.2.2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bankauskunft

Die FNZ Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die FNZ Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die FNZ Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

7.2.3 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die FNZ Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

8 Haftung der FNZ Bank und Mitverschulden des Kunden

8.1 Haftungsgrundsätze

Die FNZ Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit Bedingungen bzw. Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

8.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die FNZ Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die FNZ Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

8.3 Störung des Betriebs

Die FNZ Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

9 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

10 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Depots/Konten

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der FNZ Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der FNZ Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der FNZ Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsni-
ederschrift vorgelegt, darf die FNZ Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der FNZ Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Eine Bevollmächtigung zu Lebzeiten und über den Tod hinaus/eine Bevollmächtigung für den Todesfall bleibt bis zu deren wirksamen Widerruf bestehen. Bei einer Erben-
gemeinschaft muss diese durch jeden Erben einzeln für sich widerrufen werden.

Die Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei einem Gemein-
schaftsdepot/-konto ist unter dem Punkt „Verfügungsberechtigung nach dem Tod bei Gemeinschaftsdepots/-konten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingun-
gen der FNZ Bank geregelt.

11 Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand

11.1 Rechtswahl

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der FNZ Bank gilt deutsches Recht, einschließlich des deutschen Steuerrechts.

11.2 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten der FNZ Bank gehen auf den Rechtsnachfolger über.

11.3 Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

Gerichtsstand für Inlandskunden: Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die strei-
tliche Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die FNZ Bank diesen Kunden an den für die FNZ Bank zuständigen
Gerichten oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche
Sondervermögen. Die FNZ Bank selbst kann von diesen Kunden nur an den für die FNZ Bank zuständigen Gerichten verklagt werden.

Gerichtsstand für Auslandskunden: Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Son-
dervermögen vergleichbar sind.

Allgemeine Depot-/Kontoführungsbestimmungen

12 Gemeinschaftsdepots/-konten

12.1 Verfügungsberechtigung

Grundsätzlich wird ein Gemeinschaftsdepot/-konto mit Einzelverfügungs-
berechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) eröffnet und geführt. Somit kann jeder Kunde (nachfolgend auch „Inhaber“ genannt) über das Depot/Konto ohne Mitwirkung des anderen Kunden verfügen und zulasten des Depots/
Kontos alle mit der Depot-/Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Ausgenommen hiervon ist die Erteilung/der Widerruf einer
Vollmacht; dies kann nur gemäß den Regelungen in Punkt „Vollmachten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank gemeinschaftlich erfolgen.

Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots/-konten auf Einzeldepots/-konten, die keinen Nachlassfall betreffen, sind nicht möglich.

12.2 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Inhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen In-
habers mit Wirkung für die Zukunft der FNZ Bank gegenüber widerrufen. Ab dem Zugang des Widerrufs bei der FNZ Bank können nur noch sämtliche Inhaber gemeinsam verfügen (Gemeinschaftsdepot/-konto mit gemeinsamer
Verfügungsberechtigung aller Inhaber, sog. „Und-Depot“/„Und-Konto“). Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

12.3 Mitteilungen/Dokumente/Informationen

Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Kunden persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch
Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunter-
laden, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche
Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu be-
kommen. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 1. Antragsteller be-
zeichneten Kunden.

12.4 Gesamtschuldnerische Haftung

Die Depot-/Kontoinhaber haften der FNZ Bank gegenüber für sämtliche Ver-
pflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot/-konto als Gesamtschuldner, d. h., jeder Inhaber ist zur Bewirkung der gesamten Leistung verpflichtet, die FNZ Bank ist aber nur berechtigt, die Leistung einmal zu fordern (Gesamt-
schuldner). Die FNZ Bank kann die Leistung nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner (Inhaber) ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der
ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner (Inhaber) verpflichtet.

12.5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) bleiben nach dem Tod eines Inhabers die Be-
fugnisse des/der anderen Inhaber(s) unverändert bestehen, der/die andere(n) Inhaber kann/können weiterhin auch ohne Mitwirkung der Erben den Depot-/
Kontovertrag beenden. Eine Umschreibung auf ein Einzeldepot/-konto bei Tod eines Inhabers ist in Ausnahmefällen nur bei Gemeinschaftsdepots/-konten von
Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnern (nachfolgend „Partner“ genannt) möglich, sofern der verbleibende Partner Alleinerbe ist. Die Rechte des Verstor-
benen werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen.

Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben eines Inhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtig-
ung, bedarf ab dem Widerruf jede Verfügung über das Depot/Konto seiner Mitwirkung und eines schriftlichen Auftrags mit Originalunterschrift.

Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung, so können sämtliche überlebenden Inhaber ab dem Zeitpunkt des Widerrufs nur noch ge-
meinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot/Konto verfügen. Dazu ist ein schriftlicher Auftrag mit den Originalunterschriften aller überlebenden
Inhaber und/oder Miterben erforderlich.

Bei einem Gemeinschaftsdepot mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung („Und-Depot“/„Und-Konto“) kann/können nach dem Tod eines Inhabers der/die
anderen überlebende(n) Inhaber nur gemeinsam mit den jeweiligen Miterben über das Depot/Konto verfügen und das Depot/Konto kündigen.

13 Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige

13.1 Vertretungsregelung

Der Minderjährige wird durch die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei Depot-/Kontoeröffnung getroffenen Regelung vertreten. Für Minderjährige werden grundsätzlich nur Depots/Konten mit Einzelverfügungsbefugnis der ge-
setzlichen Vertreter eröffnet und geführt. Bis zur Volljährigkeit des Minderjähri-
gen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem rechtmäßigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt. Widerruf nur ein gesetzlicher Vertreter die Alleinvertretungsbefugnis eines anderen ge-

gesetzlichen Vertreters, können ab dem Widerruf nur noch sämtliche gesetzlichen Vertreter gemeinsam verfügen.

Das Depot/Konto wird in diesem Fall als Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis („Und-Depot“/„Und-Konto“) der gesetzlichen Vertreter weitergeführt. Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten. Das Erfordernis etwaiger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen bleibt unberührt.

13.2 Mitteilungen/Dokumente/Informationen

Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Minderjährigen persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) zur Verfügung gestellt. Der gesetzliche Vertreter hat die Möglichkeit durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu bekommen. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des Minderjährigen zu Händen der gesetzlichen Vertreter.

13.3 Steuerguthaben/-forderungen

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen und auch eventuelle Steuerforderungen zulasten des Minderjährigen werden grundsätzlich über ein bestehendes Konto flex abgewickelt. Sofern kein Konto flex besteht oder dieses kein ausreichendes Guthaben aufweist, erfolgt die Abwicklung der Steuerforderungen zulasten der angegebenen externen Bankverbindung des Minderjährigen bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s). Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen werden bei nicht vorhandenem Konto flex auf die bei der FNZ Bank hinterlegte externe Bankverbindung des Minderjährigen bzw. der/des gesetzlichen Vertreter(s) ausgezahlt.

13.4 Abrechnungs-/Verrechnungsmodalitäten

Sämtliche Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen werden grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet und abgerechnet.

14 Vollmachten

Werden für ein Depot/Konto Vollmachten erteilt, kann jeder Bevollmächtigte allein über dieses Depot/Konto verfügen, sofern vom Inhaber keine abweichende Weisung erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und Untervollmachten zu erteilen. Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto muss die Vollmachterteilung von allen Inhabern gemeinschaftlich erfolgen. Der Bevollmächtigte ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu legitimieren und datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf auch nur eines Inhabers. Der Widerruf ist der FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – mitzuteilen.

Vollmachten können grundsätzlich auf dem von der FNZ Bank zur Verfügung gestellten separaten Formular „Vollmacht“ erteilt werden, welches kostenlos bei der FNZ Bank angefordert oder unter www.fnz.de heruntergeladen und ausgedruckt werden kann.

15 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

15.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die FNZ Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, welches auf Anfrage kostenlos von der FNZ Bank zur Verfügung gestellt bzw. auf Anfrage kostenlos zugesandt wird. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können zudem unter www.fnz.de jederzeit eingesehen werden. Wenn ein Verbraucher eine im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt unter www.fnz.de veröffentlichten Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende

Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die FNZ Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Gegebenenfalls anfallende Kosten durch Dritte (z. B. fremde Auslagen) und eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) sind vom Kunden selbst zu tragen. Dies gilt insbesondere, falls bei der Identifizierung nach § 154 Abgabenordnung (AO) durch Dritte Kosten in Rechnung gestellt werden.

15.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die FNZ Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweist.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt unter www.fnz.de veröffentlichten Zinsen und Entgelte. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können unter www.fnz.de eingesehen werden.

Im Übrigen bestimmt die FNZ Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

15.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die FNZ Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die FNZ Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und es wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

15.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die FNZ Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die FNZ Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

15.5 Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Diese Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.fnz.de und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von der FNZ Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die FNZ Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

15.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungskonstellationen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungskonstellationen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungskonstellationsverträgen (z. B. Kontovertrag) richtet sich nach der Regelung unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

16 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung zugunsten Dritter

16.1 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung von Kontoguthaben

Die Abtretung der Ansprüche des/der Kontoinhaber(s) bzgl. bestehender Konten gegen die FNZ Bank, die aus der Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank herrühren, an Dritte ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben. Verpfändungen von Kontoguthaben sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der FNZ Bank möglich.

16.2 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung von Depotwerten

Die Abtretung der Ansprüche des/der Depotinhaber(s) bzgl. des Depots gegen die FNZ Bank, die aus der Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank herrühren, ist ausgeschlossen. Verpfändungen von Depotwerten sind unter dem Vorbehalt der Zustimmung der FNZ Bank möglich.

17 Abrechnungs-/Verrechnungsmodalitäten

Sämtliche Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen werden grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet und abgerechnet.

18 Datenschutz

Die FNZ Bank verarbeitet alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Weitere geltende Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in der jeweils aktuell gültigen Unterlage „Informationen zum Datenschutz“ enthalten.

19 Informationen und Mitteilungen im Rahmen von FATCA und FKAustG

Gemäß dem „Foreign Account Tax Compliance Act“ (nachfolgend „FATCA“ genannt) bzw. dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen i. V. m. deren Umsetzung in nationales Recht ist die FNZ Bank verpflichtet, Personen, für die eine US-Steuerpflicht besteht, zu identifizieren und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Zudem ist die FNZ Bank gemäß dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (nachfolgend „FKAustG“ genannt) bzw. dem multilateralen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den OECD Partnerstaaten zur Erhöhung der steuerlichen Transparenz zwischen den teilnehmenden Ländern und bekannten Informations- und Meldebestimmungen verpflichtet, Personen, für die aufgrund ihrer Daten eine Common-Reporting-Standard Meldepflicht besteht, zu identifizieren und an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Um diesen Pflichten ordnungsgemäß nachkommen zu können, hat die FNZ Bank das Recht, den Kunden – abweichend von einer ggf. gegenüber der FNZ Bank angegebenen/hinterlegten Versandadresse – an die Adresse des gegenüber der FNZ Bank angegebenen bzw. der FNZ Bank bekannten Wohnanschrift des Kunden anzuschreiben, um die zur Bestimmung der US-Steuer-

pfligt erforderlichen Dokumente und Informationen vollständig einzuholen bzw. um dem Kunden aufgrund der Anforderungen von FATCA – bzw. des FKAustG – die erforderlichen Informationen/Mitteilungen zukommen zu lassen. Sollte der Kunde gegenüber der FNZ Bank eine Wohnanschrift in den USA angegeben haben, wird die FNZ Bank die ihr zuletzt angegebene Adresse in Deutschland oder im europäischen bzw. sonstigen Ausland (ausgenommen USA) hierfür heranziehen.

20 Information zum Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG)

Die FNZ Bank ist verpflichtet, für alle Kunden, jeden weiteren Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes, die Adresse, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und die Steuer-Identifikationsnummer bzw. für Gesellschaften (Firmen) die Wirtschafts-Identifikationsnummer (ersatzweise die Steuernummer nach dem Einkommen) zu erheben und zu dokumentieren. Die FNZ Bank ist andernfalls berechtigt, die jeweilige Identifikationsnummer in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen.

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

21 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

21.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der FNZ Bank

21.1.1 Der Kunde hat (Online-)Depot-/Kontoauszüge, (Online-)Abrechnungen, sonstige Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie (Online-)Informationen über erwartete Zahlungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

21.1.2 Der Kunde hat (Online-)Depotauszüge und (Online-)Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss (nachfolgend auch „Auszüge“ genannt) sowie sonstige (Online-)Mitteilungen (z. B. Jahressteuerbescheinigung) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit durch die FNZ Bank innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang im Online-Postkorb anzuzeigen. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb dieser Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die FNZ Bank den Kunden bei (Online-)Depot-/Kontoauszügen mit Rechnungsabschluss und sonstigen Mitteilungen besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Die FNZ Bank unterschreibt Auszüge, Abrechnungen und sonstige Mitteilungen grundsätzlich nicht.

Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking.

21.2 Benachrichtigung der FNZ Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls dem Kunden die jeweiligen zu erwartenden Mitteilungen, wie z. B. (Online-)Depot-/Kontoauszüge und/oder (Online-)Abrechnungen (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen), Jahressteuerbescheinigung, etc. elektronisch nicht zugehen, muss er die FNZ Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet ((Online-)Wertpapierabrechnungen oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet). Mit Bereitstellung zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung) in den Online-Postkorb gelten die Dokumente als zugegangen.

Beispielhaft sind folgende (Online-)Auszüge, (Online-)Abrechnungen und sonstige Mitteilungen i. d. R. durch Einstellung in den Online-Postkorb wie folgt zu erwarten:

- (Online-)Depotauszüge für Depots: Mindestens jedes Quartal zum Quartalsende, Zugang im Online-Postkorb zu erwarten am Ende des auf das jeweilige

Quartal folgenden Monats (Stichtag ist jeweils der letzte Börsen-/Geschäfts- und Bankarbeitstag* im jeweiligen Quartal).

- (Online-)Abrechnung über Wertpapiertransaktionen (Umsatzabrechnung): Grundsätzlich nach Ausführung der Transaktion wird die Umsatzabrechnung in den Online-Postkorb eingestellt. Ausgenommen hiervon sind regelmäßige Kundenaufträge mit Fondsanteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, in diesem Fall erfolgt die Umsatzabrechnung in Form eines (Online-)Halbjahresdepotauszugs.
- (Online-)Kontoauszüge für Konto flex oder Wertpapierkreditkonten: Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, mindestens vierteljährlich mit dem Rechnungsabschluss zum kalendarischen Quartalsende (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Quartals) Einstellung im Online-Postkorb. Die Zurverfügungstellung im Online-Postkorb eines quartärlchen (Online-) Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss erfolgt spätestens am Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats.
- (Online-)Kontoauszüge für Tagesgeldkonten: Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, vierteljährlich mit dem Rechnungsabschluss Einstellung im Online-Postkorb. Zugang im Online-Postkorb bis Ende August des laufenden Kalenderjahres bzw. Ende Februar des Folgejahres (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag des Kalenderhalbjahres bzw. des Kalenderjahres).
- (Online-)Kontoauszüge für Festgeldkonten: Zu Beginn der Festgeldanlage sowie bei der Zinszahlung am Laufzeitende (Fälligkeit) bzw. bei Prolongation und zum Ende eines Kalenderjahres in Form eines (Online-)Kontoauszugs (Zugang Ende Februar des Folgejahres (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Kalenderjahres)).
- Jahressteuerbescheinigung: Im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres bzw. sobald sämtliche notwendigen Daten der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften bei der FNZ Bank vorliegen (dies kann in Einzelfällen ausnahmsweise einen längeren Zeitraum beanspruchen, liegt i. d. R. jedoch spätestens bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres vor).
- Individuelle Kosteninformationen: Mindestens jährlich; zum Kalenderjahresende, Zugang im Online-Postkorb zu erwarten bis Anfang April des Folgejahres bzw. für das Wertpapierdepot, Zugang zu erwarten bis Anfang April (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag im Kalenderjahr).

Für Benachrichtigungen im Rahmen einzelner Vertragsverhältnisse mit dem Kunden gelten ggf. abweichende Regelungen.

21.3 Mitteilung von Änderungen

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der FNZ Bank die Änderung seines Namens und seiner Anschrift, sowie der angegebenen externen Bankverbindung aus Beweisgründen schriftlich mitteilt. Das Erlöschen einer gegenüber der FNZ Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) ist unverzüglich – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

Zusätzlich wird der Kunde der FNZ Bank die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen, z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Registereintrags, der Legitimationspapiere, der Staatsangehörigkeit und des Berufs bzw. der Branche, unverzüglich in Textform mitteilen und der FNZ Bank bei Bedarf weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. Die FNZ Bank geht davon aus, dass es sich bei der mitgeteilten Adresse um den Hauptwohnsitz des Kunden handelt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Sofern der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, hat die FNZ Bank das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß den Regelungen unter Punkt „Kündigungsrechte der FNZ Bank“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank zu beenden.

21.4 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen

führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Der Kunde hat bei Aufträgen zum Depot auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere des Namens des Depotinhabers, des Wertpapiers, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Wertpapiers, des Namens des Kontoinhabers, der IBAN und ggf. des BIC sowie der Währung zu achten.

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, aus Gründen der Geldwäsche- und Betrugsprävention (Unstimmigkeiten bei der Unterschrift oder andere Verdachtsmomente) den Auftrag nicht auszuführen.

21.5 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der FNZ Bank gesondert mitzuteilen; bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

22 Jahressteuerbescheinigungen

Die FNZ Bank wird anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr grundsätzlich eine Jahressteuerbescheinigung erstellen. Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, die Jahressteuerbescheinigung auf dem elektronischen Weg durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

23 Hinweise auf ggf. anfallende Steuern

Erträge aus Finanzinstrumenten und Wertpapieren sind i. d. R. steuerpflichtig.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- und Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrag- und andere Steuern anfallen, die, sofern sie von der FNZ Bank (auszahlende Stelle) erhoben und an die jeweiligen Steuerbehörden abgeführt werden, den an den Kunden auszuzahlenden Betrag mindern. In Einzelfällen können dem Kunden noch weitere Steuern entstehen, die nicht über die FNZ Bank gezahlt werden. Dies gilt z. B., wenn der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Die eventuell anfallenden Steuern auf die Vorabpauschale und sonstige unbare Kapitalmaßnahmen wird die FNZ Bank durch den Verkauf von Fondsanteilen in entsprechender Höhe begleichen. Da die zu zahlende Steuer erst nach Verbuchung der Vorabpauschale oder der sonstigen unbaren Kapitalmaßnahmen fest steht, wird der Verkauf für die Steuern mit dem nächst möglichen Kurs abgerechnet. Weiterhin behält sich die FNZ Bank das Recht vor, eventuell anfallende Steuern auf die Vorabpauschale im Einzelfall vom Konto flex einzuziehen. Ist kein Einzug der Steuern gemäß der vorgenannten Regelungen möglich, wird die FNZ Bank dies, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, dem Finanzamt anzeigen. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Kunden sowie eventuelle Steuerforderungen zulasten des Kunden werden grundsätzlich im Rahmen des Verlustausgleichs über ein bestehendes Konto flex oder über die externe Bankverbindung abgewickelt lautend auf den Namen des 1. Antragstellers bzw. 2. Antragstellers, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der FNZ Bank angegeben, wird das Steuerguthaben in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Steuerguthabens, zu wählen.

* Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß den Regelungen unter Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank“ im Preis- und Leistungsverzeichnis.

Sicherheiten für die Ansprüche der FNZ Bank gegen den Kunden**24 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten****24.1 Anspruch der FNZ Bank auf Bestellung von Sicherheiten**

Die FNZ Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der FNZ Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der FNZ Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die FNZ Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld, jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

24.2 Veränderung des Risikos

Hat die FNZ Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der FNZ Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,00 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemeinen Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

24.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die FNZ Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die FNZ Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung gemäß „Kündigungsrechte der FNZ Bank“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor darauf hinweisen.

25 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der FNZ Bank**25.1 Einigung über das Pfandrecht**

Der Kunde und die FNZ Bank sind sich darüber einig, dass die FNZ Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen und sonstigen bei der FNZ Bank verwahrten Vermögensgegenständen erwirbt. Die FNZ Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die FNZ Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

25.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der FNZ Bank gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen. Hat der Kunde gegenüber der FNZ Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der FNZ Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

25.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der FNZ Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der FNZ Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der

FNZ Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die FNZ Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der FNZ Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der FNZ Bank.

25.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der FNZ Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

26 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung**26.1 Deckungsgrenze**

Die FNZ Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

26.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die FNZ Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die FNZ Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren/Auszahlung von Sparguthaben).

26.3 Sondereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

27 Verwertung von Sicherheiten/Wahlrecht der FNZ Bank**27.1 Wahlrecht der FNZ Bank**

Wenn die FNZ Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Die FNZ Bank wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwerten Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

27.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die FNZ Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Beendigung der Geschäftsverbindung**28 Kündigungsrechte****28.1 Kündigungsrechte des Kunden****28.1.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht**

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Depotvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – kündigen.

28.1.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der FNZ Bank, unzumut-

bar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Die außerordentliche Kündigung hat aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu erfolgen.

28.1.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

28.2 Kündigungsrechte der FNZ Bank

28.2.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die FNZ Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist schriftlich bzw. in Textform kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die FNZ Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrags (z. B. Konto flex) und/oder eines Depotvertrags beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate.

28.2.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die FNZ Bank schriftlich bzw. in Textform jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die FNZ Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die FNZ Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

28.2.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der FNZ Bank deren Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der FNZ Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die FNZ Bank verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeit relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der FNZ Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß Punkt „Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der FNZ Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich. Die außerordentliche Kündigung hat möglichst schriftlich bzw. in Textform zu erfolgen.

28.2.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die FNZ Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

28.2.5 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die FNZ Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

28.3 Folgen nach Wirksamwerden einer Kündigung des/der Depots

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Depotvertrags werden die auf dem Depot verbuchten Wertpapiere veräußert und der Gegenwert dem Konto flex, sofern ein solches für den Kunden besteht, gutgeschrieben bzw. auf eine angegebene externe Bankverbindung überwiesen. Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der FNZ Bank angegeben, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung des Verkaufserlöses anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Verkaufserlöses zu wählen. Auf Weisung des Kunden können die auf dem Depot verbuchten Wertpapiere auch auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Sofern ein Konto flex besteht, bleibt es im Falle einer Kündigung eines Depots bzw. mehrerer Depots, sofern dieses Konto flex noch weiteren Konto- und/oder Depotprodukten zugeordnet ist, bestehen.

28.4 Folgen einer Kündigung des Kontos bzw. mehrerer Konten

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Kontovertrags wird das auf dem jeweiligen Konto befindliche Guthaben auf das Konto flex ausbezahlt, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt. Im Falle einer Kündigung eines Kontos bzw. mehrerer Konten bleibt das Konto flex bestehen, sofern dieses noch weiteren Konto- und/oder Depotprodukten zugeordnet ist. Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist grundsätzlich nicht möglich.

28.5 Folgen einer Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung

Sofern die gesamte Geschäftsbeziehung gekündigt wird, werden die Erlöse und Guthaben grundsätzlich auf die angegebene externe Bankverbindung oder über eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode an den Kunden ausbezahlt, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt.

Schutz der Einlagen

29 Information über die Einlagensicherung

29.1 Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der FNZ Bank zurückzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

29.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Die FNZ Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 € pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 €. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

29.3 Einlagensicherungsfonds

Die FNZ Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen

ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Mio. € für nicht finanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Mio. € für nicht finanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der FNZ Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der FNZ Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii), (c)(ii) und (d)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

29.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die FNZ Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

29.5 Auskunftserteilung

Die FNZ Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

30 Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmannverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die E-Mail Adresse service@fnz.de, an die Adresse FNZ Bank SE, 80218 München oder an die Faxnummer +49 89 45460 - 892 der FNZ Bank wenden. Die FNZ Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die FNZ Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der FNZ Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675 f BGB), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der FNZ Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Informationen zu Wertpapiergeschäften

31 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der FNZ Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die FNZ Bank dem Kunden diese Informationen elektronisch zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird die FNZ Bank insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- Änderungen der Vertragsbedingungen,
- Fondsverschmelzungen bzw. Fondsliquidationen,
- freiwillige Kauf und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der FNZ Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die von der FNZ Bank zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

32 Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der dazuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),

- Kontrahentenrisiko,
- Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs,
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die die FNZ Bank keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“ bzw. „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“, die der Kunde bei der Depot-/Kontoeröffnung zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die FNZ Bank weist hiermit darauf hin, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, sondern nur dazu dienen, dem Kunden seine eigenen Anlageentscheidungen zu erleichtern.

33 Informationen für Wertpapiergeschäfte

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Wertpapierstammdaten, Wertpapierkurse und sonstigen Informationen bezieht die FNZ Bank aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Die Datenlieferanten der FNZ Bank übernehmen keine Gewähr und/oder keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen und betreiben mit der Bereitstellung und/oder Lieferung der Daten und/oder Informationen keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Ähnliches.

Somit übernimmt auch die FNZ Bank keine Haftung für die Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von Datenlieferanten angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen, es sei denn, die FNZ Bank handelt diesbezüglich vorsätzlich oder grob fahrlässig. Des Weiteren übernimmt die FNZ Bank keine Garantie für die jederzeitige Verfügbarkeit der Angaben.

Grundsätze über die Auftragsausführung (Best Execution Policy) bei der FNZ Bank SE

Stand: 01.11.2022

Vorbemerkung

Gemäß § 82 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz (nachfolgend „WpHG“ genannt) ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen („WpDU“) verpflichtet, sich um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen zu bemühen. In diesem Zusammenhang müssen WpDU entsprechende Ausführungsgrundsätze aufstellen und ihre Kunden vor der erstmaligen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über diese Grundsätze informieren und die Zustimmung zu diesen Grundsätzen einholen. Sofern ein WpDU die Aufträge nicht selbst ausführt, sondern Dritte mit der Auftragsausführung beauftragt, gilt diese Verpflichtung entsprechend (§ 82 Abs. 13 Nr. 4 WpHG).

Kundenaufträge in Finanzinstrumenten können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen (z. B. Börsen) umgesetzt werden. Die FNZ Bank ist aufgrund der oben genannten gesetzlichen Grundlage verpflichtet, die Aufträge ihrer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen. Dieses Verfahren ist darauf ausgerichtet, das bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erzielen und ist in den sogenannten „Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung“ („Best Execution Policy“) schriftlich fixiert.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des Auftrages in jedem Einzelfall tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist vielmehr, dass das angewandte Verfahren typischerweise, das heißt in den meisten vergleichbaren Fällen, das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erwarten lässt.

Die nachfolgenden Grundsätze über die Auftragsausführung basieren auf den in § 82 WpHG festgelegten Kriterien, mit denen bestmögliche Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erreicht werden sollen.

1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Grundsätze über die Auftragsausführung gelten für Privatkunden und professionelle Kunden gemäß § 67 Abs. 2 bzw. Abs. 3 WpHG (im Folgenden: Kunden), die FNZ Bank mit der Abwicklung von Aufträgen in Finanzinstrumenten beauftragt haben.

Sie gelten grundsätzlich für alle Aufträge in Finanzinstrumenten, die von der FNZ Bank im Zusammenhang mit den von ihr erbrachten Wertpapierdienstleistungen erteilt werden.

Bei Aufträgen von der FNZ Bank zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds, deren Ausgabe bzw. Rücknahme über eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle erfolgt, finden diese Ausführungsgrundsätze keine Anwendung. Die FNZ Bank wird den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) auf Basis des Anteilspreises unter Zugrundelegung des Nettoinventarwertes ausführen.

2 Auftragsausführung

Die FNZ Bank führt Aufträge im Rahmen ihrer Wertpapierdienstleistungen nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit der Auftragsausführung. Die Auswahl der Einrichtungen durch die FNZ Bank erfolgt danach, ob die beauftragten Einrichtungen im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Auftragsausführung im Interesse des Kunden gewährleisten können.

Die Ausführungsgrundsätze orientieren sich für Privatkunden gemäß § 82 WpHG am Gesamtentgelt. Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgte in zwei Stufen. Es werden der Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbezogen. Im Fall von mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen, werden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der FNZ Bank in die Berechnung einbezogen.

Kann ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so wurden in einem dritten Schritt die folgenden Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen:

- Geschwindigkeit der Ausführung;
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung;
- Abwicklung des Auftrags; sowie
- Umfang und Art des Auftrags

Diesen genannten Faktoren wird eine gleichrangige bzw. gleichgewichtete Stellung zugeteilt.

Unter Zugrundelegung der oben dargestellten Faktoren für die Auswahl der Ausführungsplätze für Privatkunden und professionelle Kunden hat die FNZ Bank zur Ausführung der Kundenaufträge die folgenden Institute zum möglichen Handel vorausgewählt:

- Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main („dwpbank“)
- Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt

3 Finanzkommissionsgeschäft

3.1 Wertpapierdepot

Die FNZ Bank hat keinen unmittelbaren Zugang zu den Ausführungsplätzen. Bei Finanzkommissionsgeschäften führt sie daher ihre Kundenaufträge in Finanzinstrumenten nicht selbst aus, sondern bedient sich der Dienstleistungen der Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank). Die FNZ Bank führt die Aufträge ihrer Kunden als Kommissionärin aus und beauftragt die dwpbank als Zwischenkommissionärin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von der dwpbank aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung.

Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen zur Ausführung an die dwpbank verfolgt die FNZ Bank das Ziel, dass bei der Ausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Auf Basis der Bereitstellung von auf die FNZ Bank abgestimmten, standardisierten Prozessen durch die dwpbank wird eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften ermöglicht. Durch die Bereitstellung der Prozesse durch die dwpbank soll eine bestmögliche Ausführung gemäß den oben genannten Faktoren für die Kunden erzielt werden. Die Ausführungsgrundsätze der dwpbank kommen beim Kauf und Verkauf folgender Klassen von Finanzinstrumenten zur Anwendung:

- Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Aktienzertifikate
- Schuldtitel (z. B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen)
- Strukturierte Finanzprodukte
- Verbriefte Derivate
- Börsengehandelte Produkte

Diese Ausführungsgrundsätze sowie weitere Informationen sind über die Website www.dwpbank.de sowie <https://www.fnz.de/wertpapierdepot> abrufbar. Auf Wunsch des Kunden händigt die FNZ Bank diese Informationen in Papierform aus.

Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäfts erfolgen, stellt die FNZ Bank organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

3.2 Investmentdepot

Exchange Traded Funds („ETFs“), die an einer inländischen oder ausländischen Börse handelbar sind, werden von der FNZ Bank über die Société Générale S.A. - Zweigniederlassung Frankfurt – ausgeführt (sog. Market Maker gemäß § 1 Abs. 1a S.2 Nr. 4 lit. a KWG, §§ 2 Abs. 8 Nr. 2a, 36 Abs. 5 WpHG).

Die FNZ Bank wird Kauf- oder Verkaufsaufträge für Investmentdepots mehrerer Kunden bündeln und sie als aggregierte Order (Blockorder) zur Ausführung bringen. Der Kunde erwirbt diese Wertpapiere dann zu einem Durchschnittspreis. Die FNZ Bank weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann.

4 Vorrang von Kundenweisungen

Eine konkrete Weisung des Kunden hat für die FNZ Bank stets Vorrang. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die FNZ Bank daher einer ausdrücklichen Weisung des Kunden soweit möglich Folge leisten. In diesem Fall finden die oben dargestellten Grundsätze keine Anwendung. Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gilt dann entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Eine entsprechende Weisung des Kunden führt demzufolge dazu, dass die FNZ Bank die Beauftragung Dritter bzw. deren

Auswahl nicht nach Maßgabe dieser Ausführungsgrundsätze vornehmen wird. Dieses kann dazu führen, dass nicht das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.

5 Abweichung im Einzelfall

Falls im Einzelfall Anlageentscheidungen von anderen als den oben genannten bzw. von anderen als den durch Kundenweisung genannten Instituten ausgeführt werden sollen, wird zuvor die Zustimmung des Kunden eingeholt.

6 Überprüfung dieser Ausführungsgrundsätze

Die FNZ Bank wird die vorstehenden Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich überprüfen oder im Besonderen (anlassbezogen), wenn wesentliche Veränderungen erkannt werden, die eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze erforderlich machen. Wesentliche Veränderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Die FNZ Bank wird ferner regelmäßig überwachen, ob die beauftragten Dritten die Aufträge im Einklang mit den getroffenen Vorkehrungen ausführen und bei Bedarf etwaige Mängel beseitigen.

7 Qualitätsbericht

Die FNZ Bank veröffentlicht jährlich einen Qualitätsbericht, der eine Zusammenfassung der Informationen zur erreichten Ausführungsqualität beinhaltet.

Der aktuelle Qualitätsbericht ist über die Webseite <https://www.fnz.de/wertpapierdepot> abrufbar.

8 Auskunftersuchen des Kunden

Falls ein Kunde weitere Auskünfte zu unseren Ausführungsstrategien, Bestimmungen und Überprüfungsverfahren benötigt, werden diese Auskünfte gerne innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilt.

Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

1 Leistungsumfang des Online-Banking

1.1 Leistungsumfang

Mit dem Online-Banking stellt die FNZ Bank SE dem Depot-/Kontoinhaber (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) mit den unter Punkt „Ausprägung“ dargestellten Varianten die Möglichkeit, Bankgeschäfte in dem nachfolgend beschriebenen Umfang online vorzunehmen, zur Verfügung. Als Online-Banking gelten die von der FNZ Bank angebotenen Zugangsmöglichkeiten (derzeit: Browser und App).

Der Kunde ist zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Abs. 34 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen. Darüber hinaus kann der Kunde die von ihm ausgewählten sonstigen Drittdienste nutzen.

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, den Umfang der Ausprägungen und den Umfang des Onlinebanking jederzeit zu erweitern, einzuschränken oder von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Zudem kann der Kunde Mitteilungen/Dokumente/Informationen der FNZ Bank mittels Online-Banking abrufen.

1.2 Nutzung

Die Nutzung des Online-Banking und die jeweilige Ausprägung des Online-Banking wird bei Depot-/Kontoeröffnung beantragt. Des Weiteren hat der Kunde, der in der Ausprägung „Service“ ist, die Möglichkeit, in seinem geschützten Bereich in die Ausprägung „Trading“ zu wechseln. Das Depot/Konto kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

1.3 Ausprägung

Das Online-Banking wird i. d. R. in zwei Ausprägungen angeboten. Ein Wertpapierdepot kann nur in der Ausprägung „Trading“, d. h. mit Online-Transaktionen inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

1.3.1 Online-Banking in der Ausprägung „Service“, d. h. ohne Online-Transaktionen

In der Online-Banking Ausprägung „Service“ kann der Kunde das Online-Banking mit dem Online-Postkorb in dem von der FNZ Bank angebotenen Umfang nutzen, d. h. der Kunde kann z. B. seine angegebenen Adressdaten online ändern, sich über Fondsdaten und steuerliche Angaben im geschützten Online-Banking Bereich informieren, den Bestand seines Depots online ansehen sowie (Online-) Depot-/Kontoauszüge ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die Nutzung des Online-Postkorbs ist Bestandteil dieser Ausprägung. Der Kunde kann jedoch in der Online-Banking Ausprägung „Service“ keine Transaktionen online im Online-Banking erteilen.

1.3.2 Online-Banking in der Ausprägung „Trading“, d. h. mit Online-Transaktionen

In der Online-Banking Ausprägung „Trading“ kann der Kunde zusätzlich zu den Services der Ausprägung „Service“ im Online-Banking weitere Aufträge (z. B. Transaktionen) online erteilen.

1.3.3 Wechselmöglichkeiten der Online-Banking Ausprägungen

Ein Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „Service“ in die Online-Banking Ausprägung „Trading“ ist jederzeit möglich und kann bei der FNZ Bank beantragt werden. Ein Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „Trading“ in die Online-Banking Ausprägung „Service“ ist grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind die unter den Punkten „Gemeinschaftsdepots/-konten“, „Depots und Konten für Minderjährige“ und „Juristische Personen“ dieser Bedingungen geregelten Fälle, d. h. bei Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung erfolgt der Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „Trading“ in die Online-Banking Ausprägung „Service“ automatisch.

1.4 Verfügungslimit

Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der FNZ Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

1.5 Änderungen

Die FNZ Bank ist berechtigt, Änderungen der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger sowie weiterer mit dem Kunden vereinbarter Bedingungen gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderungen“ und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank vorzunehmen und gemäß diesen Regelungen mitzuteilen.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

2.1 Technische Voraussetzungen

Für die Nutzung des Online-Banking benötigt der Kunde einen Internetzugang. Dieser Zugang wird nicht von der FNZ Bank bereitgestellt. Die FNZ Bank ist für technische Störungen des Internetzugangs nicht verantwortlich und übernimmt hierfür keine Gewährleistung oder Haftung.

2.2 Sonstige Voraussetzungen

Der Kunde kann das Online-Banking nutzen, wenn die FNZ Bank ihn authentifiziert hat. Authentifizierung ist das mit der FNZ Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die FNZ Bank die Identität des Kunden oder die berechtigte Erteilung eines Auftrags überprüfen kann, einschließlich der Verwendung der Authentifizierungsinstrumente. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungsinstrumenten kann der Kunde sich gegenüber der FNZ Bank als Berechtigter ausweisen, auf Informationen zugreifen (gemäß „Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit“) sowie Aufträge erteilen (gemäß „Online-Banking-Aufträge“).

2.3 Authentifizierungsinstrumente

Authentifizierungsinstrumente sind

- Wissensselemente, also etwas, das nur der Kunde weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN]),
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Kunde besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte), oder
- Seinselemente, also etwas, das der Kunde ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Kunde).

Die Authentifizierung des Kunden erfolgt, indem der Kunde gemäß der Anforderung von der FNZ Bank, eine Kombination aus Wissensselement, dem Nachweis des Besitzelements und/oder dem Nachweis des Seinselements an die FNZ Bank übermittelt.

3 Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit

3.1 Zugang zum Online-Banking

Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking von der FNZ Bank, wenn

- er seine individuelle Zugangs-ID angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der FNZ Bank angeforderten Authentifizierungsinstrumente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (gemäß Punkt „Nutzungssperre“) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können gemäß Punkt „Online-Banking-Aufträge“ dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die FNZ Bank den Kunden auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungsinstrumentes auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungsinstrument angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Kunden genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

Die oben genannten Voraussetzungen gelten auch, wenn der Kunde Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

3.2 Systemverfügbarkeit

Die Verfügbarkeit des Online-Banking kann aus technischen und/oder betrieblichen Gründen, die nicht von der FNZ Bank zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich aufgrund der Durchführung systembedingter Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Online-Banking im Interesse des Kunden erforderlich sind.

3.3 Login

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, die anzugebenden Daten für das Login zu verändern.

4 Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung mittels TAN

Vor der Auftragserteilung muss der Kunde die zur Beauftragung angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen.

Der Kunde muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit freigeben (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) zu verwenden. Die FNZ Bank bestätigt den Eingang des Auftrags.

Diese Voraussetzungen für die Auftragserteilung gelten auch dann, wenn der Kunde einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“) auslöst und übermittelt.

Ergänzend hierzu gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung die Sonderbedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt), die Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt), die Bedingungen für den Zahlungsverkehr sowie sowie weiterer mit dem Kunden vereinbarter Bedingungen (z. B. Depotbedingungen wie die Bedingungen für das Investmentdepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger).

Der im Online-Banking angezeigte voraussichtliche Kurswert/Anteilswert beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurs/Anteilswert aus den Systemen der FNZ Bank. Dieser Betrag dient lediglich als Richtgröße für den Kunden und entspricht weder dem genauen Preis des Ausführungsgeschäfts noch entspricht er dem endgültigen Abrechnungsbetrag der Transaktion. Der Preis des Ausführungsgeschäfts wird erst mit der Orderausführung an der Börse bzw. durch die KVG bestimmt.

4.2 Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung

Soweit per Online-Banking erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nachträglich geändert und/oder gelöscht werden sollen, bestehen diese Änderungs-/und Löschmöglichkeiten nur, sofern der ursprüngliche Auftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der dem Kunden ausgewiesene Auftragsstatus; dieser stellt keine Echtzeitinformation dar, sondern unterliegt aus technischen Gründen einer Zeitverzögerung. Entscheidend für die Möglichkeit der Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung ist ausschließlich, dass der Auftrag zur Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung rechtzeitig vor der tatsächlichen Ausführung des ursprünglichen Auftrags eingeht, sodass die FNZ Bank dessen Ausführung noch verhindern bzw. abändern kann.

4.3 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die FNZ Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

4.4 Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Zahlungen zugunsten Gebietsfremder ist die Meldung gemäß AWV zu beachten.

5 Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die FNZ Bank

5.1 Auftragsbearbeitung

Alle Online-Aufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs der FNZ Bank bearbeitet. Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) unter www.fnz.de oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem unter www.fnz.de angegebenen oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag bei der FNZ Bank gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

Für Transaktionsaufträge hinsichtlich Fonds gilt zudem das Folgende: Der Kunde hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen

- des jeweiligen Fonds (z. B. die Cut-off-Zeit bei der FNZ Bank des Fonds und/oder Verkaufsbeschränkungen) vollumfänglich zu informieren.
- des jeweiligen Fonds im Fondsportfolio (z. B. die Cut-off-Zeit bei der FNZ Bank des Fonds im Fondsportfolio und/oder Verkaufsbeschränkungen) vollumfänglich zu informieren.
- des jeweiligen Wertpapiers (z. B. Börsenplatz, Lagerstelle) vollumfänglich zu informieren.

Die aktuelle Cut-off-Zeit bei der FNZ Bank für den jeweiligen Fonds ist im Factsheet (Fondsdatenblatt) enthalten und kann bei der FNZ Bank erfragt oder unter www.fnz.de abgerufen werden. Für Transaktionsaufträge hinsichtlich Wertpapiere gilt das Folgende: Der Kunde hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Wertpapiers (z. B. Börsenplatz, Lagerstellen) vollumfänglich zu informieren.

5.2 Ausführungsbedingungen

Die FNZ Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Kunde hat den Auftrag freigegeben (Autorisierung).
- Die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart (z. B. Überweisung/Depottransaktion) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte bzw. mitgeteilte/angezeigte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen liegen vor.
- Es ist eine ausreichende Kontodeckung, d. h., Guthaben auf dem Konto flex, vorhanden, es sei denn, der Kunde hat mit der FNZ Bank etwas Abweichendes vereinbart.

Liegen die Ausführungsbedingungen gemäß Punkt „Ausführungsbedingungen“ vor, führt die FNZ Bank die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr, Bedingungen für das Depot) aus. Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften oder Marktusancen verstoßen.

5.3 Nichtausführung von Aufträgen

Liegen die Ausführungsbedingungen gemäß Punkt „Ausführungsbedingungen“ nicht vor, wird die FNZ Bank den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen. Führt die FNZ Bank den Auftrag nicht aus, wird sie den Kunden hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen würde.

6 Sorgfaltspflichten des Kunden

6.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking über die von der FNZ Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen. Zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto kann der Kunde die technische Verbindung zum Online-Banking auch über einen Zahlungsauslösedienst bzw. einen Kontoinformationsdienst (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“) herstellen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm für den Zugang verwendete Endgerät gesichert und mit den üblichen Schutzmechanismen und -programmen (z. B. Antivirenssoftware) ausgestattet ist. Der Kunde hat darauf zu achten, dass jede Sitzung ordnungsgemäß durch Logout (oder Ähnliches) geschlossen wird.

6.2 Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

6.2.1 Der Kunde hat

alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (gemäß Punkte „Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit“, und „Online-Banking-Aufträge“)

Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der Authentifizierungsinstrumente nach Satz 1 gilt nicht für Kunden, wenn der Kunde diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst bzw. Kontoinformationsdienst übermittelt (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

6.2.2 Insbesondere ist Folgendes zum Schutz der Authentifizierungsinstrumente zu beachten:

6.2.2.1 Wissens Elemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

6.2.2.2 Besitzelemente (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte), sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Kunden (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Kunden zu deaktivieren, bevor der Kunde den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. einmal verwendbare Transaktionsnummer [TAN]) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und

- muss der Kunde, der von der FNZ Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Kunden aktivieren.

6.2.2.3 Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Kunden, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Kunden für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungsinstrument verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind

6.2.2.4 Zur Gewährleistung der Sicherheit, ist des Weiteren zu beachten, dass

- nicht mehr verwendete Authentifizierungsinstrumente im Online-Banking zu entfernen sind
- ein mobiles Endgerät, welches als Authentifizierungsinstrument verwendet wird, nicht gleichzeitig für das Online-Banking oder Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste verwendet werden darf

6.2.2.5 Ungeachtet der Schutzpflichten gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ darf der Kunde seine Authentifizierungsinstrumente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

6.3 Sicherheitshinweise der FNZ Bank

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise unter www.fnz.de zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) beachten.

6.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der FNZ Bank angezeigten Daten

Soweit die FNZ Bank dem Kunden Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer bzw. IBAN des Zahlungsempfängers, Art und Anzahl der Transaktionen) im Online-Banking (Browser, App) oder Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste oder über ein Authentifizierungsinstrument zur Bestätigung anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

7 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

7.1 Sperranzeigen

7.1.1 Stellt der Kunde

- den Verlust oder den Diebstahl eines seiner Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) oder der Zugangs-ID (gemäß Punkt „Zugang zum Online-Banking“) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines seiner Authentifizierungsinstrumente oder seiner Zugangs-ID fest oder
- fest, dass die von der FNZ Bank dem Kunden angezeigten Auftragsdaten mit den von ihm für den Auftrag vorgesehenen Daten (gemäß Punkt „Kontrolle der Auftragsdaten mit von der FNZ Bank angezeigten Daten“) nicht übereinstimmen,

muss der Kunde die FNZ Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige), um den Zugang zum Online-Banking sperren zu lassen.

Der Kunde hat folgende Möglichkeiten, eine Sperranzeige gegenüber der FNZ Bank abzugeben:

- über das Online-Banking (z. B. durch Anfordern einer neuen PIN),
- während der Servicezeiten über die telefonische Kundenbetreuung,
- mittels Auftrag in Textform.

Die Ausführung der beauftragten Sperre durch die FNZ Bank ist nur während der unter www.fnz.de veröffentlichten Servicezeiten möglich (ausgenommen von dieser Regelung ist, wenn die Sperranzeige über das Online-Banking erfolgt).

7.1.2 Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

7.1.3 Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz oder die Kenntnis an einem seiner Authentifizierungsinstrument oder der Zugangs-ID erlangt hat oder
- eines seiner Authentifizierungsinstrumente oder die Zugangs-ID verwendet, muss der Kunde ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

7.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die FNZ Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags zu unterrichten.

7.3 Änderungen der Mobilfunknummer(n)

Der Kunde hat die FNZ Bank unverzüglich jede Änderung seiner Mobilfunknummer(n) mitzuteilen, um einem Missbrauch durch unberechtigte Dritte entgegenzuwirken. Die Änderung der Mobilfunknummer(n) muss grundsätzlich über das Online-Banking gegenüber der FNZ Bank beauftragt werden. Der Kunde kann den Auftrag zur Änderung der Mobilfunknummer(n) gegenüber der FNZ Bank im Online-Banking oder schriftlich mittels eines von der FNZ Bank zur Verfügung gestellten Formulars zu erteilen.

8 Nutzungssperre

8.1 Sperre auf Veranlassung des Kunden

Die FNZ Bank sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige gemäß Punkt „Sperranzeigen“,

- den Online-Banking-Zugang für sein Depot/Konto, d. h. seine PIN wird für ihn gesperrt und/oder
- sein Authentifizierungsinstrument (z. B. smsTAN-Verfahren).

8.2 Sperre auf Veranlassung der FNZ Bank

8.2.1 Die FNZ Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID besteht.

8.2.2 Die FNZ Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten (gemäß Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ in den AGB von der FNZ Bank).

8.3 Aufhebung der Sperre

Die FNZ Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

8.4 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die FNZ Bank kann Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformations- oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die FNZ Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung unterrichten (gemäß Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ in den AGB von der FNZ Bank). Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die FNZ Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die FNZ Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9 Haftung

9.1 Haftung der FNZ Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der FNZ Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich vorrangig nach Punkt „Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments“ und nachrangig nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen der FNZ Bank SE.

9.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Zugangs-ID oder eines Authentifizierungsinstruments

9.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

9.2.1.1 Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kunde für den der FNZ Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.

9.2.1.2 Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens gemäß 9.2.1.1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

9.2.1.3 Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 9.2.1.1 und 9.2.1.2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- die FNZ Bank nicht unverzüglich über den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments und/oder der Zugangs-ID unterrichtet, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (gemäß Punkt „Sperranzeigen“ Abs. 7.1.1, 1. Punkt), die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID der FNZ Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (gemäß Punkt „Sperranzeigen“ Abs. 7.1.1, 2. Punkt),
- die Sorgfaltspflichten zur Geheimhaltung und sicheren Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente missachtet (gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.2)
- die Authentifizierungsinstrumente nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.1),
- die auf seinem Authentifizierungsinstrument angezeigten Auftragsdaten nicht prüft.

9.2.1.4 Abweichend von den Absätzen 9.2.1.1 und 9.2.1.3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die FNZ Bank vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Abs. 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Kunde weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Kunde besitzt, z. B.

Mobilgerät für smsTAN) oder Seinsysteme (etwas, das der Kunde ist, z. B. Fingerabdruck) gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“.

- 9.2.1.5 Die Haftung des Kunden für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.
- 9.2.1.6 Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens gemäß 9.2.1.1 und 9.2.1.3 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige gemäß dem Punkt „Sperranzeigen“ nicht abgeben konnte, weil die FNZ Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- 9.2.1.7 Die Absätze 9.2.1.2 und 9.2.1.4 bis 9.2.1.6 finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- 9.2.1.8 Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:
- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro gemäß 9.2.1.1 und 9.2.1.3 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
 - Die Haftungsbeschränkung in 9.2.1.2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

- 9.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Transaktionen im Depot/Konto vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Transaktionen im Wertpapierdepot/Konto vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstrumentes oder der Zugangs-ID oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungsinstrumentes oder der Zugangs-ID und ist der FNZ Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die FNZ Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

9.2.3 Haftung der FNZ Bank ab der Sperranzeige

Sobald die FNZ Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt die FNZ Bank alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

9.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis und/oder einem Ereignis aufgrund höherer Gewalt beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

10 Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei Gemeinschaftsdepots/-konten wird pro Depot/-Kontoinhaber eine Zugangs-ID und eine PIN vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/werden jedem Verfügungsberechtigten die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen Verfügungsberechtigten vornehmen zu können.

Das Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) ist nur für Gemeinschaftsdepots/-konten mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots/-Konten“) möglich. Jeder Kunde kann somit allein mit Erfüllungswirkung für den jeweils anderen Kunden über das Depot/Konto online verfügen.

Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines Kunden widerrufen, wird das Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot/-Konto“) in der Online-Banking Ausprägung „Service“ weitergeführt. Auftragserteilungen (z. B. Transaktionen) sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge nur noch gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Die Depot/Kontoinhaber behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre Authentifizierungsinstrumente, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service“ nutzen zu können.

trumente, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service“ nutzen zu können. Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

Gemeinschaftsdepots/-konten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots/-Konten“) können nur in der Online-Banking Ausprägung „Service“ geführt werden. In diesem Fall können Aufträge nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig.

Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt).

11 Depots und Konten für Minderjährige

Depots und Konten für Minderjährige können nur in der Online-Banking Ausprägung „Trading“ (Punkt „Ausprägung“) geführt werden, sofern die gesetzlichen Vertreter einzelverfügungsberechtigt („Oder-Depots/-Konten“) sind. Jeder gesetzliche Vertreter kann somit allein mit Erfüllungswirkung über das Depot und das Konto flex online verfügen. Bei Depots und Konten für Minderjährige wird pro gesetzlichem Vertreter für das Depot mit Konto flex eine Zugangs-ID und eine PIN vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/werden jedem gesetzlichen Vertreter die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen gesetzlichen Vertreter vornehmen zu können.

Ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters gilt als ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung für das Depot und das Konto flex gemeinsam. Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

Wird bei einem Depot die Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters widerrufen, gilt der Widerruf für das Depot und das Konto flex gemeinsam. Das Depot/Konto wird in diesem Fall mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot/-Konto“) in der Online-Banking Ausprägung „Service“ weitergeführt. Auftragserteilungen (z. B. Transaktionen) sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge von den gesetzlichen Vertretern nur noch gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Die gesetzlichen Vertreter behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre Authentifizierungsinstrumente, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service“ nutzen zu können.

Depots/Konten für Minderjährige mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots/-Konten“) der gesetzlichen Vertreter können nur in der Online-Banking Ausprägung „Service“ geführt werden. In diesem Fall können Aufträge von den gesetzlichen Vertretern nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig.

Bei Erreichen der Volljährigkeit des Minderjährigen kann der jeweilige gesetzliche Vertreter nicht mehr auf diese Depots/Konten über das Online-Banking zugreifen. Erst mit Eingang der von der FNZ Bank angeforderten Unterlagen wird die neue Zugangs-ID postalisch an die Wohnanschrift des volljährigen Depot-/Kontoinhabers versandt bzw. kann diese online abgerufen werden. Des Weiteren wird eine neue PIN postalisch an die Wohnanschrift des volljährigen Depot-/Kontoinhabers versandt. Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt „Zugang zum Online-Banking“ erfüllt sind. Der Zugang zum Online-Banking wird in diesem Fall wieder in der gleichen Ausprägung, wie er bestanden hat, erfolgen. Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

Wird bei einem Wertpapierdepot die Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters widerrufen, wird der Wertpapierdepot- und Kontovertrag abweichend vom Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank gemäß Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank außerordentlich von der FNZ Bank gekündigt, da das Wertpapierdepot mit Konto flex ausschließlich online mit einem Zugang zum Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) geführt werden kann.

12 Juristische Personen

Das Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) ist für juristische Personen nur bei Einzelverfügungsbefugnis („Oder-Depot-/Konten“) des vertretungsberechtigten Organs möglich. Jeder Einzelverfügungsberechtigte kann somit allein mit Erfüllungswirkung für die juristische Person über das Depot/Konto online verfügen. Bei Depots/Konten für juristische Personen wird pro Verfügungsberechtigtem eine Zugangs-ID und eine PIN für das Depot/Konto vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/werden jedem gesetzlichen Vertreter die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen Verfügungsberechtigten vornehmen zu können.

Wird die Einzelverfügungsberechtigung widerrufen, wird das Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot-/Konto“) in der Online-Banking Ausprägung „Service“ weitergeführt. Auftragserteilungen (z. B. Transaktionen) sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge nur noch gemeinschaftlich von den Verfügungsberechtigten schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Die Verfügungsberechtigten behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre Authentifizierungsinstrumente, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service“ nutzen zu können.

Depots/Konten für juristische Personen mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots-/Konten“) können nur in der Online-Banking Ausprägung „Service“ geführt werden. In diesem Fall können Aufträge von den Verfügungsberechtigten nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig.

Bei einem Wertpapierdepot gilt ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung für das Wertpapierdepot und das Konto flex gemeinsam. Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines vertretungsberechtigten Organs widerrufen, wird die FNZ Bank den Wertpapierdepot-/Kontovertrag gemäß Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank außerordentlich kündigen, da das Wertpapierdepot mit Konto flex ausschließlich online mit einem Zugang zum Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) geführt werden kann.

Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – jedoch mindestens in Textform – zu unterrichten.

13 Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung

Die FNZ Bank hat das Recht, sämtliche Informationen, die die FNZ Bank als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, dem Kunden ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb, per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung eine E-Mail-Adresse angibt, ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen in einer anderen Form als der Papierform für den Kunden angemessen ist.

Des Weiteren hat die FNZ Bank das Recht, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, unter www.fnz.de zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über die FNZ Bank, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden dem Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.

14 Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs

14.1 Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb

Die FNZ Bank stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen (nachfolgend auch nur „Dokumente“ genannt), die aufgrund der Depot-/Kontoführung (wie z. B. Depot-/Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die FNZ Bank hat jedoch das Recht, die Dateiform, die Auswahl und den Umfang der im Online-Postkorb eingestellten Dokumente nach ihrem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Über den Menüpunkt „Online-Postkorb“ im geschützten Login-Bereich für das Online-Banking kann der Kunde die Inhalte des Online-Postkorbs abrufen.

14.2 Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente

Der Kunde verzichtet auf die postalische Zustellung der unter Punkt „Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb“ aufgeführten Dokumente in Papierform und ist damit einverstanden, dass diese Dokumente sowie sonstige Mitteilungen in Form eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier ihm elektronisch in seinen Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt werden.

14.3 Postalische Zusendung von papierhaften Dokumenten

Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, den vereinbarten Zustellungs- und Kommunikationsweg und die diesbezüglich vereinbarte Form – dauerhafter Datenträger – jederzeit zu erweitern und sich die Dokumente innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich in Papierform auf dem Postwege gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zusenden zu lassen. Der Kunde ist jedoch weiterhin verpflichtet, die im Online-Postkorb zur Verfügung gestellten Dokumente zu überprüfen und diese ggf. herunterzuladen und/oder auszudrucken und/oder abzuspeichern.

Die FNZ Bank hat das Recht, einzelne Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände (z. B. bei vorübergehender Sperre des Online-Banking) eine postalische Zustellung erfordern, postalisch gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis dem Kunden zuzusenden.

14.4 Information des Kunden per E-Mail

Über die Einstellung neuer Dokumente sowie neuer Nachrichten in den Online-Postkorb wird der Kunde – sofern er seine E-Mail-Adresse angegeben hat – mittels einer E-Mail Nachricht auf seiner bei der FNZ Bank angegebenen E-Mail-Adresse informiert. Die Benachrichtigungs-E-Mail enthält keine persönlichen Informationen des Kunden bzw. keine elektronischen Dokumente. Die Benachrichtigungs-E-Mail dient nur der Information und befreit den Kunden nicht von seinen Obliegenheiten (wie z. B. Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten) gemäß dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ dieser Bedingungen.

Hat der Kunde keine gültige E-Mail-Adresse angegeben, erhält der Kunde keine zusätzlichen Informationen per E-Mail.

Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich der FNZ Bank über das Online-Banking mitzuteilen.

14.5 Voraussetzungen für den Abruf der Dokumente, Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, zur Nutzung der Funktion „Online-Postkorb“ eine Software zur Anzeige von PDF-Dokumenten, z. B. Adobe Acrobat Reader, einzusetzen.

14.6 Zugang der Mitteilungen/Dokumente/Informationen

Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

14.7 Verfügbarkeit, Speicherung, Haftung

14.7.1 Der Kunde ist darüber aufgeklärt und nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des Online-Postkorbs aufgrund von Störungen von Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, aufgrund von

für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstigen Umständen eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.

- 14.7.2 Ausdrücke der in den Online-Postkorb eingestellten Dokumente stellen lediglich Zweitschriften dar und sind daher beweisrechtlich papierhaften Originaldokumenten nicht gleichgestellt.
- 14.7.3 Die FNZ Bank weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass jedes Dokument grundsätzlich nur einmal in den Online-Postkorb zum Abruf eingestellt wird.
- 14.7.4 Der Kunde ist für eine dauerhafte Speicherung und Aufbewahrung der Dokumente, ggf. unter Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben, selbst verantwortlich. In den Online-Postkorb zur Verfügung gestellte Dokumente werden mindestens zwei Jahre nach der Einstellung des jeweiligen Dokuments vorgehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird die FNZ Bank die Dokumente automatisch – ohne Vorankündigung bzw. Mitteilung an den Kunden – aus dem Online-Postkorb löschen. Die FNZ Bank speichert die im Online-Postkorb enthaltenen Dokumente auf ihren Systemen (z. B. im Kernbanksystem) entsprechend den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf dieser Fristen ist die FNZ Bank berechtigt, die entsprechenden Dokumente ohne Vorankündigung bzw. Mitteilung an den Kunden zu löschen.
- 14.7.5 Die FNZ Bank übernimmt keine Haftung für den Fall, dass Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden. Eine Haftung der FNZ Bank für Dokumente, die außerhalb vom Online-Banking gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht werden, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Eine Haftung der FNZ Bank für aufgrund des Verzichts auf papierhafte Dokumente entstehende Nachteile des Kunden ist ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die ggf. notwendige Mitwirkungs- und Nachweispflicht über Buchungen gegenüber Dritten (z. B. Finanzbehörden). Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Anerkennung der durch ihn erstellten Ausdrücke der elektronischen Dokumente, insbesondere des (Online-)Depot-/ (Online-)Kontoauszugs/ (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss, vor Abschluss dieser Vereinbarung mit den betroffenen Dritten zu vereinbaren/abzuklären. Die FNZ Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten Dokumente (wie z. B. der (Online-) Kontoauszug, (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss) von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

14.8 Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig den Online-Postkorb auf den Eingang neuer Dokumente zu überprüfen. Die Überprüfung ist regelmäßig – entsprechend den üblichen Gepflogenheiten bei einem normalen Briefkasten – insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Der Kunde verpflichtet sich, im Online-Postkorb neu hinterlegte Dokumente regelmäßig abzurufen und neu eingegangene Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren.

Beanstandungen und Einwendungen sind gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ der Bedingungen für das Depot sowie unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen zu erheben.

Soweit den Kunden hinsichtlich der bislang papierhaft übersandten Dokumenten Verpflichtungen treffen, bestehen diese in gleicher Weise für die in dem Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung gestellten Dokumente.

15 Sperre des Online-Banking nach Ableben des Kunden

Der Zugang zum Online-Banking wird nach Bekanntgabe des Ablebens des Kunden gegenüber der FNZ Bank gesperrt. Die Zugangs-ID und die Authentifizierungsinstrumente werden deaktiviert. Eine Neubeantragung eines Zugangs zum Online-Banking sowie eine Reaktivierung der Authentifizierungsinstrumente ist nicht möglich.

Auch ein Zugang über Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienste ist nicht mehr möglich.

16 Ausschluss der Anlageberatung bei Wertpapiergeschäften

Die FNZ Bank wendet sich mit dem Online-Banking nur an in Wertpapiergeschäften erfahrene Kunden. Die FNZ Bank erbringt auch bei Wertpapiergeschäften mittels Online-Banking keine individuelle, auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Anlageberatung. Vor Auftragserteilung per Online-Banking erfolgt somit keine Anlageberatung, keine Protokollierung und/oder keine Risikoaufklärung durch die FNZ Bank. Der Kunde trifft, aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse, eine eigenverantwortlich und selbstständige Anlageentscheidung für das jeweilige Wertpapiergeschäft. Es gelten die Regelungen unter Punkt

- „Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrages hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile“ und „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrages hinsichtlich komplexer Fondsanteile“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank“ der Bedingungen für das Investmentdepot.
- „Hinweise zur Durchführung des Finanzkommissionsgeschäftes“ und „Ausschluss der Anlageberatung“ der Bedingungen für das Managed Depot, wenn die FNZ Bank der Vermögensverwalter ist.
- Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank“ der Bedingungen für das Managed Depot, wenn die FNZ Bank nicht der Vermögensverwalter ist.
- „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG“ der Bedingungen für das Wertpapierdepot.

Für einen evtl. entstehenden Anlageschaden, insbesondere für Kursverluste, ist eine Haftung der FNZ Bank wegen unterlassener Information, Aufklärung und/oder Anlageberatung ausgeschlossen. Das Risiko und die Verantwortung für seine im Online-Banking getätigten Wertpapiergeschäfte trägt der Kunde in vollem Umfang selbst.

17 Sonstige Regelungen

Für die Depot-/Kontoführung gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE, sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und Sonderbedingungen der FNZ Bank SE und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis und Leistungsverzeichnis ist im geschützten Bereich des Online-Banking der FNZ Bank zur Verfügung gestellt und es kann zudem jederzeit kostenlos bei der FNZ Bank angefordert werden.

Sonderbedingungen für das Online-Banking für Business Depots und Business Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Sonderbedingungen für das Online-Banking für Business Depots und Business Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für das Online-Banking für das Business Depot/Business Konto“ genannt) gelten abweichend zu den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking“ genannt).

Die Bedingungen für das Online-Banking gelten nur insoweit, als sich nichts Abweichendes aus diesen Sonderbedingungen für das Online-Banking für das Business Depot/Business Konto ergibt. Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen diesen Sonderbedingungen für das Online-Banking für das Business Depot/Business Konto und den Bedingungen für das Online-Banking gelten vorrangig die in diesen Sonderbedingungen für das Online-Banking für das Business Depot/Business Konto festgelegten Regelungen.

2 Ausprägung „Trading“ im Online-Banking

Abweichend zu Punkt „Juristische Personen“ der Bedingungen für das Online-Banking können Depots und Konten juristischer Personen in der Ausprägung „Trading“ (Online-Banking mit Online-Transaktionen) geführt werden, auch wenn eine gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung („Und-Verfügung“) vorliegt.

In Abhängigkeit von der Art der Verfügungsberechtigung, die der Kunde in dem Formular „Vertretungsberechtigung und Unterschriftsproben“ gegenüber der FNZ Bank bekannt gegeben hat, können die Depots und Konten für folgende Berechtigungen des Online-Banking geführt werden:

- Einzelverfügungsberechtigung

Eine verfügungsberechtigte Person erfasst einen Depot-/Kontoauftrag (z. B. Kauf/Verkauf von Fondsanteilen, Lastschrift oder Überweisung vs. Konto) und gibt diesen mit ihrer PIN bzw. per TAN frei.

- Gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung

Eine verfügungsberechtigte Person gibt Depot-/Kontoaufträge (z. B. Kauf/Verkauf von Fondsanteilen, Lastschrift oder Überweisung vs. Konto) mit ihrer PIN bzw. TAN ein und eine oder mehrere andere verfügungsberechtigte Person(en) gibt/geben Depot-/Kontoaufträge mit ihrer jeweiligen PIN bzw. TAN frei.

Depot- und Kontoaufträge gelten dann als rechtsverbindlich beauftragt, wenn diese gemäß dem oben beschriebenen vereinbarten Online-Freigabeprozess mit PIN bzw. TAN freigegeben und an die FNZ Bank elektronisch übermittelt wurden.

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Stand: 01.11.2022

I. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden der FNZ Bank SE gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die FNZ Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die FNZ Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag). Überweisungsaufträge auf Konten bei anderen Kreditinstituten, welche nicht der angegebenen externen Bankverbindung entsprechen, können gegenüber der FNZ Bank schriftlich oder durch Nutzung eines Authentifizierungsverfahrens im Online-Banking erteilt werden.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiete	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro (nicht SEPA) und andere Währung als Euro	IBAN und BIC ³
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1 und 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der FNZ Bank einen Überweisungsauftrag in der mit der FNZ Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. 2.1 bzw. Nummern 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die FNZ Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der FNZ Bank gesondert mitzuteilen.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der FNZ Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking mittels Authentifizierungsverfahren). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die FNZ Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die FNZ Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und ggf. deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die FNZ Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33

Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, der Kunde nutzt kein Authentifizierungsverfahren bei der FNZ Bank.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der FNZ Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er auf die FNZ Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der FNZ Bank (z. B. Eingang auf Online-Banking-Server der FNZ Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Abs. 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der FNZ Bank SE gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der FNZ Bank oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag der FNZ Bank SE als zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der FNZ Bank (siehe Nr. 1.4 Abs. 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der FNZ Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag, abweichend von Satz 1, nicht mehr gegenüber der FNZ Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben die FNZ Bank und der Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Abs. 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nr. 1.1) bis zwölf Uhr des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der FNZ Bank SE widerrufen. Die Geschäftstage der FNZ Bank SE ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der FNZ Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Kunde und die FNZ Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der FNZ Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung eines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die FNZ Bank das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die FNZ Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Abs. 1) vorliegen, der Überweisungsauftrag vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die FNZ Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) auszuführen.

(3) Die FNZ Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abrufen, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Siehe Anhang dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr: Liste der zur SEPA gehörenden Staaten und Gebiete.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Abs. 1) nicht erfüllt, kann die FNZ Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 bzw. Nr. 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, geschehen. Dabei wird die FNZ Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die FNZ Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die FNZ Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm ggf. den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die FNZ Bank das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die FNZ Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) der FNZ Bank, zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Überweisungen Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die FNZ Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die FNZ Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die FNZ Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags darüber zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt), per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.fnz.de und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von der FNZ Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die FNZ Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, gilt die Regelung unter Nr. 1.10.1.

1.11 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands (Inlandsüberweisung) und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁴ in Euro (SEPA-Überweisung⁵) oder in anderen EWR-Währungen⁶

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2)
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden und
- bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlängen

Die FNZ Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der FNZ Bank (siehe Nr. 1.4).

(2) Vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der FNZ Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der FNZ Bank SE, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag der FNZ Bank SE, Die Geschäftstage/ Bankarbeitstage der FNZ Bank ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

⁴ Die zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten finden Sie im Anhang.

⁵ SEPA-Überweisungen sind Überweisungen innerhalb der Europäischen Union, der EWR-Staaten und der sonstigen Staaten, die im Anhang zu diesen Bedingungen für den Zahlungsverkehr aufgelistet sind.

⁶ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die FNZ Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der FNZ Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die FNZ Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die FNZ Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die FNZ Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 der FNZ Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die FNZ Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 der FNZ Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der FNZ Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die FNZ Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von der FNZ Bank insoweit die Erstattung von Entgelten und Zinsen verlangen, als ihm solche im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank fordern, dass die FNZ Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die FNZ Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die FNZ Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank einen Schadenersatz, der nicht bereits von Nr. 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn die FNZ Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die FNZ Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der FNZ Bank,
- für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nr. 2.3.2 und in Nr. 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der FNZ Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zzgl. der von der FNZ Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der FNZ Bank nach Nr. 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die FNZ Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit einer vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der FNZ Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die FNZ Bank verpflichtet, dem Kunden aufgrund eines schriftlichen Auftrages alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nr. 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen der FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die FNZ Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der FNZ Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁸) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁹)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2)
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die FNZ Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem die FNZ Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die FNZ Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die FNZ Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die FNZ Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 der FNZ Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die FNZ Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 der FNZ Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der FNZ Bank oder zwischen-

geschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die FNZ Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der FNZ Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank fordern, dass die FNZ Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die FNZ Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die FNZ Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die FNZ Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die FNZ Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der FNZ Bank,
- für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der FNZ Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der FNZ Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autori-

⁷ z. B. US-Dollar.

⁸ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die EWR-Staaten finden Sie im Anhang.

sierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der FNZ Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der FNZ Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der FNZ Bank nach den Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die FNZ Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der FNZ Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die FNZ Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die FNZ Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der FNZ Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2)
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)

- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)

- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die FNZ Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der FNZ Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die FNZ Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die FNZ Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die FNZ Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 der FNZ Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die FNZ Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der FNZ Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der FNZ Bank nach Nr. 3.2. 3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen

- Die FNZ Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der FNZ Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 3.2.3.1 und 3.2. 3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten

Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über die Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die FNZ Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder

- von der FNZ Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden. **Anhang**

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung Zielland

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

II. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift (nachfolgend auch „SEPA-Lastschrift“ oder „Lastschrift“ genannt) über sein Konto bei der FNZ Bank SE gelten folgende Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderungen

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.fnz.de und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von der FNZ Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die FNZ Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelte und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. 1.2.1.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die FNZ Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zum SEPA-Raum gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der FNZ Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der FNZ Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)⁹ zusätzlich den BIC¹⁰ der FNZ Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die FNZ Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf der Grund-

lage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die FNZ Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich anhand des angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) der FNZ Bank, zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Lastschriften Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Lastschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die FNZ Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die FNZ Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber der FNZ Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit der FNZ Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die FNZ Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nr. 2.1.2)
- sowie Datum und Unterschrift des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

Das SEPA-Lastschriftmandat verliert seine Gültigkeit nach Ablauf von 36 Monaten (gerechnet ab dem Datum der Mandatserteilung bzw. dem Fälligkeitstermin der zuletzt vom Kunden eingereichten SEPA-Basislastschrift), sofern der Kunde innerhalb dieses Zeitraums das SEPA-Lastschriftmandat nicht nutzt, d. h., keine SEPA-Basislastschrift bei der FNZ Bank vom Zahlungsempfänger eingereicht wird.

⁹ Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.

¹⁰ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Auf Basis eines ungültigen SEPA-Lastschriftmandats können keine SEPA-Basislastschriften vom Kunden bei der FNZ Bank eingereicht werden. Der Kunde ist dann verpflichtet, die FNZ Bank ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, um weiterhin SEPA-Basislastschriften bei der FNZ Bank einreichen zu können.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die FNZ Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber der FNZ Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nr. 2.1.2. oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der FNZ Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der FNZ Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann die FNZ Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss die FNZ Bank spätestens bis 12.00 Uhr des Bankarbeitstags der FNZ Bank vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich – mindestens in Textform – und möglichst gegenüber der FNZ Bank erfolgen.

Zusätzlich sollte diese Weisung auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrifteinzugs (Pre-Notification)

Die FNZ Bank wird dem Kunden spätestens einen Bankarbeitstag vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschrifteinzug auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, ankündigen. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen (periodische Zahlungen, z. B. Ansparpläne) erfolgt eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschrifteinzug mit Angabe der jeweiligen zukünftigen Fälligkeitstermine.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf der Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben. Wird die Lastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des EWR gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die FNZ Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die FNZ Bank zur

Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.2.1 Sätze 2 und 4 bzw. Nr. 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die FNZ Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nr. 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der FNZ Bank SE, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn

- die FNZ Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nr. 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die FNZ Bank nicht vor,
- die im Lastschriftsatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der FNZ Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der FNZ Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftsatz eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die FNZ Bank erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nr. 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. 2.4.1 Abs. 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.4.2) wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. 2.4.4 vereinbarten Frist, auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichten. Dabei wird die FNZ Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtet werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nr. 2.4.1 Abs. 2, zweiter Bulletpoint) berechnet die FNZ Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die FNZ Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungs-

¹¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstage, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und Werktage, an denen die FNZ Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat.

verzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingehet.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis der FNZ Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die FNZ Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der FNZ Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt die FNZ Bank das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der FNZ Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nr. 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die FNZ Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der FNZ Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die FNZ Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die FNZ Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die FNZ Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der FNZ Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die FNZ Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von der FNZ Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die FNZ Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Abs. 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die FNZ Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der FNZ Bank einen Schadenersatz, der nicht bereits von Nr. 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn die FNZ Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die FNZ Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der FNZ Bank,
- für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nr. 2.6.2 und Nr. 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der FNZ Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zzgl. der von der FNZ Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der FNZ Bank nach Nr. 2.6.2 bis 2.6.4 ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die FNZ Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit einer vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der FNZ Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die FNZ Bank verpflichtet, dem Kunden aufgrund eines schriftlichen Auftrages alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichtet hat; anderenfalls

ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die FNZ Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der FNZ Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

III. Bedingungen für den Lastschriftinzug

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der nachfolgend angegebenen Fristen einzureichen.

Beleglose Lastschriften sind vom Kunden spätestens zwei Geschäftstage bis 16.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit einzureichen.

Beleghafte Lastschriften sind vom Kunden spätestens zwei Geschäftstage bis 12.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit einzureichen.

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

Die Geschäftstage der FNZ Bank SE ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

1.3 Entgelte und deren Änderung

1.3.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden, der Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der

FNZ Bank SE per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.fnz.de und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von der FNZ Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die FNZ Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

1.3.3 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen von Entgelten für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelte und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. 1.3.2.

1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die FNZ Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.4 Unterrichtung

Die FNZ Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschritteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die FNZ Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschritteinzüge zu unterrichten.

1.5.2 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die FNZ Bank und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die FNZ Bank kann der Kunde verlangen, dass die FNZ Bank diesen unverzüglich, ggf. erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von der FNZ Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die FNZ Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der FNZ Bank eingegangen, kann der Kunde von der FNZ Bank im Rahmen des § 675 y Abs. 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.5.3 Schadenersatz bei Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der FNZ Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die FNZ Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der FNZ Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nr. 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen die FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über den Vorgang auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.6 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675 d Abs. 1, Abs. 3 bis 5 (Informationspflichten) und § 675 f Abs. 5 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der FNZ Bank innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats und ggf. weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payment Council.

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nr. 2.4) erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die FNZ Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei autorisierten Zahlungen aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der FNZ Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ zusätzlich den BIC der FNZ Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die FNZ Bank ist berechtigt, den Einzug von Lastschriften ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.4 SEPA-Lastschriftmandat

2.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den Text des von der FNZ Bank zur Verfügung gestellten Formulars oder einen inhaltsgleichen Text in der Amtssprache der im Anhang genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://gläubiger-id.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder für eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 2.2),
- Zeichnung (Unterschrift) durch den Zahler sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kunde kann eine vor dem 01. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
- diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nr. 2.2. oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der FNZ Bank

hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugs-ermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Abs. 3 anzugeben.

2.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrifteinzugs (Pre-Notification)

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschrifteinzug (z. B. durch Rechnungstellung) anzukündigen; Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

2.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Basislastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die FNZ Bank. Der Lastschriftdatensatz ist im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“ mit „CORE“ oder „COR1“ zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der FNZ Bank SE, ist die FNZ Bank berechtigt, den folgenden Geschäftstag der FNZ Bank SE als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften vom Zahler einziehen möchte. Die FNZ Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die FNZ Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

2.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der FNZ Bank zu.

(2) Schreibt die FNZ Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung (Vorbehaltsgutschrift), und zwar auch dann, wenn diese bei der FNZ Bank selbst zahlbar sind.

(3) Bei einer vom Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die FNZ Bank die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3 Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)

1 Einführung

Die FNZ Bank SE bietet ihren Kunden die unterschiedlichsten Dienstleistungen rund um die Anlage in Fonds und Wertpapiere an.

Die FNZ Bank ist bestrebt, Interessenkonflikte, die in diesem Zusammenhang entstehen können, zu vermeiden. Dafür hat die FNZ Bank eine Vielzahl von Vorkehrungen getroffen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu solchen Interessenkonflikten kommt. In diesen Fällen geht die FNZ Bank damit stets professionell und unter strenger Berücksichtigung der Kundeninteressen um.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) erhalten Sie nachfolgend Informationen über die weitreichenden Vorkehrungen der FNZ Bank zum Umgang mit solchen Interessenkonflikten.

Diese Policy kann in ihrer jeweils aktuellsten Version auch unter www.fnz.de/Downloads in der Rubrik „Vertragsunterlagen und vorvertragliche Informationen“ eingesehen werden.

2 Interessenkonflikte

Potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte im Sinne dieser Policy können entstehen zwischen den Interessen des Kunden auf der einen Seite und den Interessen

- der FNZ Bank,
- anderer verbundener Unternehmen,
- der Mitglieder des Vorstands der FNZ Bank,
- der Mitarbeiter der FNZ Bank oder anderer Personen und Parteien, die mit der FNZ Bank verbunden sind,

auf der anderen Seite.

Darüber hinaus können sich Konflikte auch bei voneinander abweichenden Interessenlagen von zwei oder mehreren Kunden der Bank, im Zusammenhang mit Dienstleistungen, welche die Bank für diese Kunden erbringt, ergeben.

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Bank,
- bei kundenweisungsfreier Ausführung von Wertpapieraufträgen durch die Bank,
- im Rahmen vertriebssteuernder Maßnahmen,
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (z. B. laufenden Vertriebsprovisionen/sonstigen geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen (Vertriebsanreize),
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern,
- bei Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter und Vermittler,
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Bank,
- aus Beziehungen der FNZ Bank zu Dritten, z. B. Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen von Kooperationen,
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder des Vorstands oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

3 Allgemeine Informationen zu den Vorkehrungen der FNZ Bank zum Umgang mit Interessenkonflikten

Wo immer sich geschäftliche Interessen gegenüberstehen, kann es zu Interessenkonflikten kommen. Die FNZ Bank setzt alles daran, solche Konflikte von vornherein auszuschließen. Dies ist allerdings nicht immer möglich.

Daher erwartet die FNZ Bank von ihren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Die

Mitarbeiter der FNZ Bank sind verpflichtet, bestimmte Standards und Verhaltenspflichten zu beachten.

Die Integrität und Qualität der FNZ Bank dokumentieren sich durch ihren professionellen Umgang mit Interessenkonflikten.

Daher ist bei der FNZ Bank unter der direkten Verantwortung des Vorstands eine unabhängige Stabsstelle Compliance („Compliance“) tätig, der die Überwachung der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftsbereiche obliegt.

Bei der Identifizierung von Interessenkonflikten berücksichtigt die FNZ Bank unter anderem, inwieweit die Bank, ihre Mitarbeiter oder Dritte, die mit der FNZ Bank verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder anderer, potenziell konfliktanfälliger Dienstleistungen

- zulasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten,
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für diese getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis im Einklang steht,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen,
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden,
- zugunsten der Bank im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten oder in Zukunft erhalten könnten, sei es in Form von Provisionen, Gebühren oder sonstigen Geldleistungen bzw. geldwerten Vorteilen.

Zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten ergreift die FNZ Bank u. a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung und, sofern eine Annahme dieser Zuwendungen durch die Bank nicht zulässig ist, für deren Auskehrung an den Kunden;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und Vergütung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- Führung von Insider- bzw. Beobachtungs- und Sperrlisten, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen;
- regelmäßige Kontrollhandlungen (z. B. laufende Überwachung von Mitarbeitergeschäften) sowie risikoorientierte Reviews durch die Compliance-Stelle mit Fokus auf die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen;
- spezielle Prozesse zur Prüfung und Genehmigung von Neuprodukten;
- regelmäßige Schulungen unserer Mitarbeiter;
- interne Arbeitsanweisungen, Compliance-Leitlinien und Policies (z. B. Richtlinie zu Einladungen und Geschenken, Leitsätze für Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern);
- Beschränkung des internen Informationsflusses gemäß dem „Need-to-Know-Prinzip“, u. a. durch Beschränkung von Systemzugriffsrechten;
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems auf der Internetseite der Bank, welches den Mitarbeitern und Kunden der Bank – auch anonym – die Möglichkeit bietet, diese u. a. auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen;
- Definition eines Eskalationsprozesses für erkannte Interessenkonflikte, bezüglich deren Behandlung zwischen den involvierten Parteien der Bank keine Einigkeit erzielt werden kann, sowie für potenzielle Reputationsrisiken, erforderlichenfalls bis auf die Vorstandsebene.
- Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung (Best Execution Policy)

Die FNZ Bank hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, welche in der Regel gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen gemanagt und vermieden wird. Wo die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Management von Konflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, wird die Bank von dem Geschäft Abstand nehmen, welches den Konflikt verursacht. Nur in begrenzten Ausnahmefällen wird die Bank dem Kunden die allgemeine Art und Ursache des Interessenkonflikts offenlegen sowie auch die daraus resultierenden Risiken und die Schritte, die unternommen wurden, um diese Risiken zu mindern, bevor sie Geschäfte für diesen Kunden tätigt, damit er seine Entscheidung bezüglich der Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Eine Offenlegung wird als letzter Ausweg nur dann erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit zur Lösung der Interessenkonflikte besteht. Offenlegt wird in aussagekräftiger, aber anonymisierter Form, da das Geschäftsgeheimnis sowie das Bankgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber anderen Kunden gewahrt bleiben müssen.

4 Spezifische Informationen zu im Zusammenhang mit Interessenkonflikten besonders relevanten Punkten

4.1 Zuwendungen

Zuwendungen im Sinne des WpHG sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle nicht monetären Vorteile.

Die FNZ Bank darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenendienstleistungen (nachfolgend „Dienstleistungen“ genannt) keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind oder im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegen.

Dem Kunden müssen vor der Erbringung der Dienstleistungen Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung in umfassender und zutreffender Weise unmissverständlich offengelegt werden. Dies geschieht insbesondere im Rahmen der standardisierten Kosteninformation der FNZ Bank. Konnte die Bank den Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmen und hat sie dem Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, unterrichtet sie den Kunden nachträglich auch über den genauen Betrag der Zuwendung, die sie erhalten oder gewährt hat. Diese Information erfolgt im Rahmen der jährlichen ex-post-Kosteninformation.

Erhält die FNZ Bank im Zusammenhang mit für Kunden erbrachten Dienstleistungen fortlaufend Zuwendungen, unterrichtet sie die betroffenen Kunden regelmäßig individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen. Auch diese Information erhalten die Kunden im Rahmen der jährlichen ex-post-Kosteninformation.

Ist die FNZ Bank dazu verpflichtet, Zuwendungen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen erhält, an den Kunden auszukehren, muss sie ihn über die diesbezüglichen Verfahren informieren.

Die Bank legt sowohl monetäre Zuwendungen (z. B. Vermittlungs- und Vertriebsfolgeprovisionen) als auch nicht monetäre Zuwendungen (z. B. Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen) dem Kunden gegenüber offen. Nicht monetäre Vorteile, die die Bank im Zusammenhang mit für den Kunden erbrachten Dienstleistungen annimmt oder gewährt, werden der Höhe nach angegeben und separat offengelegt. Bei geringfügigen nicht monetären Vorteilen erfolgt die Offenlegung durch eine generische Beschreibung.

Beim Vertrieb von Fonds und Wertpapieren erhält die Bank in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören insbesondere umsatzabhängige laufende Vertriebsprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die Bank gezahlt werden. Darüber hinaus vereinnahmt die Bank Ausgabe-

aufschläge selbst, soweit sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erhoben werden. Zuwendungen legt die Bank ihren Kunden gegenüber offen. Die Vereinnahmung dieser Zuwendungen und sonstiger Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Gleichzeitig wird auf diesem Wege der Aufwand für die Beratung gedeckt, die die Kunden der FNZ Bank in Anspruch nehmen oder jederzeit in Anspruch nehmen können.

Im Zusammenhang mit der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung darf die FNZ Bank ausschließlich geringfügige nicht monetäre Vorteile unter spezifischen regulatorischen Voraussetzungen annehmen. Monetäre Zuwendungen, die in diesem Zusammenhang angenommen werden, wird die FNZ Bank in voller Höhe – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – an den Kunden durch Anlage in dessen bestehendes Fondsportfolio – sofern kein abweichender schriftlicher Auftrag des Kunden vorliegt – auskehren.

Die Bank erhält von einigen Kooperationspartnern und Dienstleistern (geringfügige) nicht monetäre Zuwendungen (wie z. B. Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste sowie Ausrüstung für den Zugriff auf Dateninformations- und -verarbeitungssysteme). Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Dienstleistungen am Kunden; die Bank nutzt diese Zuwendungen dazu, ihre Dienstleistungen in der vom Kunden geforderten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

An Vermittler oder Zuführer, die der Bank Kunden oder einzelne Geschäfte vermitteln, werden zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und fixe Entgelte bezahlt. Darüber hinaus können Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den durch die Bank gezahlten Provisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.

Im Zusammenhang mit der Führung von Edelmetalldepots erhält die FNZ Bank von dem Handelspartner im Zusammenhang mit Edelmetallgeschäften, die diese mit ihren Kunden abschließt, Vertriebsvergütungen in Form von Aufschlägen (Verkauf) bzw. Abschlägen (Kauf) auf den jeweiligen Handelskurs. Die FNZ Bank gibt diese Vertriebsvergütungen vollständig an den Kunden weiter. Darüber hinaus gewährt die FNZ Bank auf der Grundlage von Vertriebsverträgen mit Kooperationspartnern (B2B) ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine Beteiligung am volumenabhängigen Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen. Dieses anteilige volumenabhängige Entgelt wird von der FNZ Bank für die Vermittlungstätigkeit gewährt. Den Kunden entstehen aus dieser Gewährung keine zusätzlichen Kosten, da sie aus den von den Kunden vereinnahmten Entgelten von der FNZ Bank gezahlt wird. Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbart die FNZ Bank mit den Kunden regelmäßig, dass die FNZ Bank die genannten Zuwendungen vereinnahmt und behalten sowie an die Kooperationspartner gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch der Kunden gegen die FNZ Bank und/oder die Kooperationspartner auf Herausgabe der genannten Zuwendungen nicht entsteht.

Über nähere Einzelheiten im Hinblick auf monetäre sowie nicht monetäre Zuwendungen informiert die Bank ihre Kunden auf Nachfrage.

4.2 Interessenkonflikte des Vermittlers (sofern vorhanden)

Kunden, die der FNZ Bank über einen Vermittler zugeführt wurden, weist die FNZ Bank darauf hin, dass auch bei dem Vermittler Interessenkonflikte entstehen und bestehen können. Ob und inwieweit etwaige Interessenkonflikte bei dem Vermittler des Kunden vorliegen, ist der FNZ Bank nicht bekannt, da dies insbesondere auch von dessen jeweiligem Geschäftsmodell abhängig sein kann. Für diesbezügliche Frage können sich die Kunden jederzeit an ihren Vermittler wenden.

5 Weitere Informationen

Einzelheiten zu den vorstehend dargestellten Grundsätzen stellt die FNZ Bank ihren Kunden auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)

Die durch die europäische Finanzmarktrichtlinie MiFID II eingeführten neuen Vorgaben zur Product Governance verpflichten die der Richtlinie unterliegenden Hersteller von Finanzinstrumenten für jedes Finanzinstrument einen Zielmarkt und eine dem Zielmarkt entsprechende Vertriebsstrategie festzulegen.

Der Zielmarkt soll den typischen Kunden beschreiben, an den sich das jeweilige Finanzinstrument richtet. Zu den Kriterien, anhand derer die Hersteller den Zielmarkt für ein Finanzinstrument bestimmen, zählen insbesondere die Folgenden:

- Kundenkategorie des Anlegers (Privatkunde/Professioneller Kunde/Geeignete Gegenpartei)
- Kenntnisse und Erfahrungen
- Finanzielle Verlusttragfähigkeit
- Risikoindikator
- Risiko-/Renditeprofil
- Anlageziele
- Anlagehorizont

Mit der Festlegung einer dem Zielmarkt entsprechenden Vertriebsstrategie entscheiden die Hersteller, über welche der folgenden Vertriebswege sie ein Finanzinstrument anbieten möchten:

- reines Ausführungsgeschäft (execution only)
- beratungsfreies Geschäft oder
- Anlageberatung

Die von den Herstellern definierten Zielmärkte und Vertriebsstrategien sind von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Finanzinstrumente zum Kauf anbieten oder empfehlen, im Rahmen ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen. Soweit ein Hersteller keinen Zielmarkt und/oder keine Vertriebsstrategie festgelegt hat, sind die Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, selbst einen entsprechenden Zielmarkt bzw. eine entsprechende Strategie zu bestimmen.

Die Berücksichtigung der Zielmarktkriterien durch die FNZ Bank SE als Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgt für Fonds und sonstige Finanzinstrumente durch einen Abgleich des Zielmarktes des Herstellers mit den Informationen, die FNZ Bank SE über ihre Kunden vorliegen. Da der Umfang an Informationen, die FNZ Bank SE über ihre Kunden vorliegen, je nach Wertpapierdienstleistung, die von den Kunden nachgefragt wird (Finanzkommissionsgeschäft, Anlageberatung oder standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung), unterschiedlich ist, variiert auch der Umfang des von der FNZ Bank SE vorgenommenen Zielmarktvergleichs entsprechend.

Sofern die FNZ Bank SE Kundenaufträge zur Ausführung im Rahmen des Finanzkommissionsgeschäfts übermittelt werden, überprüft die FNZ Bank SE nur, ob die Vertriebsstrategie des Herstellers einen Vertrieb im reinen Ausführungsgeschäft (execution only) und/oder beratungsfreien Geschäft vorsieht und gleicht die vom Hersteller festgelegte Kundenkategorie mit der ihres Kunden ab.

Bei Finanzinstrumenten, die zwar nicht im Rahmen des reinen Ausführungsgeschäfts, aber im beratungsfreien Geschäft vertrieben werden dürfen, erfolgt zudem ein Abgleich auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden.

Soweit die FNZ Bank SE für ihre Kunden zusätzlich die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung erbringt, gleicht die FNZ Bank SE den Zielmarkt des Herstellers mit sämtlichen ihr vorliegenden Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen, Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab.

Ergibt der Zielmarktvergleich, dass ein Kundenauftrag außerhalb des definierten Zielmarktes oder der festgelegten Vertriebsstrategie für das betreffende Finanzinstrument liegt, kann es im Finanzkommissionsgeschäft dazu kommen, dass die FNZ Bank SE den Kundenauftrag nicht ausführen kann.

Entsprechendes gilt für die Anlageberatung. Auch hier kann es dazu kommen, dass die FNZ Bank SE ihren Kunden keine Finanzinstrumente empfehlen wird, deren Zielmarkt nicht mit den ihr vorliegenden Informationen über ihren Kunden übereinstimmt, es sei denn, das jeweilige Finanzinstrument ist aufgrund einer Gesamtbetrachtung des der

FNZ Bank SE bekannten Anlageportfolios des jeweiligen Kunden dennoch für ihn geeignet.

Im Rahmen der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung wird die FNZ Bank SE als Vermögensverwalter nur solche Fonds in das jeweilige Muster-Fondsportfolio aufnehmen, die dem für das jeweilige Muster-Fondsportfolio festgelegten Zielmarkt entsprechen. Dieser Zielmarkt wird dann mit den der FNZ Bank SE vorliegenden Informationen über ihre Kunden abgeglichen.

Einzelheiten zu den Produktüberwachungsprozessen der FNZ Bank SE sind auf Nachfrage erhältlich.

Informationen zum Datenschutz

Mit den folgenden Informationen möchte die FNZ Bank Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die FNZ Bank und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann sich der Kunde wenden?

Die Verantwortliche Stelle ist:

FNZ Bank SE
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: service@fnzbank.de
Website: www.fnz.de

Sie erreichen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der FNZ Bank unter:

FNZ Bank SE
-Datenschutzbeauftragter-
80218 München
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: datenschutz@fnz.de

2 Welche Quellen und Daten nutzt die FNZ Bank?

Die FNZ Bank verarbeitet personenbezogene Daten, die die FNZ Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung von ihren Kunden erhält. Zudem verarbeitet die FNZ Bank – soweit für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die die FNZ Bank von dem Vermittler und dessen Vertriebsorganisation, dem beauftragten Vermögensverwalter oder von sonstigen Dritten (z. B. der SCHUFA) berechnigt (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten hat. Des Weiteren verarbeitet die FNZ Bank personenbezogene Daten, die die FNZ Bank aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewonnen hat und verarbeiten darf.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und -ort sowie Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag, Wertpapierauftrag), Daten aus der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (z. B. Umsatzen im Zahlungsverkehr, Kreditrahmen, Produktdaten (z. B. Einlagen-, Kredit- und Depotgeschäft)), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten im Falle einer Kontoeröffnung, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll), Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung der angebotenen Telemedien von der FNZ Bank (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs von Webseiten, Apps oder Newsletter) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3 Wofür verarbeitet die FNZ Bank Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die FNZ Bank verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG (neu)):

3.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Verträge mit den Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Wertpapiere, Einlagen) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung und Vermögensverwaltung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Weitere Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen entnehmen.

3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeitet die FNZ Bank Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von der FNZ Bank oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Kreditgeschäft,
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache,
- Werbung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten zu diesen Zwecken nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der FNZ Bank,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten,
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

3.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie der FNZ Bank eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten an Ihren Vermittler und seiner Vertriebsorganisation oder gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister oder an den von Ihnen beauftragten Vermögensverwalter, Auswertung von Bestands- und Umsatzen für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, der FNZ Bank gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Im Falle eines Widerrufs der Einwilligung für die Datenweitergabe zur Nutzung berechtigter Dritte (Ihr Vermittler und dessen Vertriebsorganisation, Ihr beauftragter Vermögensverwalter) muss die FNZ Bank den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen oder kann einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen und ggf. beenden.

3.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegt die FNZ Bank als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der FNZ Bank.

3.5 Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der FNZ Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von der FNZ Bank eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren. Dies sind z. B. Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der FNZ Bank ist zunächst zu beachten, dass die FNZ Bank als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen die FNZ Bank Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis gemäß Punkt „Bankgeheimnis und Bankauskunft“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger). Informationen über Sie darf die FNZ Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder die FNZ Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die die FNZ Bank zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag z. B. Korrespondenzbanken, Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie der FNZ Bank Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie die FNZ Bank vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben (z. B. Ihr Vermittler und seine Vertriebsorganisation oder gegebenenfalls deren IT-Dienstleister oder der von Ihnen beauftragte Vermögensverwalter).

4 Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie der FNZ Bank Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten wird die FNZ Bank Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

5 Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Die FNZ Bank verarbeitet und speichert Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegt die FNZ Bank verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

6 Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG (neu). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG (neu)).

7 Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die FNZ Bank gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird die FNZ Bank in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere ist die FNZ Bank nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand eines gültigen Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit die FNZ Bank dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, haben Sie der FNZ Bank nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie der FNZ Bank die notwendigen Informationen und Unterla-

gen nicht zur Verfügung stellen, darf die FNZ Bank die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

8 In wie weit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzt die FNZ Bank grundsätzlich keine vollautomatisierte automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollte die FNZ Bank diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, wird die FNZ Bank Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

9 Findet Profiling statt?

Die FNZ Bank verarbeitet teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Die FNZ Bank setzt Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten; dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt die FNZ Bank Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzt die FNZ Bank das Scoring der Schufa. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1 Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO, das die FNZ Bank zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzt.

Legen Sie Widerspruch ein, wird die FNZ Bank Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, die FNZ Bank kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2 Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeitet die FNZ Bank Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so wird die FNZ Bank Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

FNZ Bank SE
80218 München
E-Mail: service@fnzbank.de

Anlage – Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23 a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der FNZ Bank SE sind geschützt durch:
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH¹

Sicherungsobergrenze:

100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut²

Die folgenden Marken sind Teil der FNZ Bank SE: finvesto, fintego

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „addiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro²

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt jeden einzelnen Einleger³

Zusätzliche Informationen

¹ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

² Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die FNZ Bank SE ist auch unter dem Namen finvesto und fintego tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 Euro gedeckt ist.

³ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:
7 Arbeitstage⁴

Währung der Erstattung:
Euro

Kontaktdaten:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift:
Postfach 11 04 48
10834 Berlin

Telefon: +49 30 59 00 11 96 - 0

E-Mail: info@edb-banken.de

Weitere Informationen:

www.edb-banken.de

Empfangsbestätigung durch den/die Einleger:

Ihre Unterschrift(en) ist/sind nicht erforderlich. Sie haben den Empfang dieser Informationen bereits im Rahmen der Depot-/Kontoeröffnung bestätigt.

⁴ Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland
Postanschrift
Postfach 11 04 48
10834 Berlin
Telefon: +49 30 59 00 11 96 - 0
E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Bedingungen für das Investmentdepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

Die nachfolgenden Bedingungen für das Investmentdepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investmentdepot“ genannt) gelten ausschließlich für Kunden, welche ein Investmentdepot bei der FNZ Bank führen. Für Kunden, die ein Investmentdepot mit Konto flex führen, gelten ergänzend die Regelungen in den Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger.

1 Depotvertrag

1.1 Depoteröffnung

Ein Depotvertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden auf Depoteröffnung durch die FNZ Bank zustande. Der Kunde eröffnet das Investmentdepot (nachfolgend auch „Depot“ genannt) zum Zwecke der Anlage. Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Fondsanteilen) für den Depotinhaber (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) in Form der Verwahrung und Verwaltung von Fondsanteilen für andere, die nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) oder von ausländischen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaften“ genannt) ausgegeben worden sind, sowie die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung und sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten. Eine Änderung/Umschreibung von einem Kunden auf eine andere Person ist im Depot nicht möglich.

1.2 Fondsspektrum

Bei der FNZ Bank können in den Investmentdepots nur Fonds verwahrt werden, welche im Fondsspektrum der FNZ Bank enthalten sind. Dies sind inländische und/oder ausländische Fonds, welche in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind. Weitere Ausführungen zum Fondsspektrum können im jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bei der FNZ Bank SE (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) enthalten sein. Der FNZ Bank bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Fondsanteilen bestimmter Fonds (z. B. Verdacht auf Market-Timing/Late-Trading/Front-Running) oder bestimmter Verwaltungsgesellschaften abzulehnen.

2 Transaktionen (Kauf/Verkauf)

Vor der Ausführung von Transaktionen ist die FNZ Bank berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden festzustellen.

Die FNZ Bank nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf von Fondsanteilen nur entgegen, sofern die Fondsanteile des betreffenden Fonds von der FNZ Bank in ihrem Fondsspektrum unter www.fnz.de angeboten werden und keine sonstigen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Verpfändungen, Sperrfristen) entgegenstehen. Die FNZ Bank hat das Recht, bei Aufträgen per Telefax eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und ggf. einen Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung/des Originalauftrags zu überweisen. Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, so wird die FNZ Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Sofern der Kunde eine externe Bankverbindung angibt (z. B. für Verkäufe oder Käufe), muss diese grundsätzlich bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) (die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularien durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren. Eine vom Kunden angegebene externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an die FNZ Bank geändert werden.

2.1 Kaufaufträge

Kaufaufträge können gegenüber der FNZ Bank entweder per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank oder mittels Lastschrifteinzug zugunsten der FNZ Bank zulasten der angegebenen externen Bankverbindung oder, sofern der Kunde ein Konto flex bei der FNZ Bank führt, mittels Einzug vom Konto flex erteilt werden. Die Aufträge können nur online im Online-Banking und/oder schriftlich ggf. gegen ein Entgelt, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

2.1.1 Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis bei Fonds (ausgenommen ETFs) (Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) und den Marktpreis bei ETFs (Kaufkurs des Market-Makers ggf. zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts) ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär und/oder der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnen (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der FNZ Bank.

Als Eingangstag für die Einzahlung per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank zählt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige auf dem Treuhandkonto der FNZ Bank (in Form des Kontoauszugs) unter Angabe der vollständigen Daten des Kunden bei der FNZ Bank eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der FNZ Bank ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der FNZ Bank als Eingangstag. Bei Einzahlungen per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank, die für einen Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits geschlossen ist, wird der eingezahlte Betrag an den Auftraggeber zurücküberwiesen.

Bei Kaufaufträgen per Lastschrifteinzug hat die FNZ Bank das Recht, bei der Bank des Zahlungspflichtigen eine Deckungsanfrage durchzuführen. Durch die Anfrage bei der Bank des Zahlungspflichtigen kann es bei der Ausführung des Auftrags zu Verzögerungen bzw. einer Nichtausführung des Kaufauftrags bei der FNZ Bank kommen.

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, bei Käufen per Lastschrifteinzug, bei denen keine externe Bankverbindung auf dem Kaufauftrag angegeben ist bzw. kein Konto flex vorhanden ist bzw. kein Guthaben/dispositiver Saldo auf dem Konto flex vorhanden ist, oder der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Mindestanlagebetrag unterschritten wird, den Kaufauftrag nicht durchzuführen.

2.1.2 Notwendige Angaben

Kaufaufträge zugunsten eines Depots müssen unter Angabe des Namens des Depotinhabers sowie des Fonds, der Depotnummer, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds und des Betrages/der Fondsanteile mit Kundenunterschrift (bei schriftlich erteilten bzw. Faxaufträgen) erfolgen. Einzahlungen des Kunden per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank zugunsten eines Depots müssen in Euro unter Angabe entweder der Depotpositionsnummer oder der Depotnummer und WKN bzw. ISIN des gewünschten Fonds sowie unter Angabe des Namens des Depotinhabers erfolgen.

Bei Angabe einer Depotpositionsnummer und zusätzlich einer ISIN oder WKN ist/sind ISIN und/oder WKN für den Fondskauf entscheidend. Maßgeblich für die Verbuchung sind entweder der Name des Depotinhabers, die angegebene Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds (für Folgezahlungen) oder die Depotnummer und die ISIN oder die Depotnummer und die WKN.

2.1.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise macht, kann der Auftrag von der FNZ Bank nicht ausgeführt werden. Als Eingangstag für die Verbuchung der Einzahlung gilt dann der Bankarbeitstag der FNZ Bank, an dem die vollständigen Angaben eingehen. Wenn in diesem Zusammenhang eine Depoteröffnung erfolgt, gilt der erste Bankarbeitstag der FNZ Bank nach der Depoteröffnung als Eingangstag für die Gutschriftsanzeige für den Kauf in das Depot.

2.1.4 Umrechnung Einzahlungsbeträge in Fondsanteile

Einzahlungsbeträge werden in Fondsanteile des/der gewünschten Fonds – bzw. in entsprechende Bruchteile bis zu sechs Stellen hinter dem Komma – umgerechnet.

2.1.5 Eigentum/bedingter Lieferungsanspruch

Die erworbenen Fondsanteile sind – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum des Kunden. Hinsichtlich gutgeschriebener Anteilbruchteile steht dem Kunden ein aufschiebend bedingter Lieferungsanspruch zu. Die aufschiebende Bedingung besteht in der weiteren Einzahlung, bis der Wert eines vollen Fondsanteils er-

reicht ist. Der Lieferungsanspruch wird von der FNZ Bank durch Gutschrift auf das Depot erfüllt.

2.2 Verkaufsaufträge

Verkäufe kann der Kunde jederzeit verlangen. Bei einem Depot mit gesperrten Fondsanteilen kann der Kunde ausschließlich über die freien Fondsanteile verfügen.

Sofern der Kunde ein Konto flex bei der FNZ Bank führt, werden grundsätzlich sämtliche Erlöse aus den Fondsverkäufen dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat eine gegenteilige Weisung. Erfolgt diese Weisung schriftlich, ist diese gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Des Weiteren kann der Kunde diese Weisung online entgeltfrei erteilen.

2.2.1 Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis bei Fonds (ausgenommen ETFs) (Anteilwert abzgl. evtl. Rücknahmeprovision) und den Marktpreis bei ETFs (Verkaufskurs des Market-Makers ggf. abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts) ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär und/oder der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnen (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der FNZ Bank. Die Abrechnung der Fondsanteile bei Verkaufsaufträgen erfolgt gemäß der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten.

Als Eingangstag des Kundenauftrags bei der FNZ Bank zählt der Tag, an dem der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag des Kunden bei der FNZ Bank eingeht, sofern kein anderer Orderweg vereinbart ist (z. B. online im Online-Banking). Sofern der Eingangstag des Kundenauftrags kein Bankarbeitstag der FNZ Bank ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der FNZ Bank als Eingangstag.

2.2.2 Notwendige Angaben

Verkaufsaufträge müssen zulasten eines Depots unter Angabe des Namens des Depotinhabers sowie der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds oder der ISIN bzw. der WKN des Fonds und des Betrages/der Fondsanteile mit Kundenunterschrift (bei schriftlich erteilten bzw. Faxaufträgen) erfolgen. Bei Verkaufsaufträgen, bei denen die Auszahlung des Verkaufserlöses auf eine andere als die bei der FNZ Bank angegebene externe Bankverbindung bzw. bei Bestehen eines Konto flex nicht auf dieses erfolgen soll, ist die Angabe der entsprechenden Bankverbindung erforderlich.

2.2.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise angibt, kann der Auftrag nicht ausgeführt werden.

Bei Verkäufen, bei denen auf dem Verkaufsauftrag keine Bankverbindung angegeben ist, hat die FNZ Bank das Recht, den Verkaufserlös auf ein ggf. bestehendes Konto flex gutzuschreiben. Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der FNZ Bank angegeben, wird der Verkaufserlös in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung des Verkaufserlöses anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Verkaufserlöses zu wählen.

2.3 Limitaufträge und Stop-buy-Aufträge

Kauf-Limitaufträge und Stop-buy-Aufträge werden beim Erreichen bzw. beim Überschreiten des Kurslimits am nächsten Bankarbeitstag der FNZ Bank – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und/oder an den Market-Maker weitergeleitet. Verkauf-Limitaufträge und Stop-loss-Aufträge werden beim Erreichen bzw. Unterschreiten des Kurslimits am nächsten Bankarbeitstag der FNZ Bank – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und/oder an den Market-Maker weitergeleitet. Bei prozentualen Anteils-Angaben wird der Bestand zum Ausführungszeitpunkt herangezogen.

Liegen die Fondspreise erst nach Buchungsschluss bei der FNZ Bank vor, erfolgt die Weiterleitung – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und/oder an den Market-Maker erst an dem auf den nächsten Bankarbeitstag folgenden Bankarbeitstag. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie die Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs und/oder des Market-Makers.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis für die jeweiligen Fondsanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär und/oder der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnen (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der FNZ Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, wird die FNZ Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Für Kauf-Limitaufträge und Stop-buy-Aufträge für Fonds (ausgenommen ETFs) ist der Anteilpreis (d. h. Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision) des jeweiligen Fonds von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft maßgeblich. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung zum Marktpreis (Kaufkurs des Market-Makers ggf. zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts). Für den Limitverkauf bzw. Stop-loss-Aufträge für Fonds (ausgenommen ETFs) ist der Anteilpreis (d. h. Anteilwert abzgl. evtl. Rücknahmeprovision) des jeweiligen Fonds der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft maßgeblich. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung zum Marktpreis (Verkaufskurs des Market-Makers ggf. abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts).

Bei Fondsumschichtungen sind Limit-, Stop-loss- oder Stop-buy-Aufträge nur für den abgebenden (d. h., zu verkaufenden) Fonds möglich. Die Angabe des Limits in den Limitkauf-/Limitverkaufsaufträgen sowie des Betrags in den Stop-buy-/Stop-loss-Aufträgen muss grundsätzlich in der Währung des jeweiligen Fonds erfolgen. Diese ist in den Verkaufsprospekten des jeweiligen Fonds enthalten und kann bei der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

2.4 Festsetzung des Preisermittlungstags

Es können abweichende Bestimmungen über die Festsetzung des Preisermittlungstags in den Verkaufsprospekten der jeweiligen Fonds enthalten sein. Weichen die Regelungen hinsichtlich der Cut-off-Zeit/des Forward Pricing des jeweiligen Fonds in den Verkaufsprospekten von der Cut-off-Zeit der FNZ Bank des jeweiligen Fonds ab, haben die Regelungen in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis Vorrang.

2.5 Fondsumschichtungen

Eine Fondsumschichtung kann vom Kunden unabhängig von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden, wenn die betroffenen Fonds im Fondsspektrum der FNZ Bank enthalten sind. Liegt bei einem Fonds kein aktueller Anteilpreis/Marktpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis/Marktpreis des Tags abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis/Marktpreis ermittelt wird.

2.6 Valutenregelungen

Verkäufe bzw. Fondsumschichtungen können im Depot des Kunden erst gebucht werden, wenn die entsprechenden vorher gekauften Fondsanteile valutär zum Depotbestand der FNZ Bank zugebucht wurden. Diese Zubuchung fällt zeitlich nicht immer mit der Buchung im Depot des Kunden zusammen, sondern ist von der Valutenregelung des jeweiligen Fonds abhängig.

2.7 Abrechnung bei fehlenden steuerlichen Daten

Die Verbuchung von Transaktionen (Kauf, Verkauf, Fondsumschichtung) kann erst erfolgen, wenn der FNZ Bank neben dem Anteilwert/Marktpreis auch alle steuerlich relevanten Daten zur Verfügung stehen.

2.8 Prüfung von Aufträgen

Sofern bei der FNZ Bank ein schriftlicher Auftrag nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z. B. Aufträge per Telefax), kann die FNZ Bank jederzeit die Vorlage des schriftlichen Originalauftrags verlangen.

Bei einer Verfügung ist die FNZ Bank nicht dafür verantwortlich und prüft auch nicht, dass die angegebene externe Bankverbindung auch auf den Kunden lautet. Dieses Risiko trägt der Kunde.

Die FNZ Bank behält sich zudem das Recht vor, bei Verfügungen, bei denen die im Auftrag angegebene externe Bankverbindung nicht auf einen der Depotinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom Verfügungsauftrag – auf die bei der FNZ Bank zuletzt angegebene externe Bankverbindung eines Depotinhabers bzw. bei Bestehen eines Konto flex auf dieses vorzunehmen. Ist keine externe Bankverbindung bekannt bzw. kein Konto flex vorhanden, hat die FNZ Bank das Recht, eine zusätzliche, schriftliche Bestätigung eines Depotinhabers bzw. eines Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen und bei Verkaufsaufträgen den Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung zu überweisen. Dieses Recht besteht auch bei sämtlichen Telefax-Aufträgen. Bei Verkäufen, bei denen auf dem Verkaufsauftrag keine Bankverbindung angegeben ist, hat die FNZ Bank das Recht, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung des Verkaufserlöses anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Verkaufserlöses zu wählen.

2.9 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung Euro

Sämtliche Steuerbescheinigungen werden von der FNZ Bank ausschließlich in der Währung Euro ausgestellt.

Ein- und Auszahlungen des Kunden an die FNZ Bank und von der FNZ Bank an den Kunden erfolgen in der Währung Euro. In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen des Kunden werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenbriefkurses gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Bei Aufträgen über den Erwerb bzw. den Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag zum jeweils aktuell verwendeten Devisenbriefkurs bzw. Devisenbriefkurs gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis umzurechnen.

2.10 Effektive Stücke

Die Ein- und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

2.11 Auslieferungen/Externer Übertrag

Die Auslieferung von Fondsanteilen auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle ist nur in ganzen Fondsanteilen möglich. Bruchstücke werden verkauft und der Verkaufserlös wird dem Konto flex – sofern vorhanden – bei der FNZ Bank gutgeschrieben bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung des Kunden überwiesen, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt. Ist keine externe Bankverbindung im Übertragungsauftrag angegeben und kein Konto flex vorhanden, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, den Verkaufserlös auf die ihr zuletzt angegebene externe Bankverbindung des Kunden und/oder ggf. des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 2. Antragsteller bezeichneten Kunden zu überweisen.

Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der FNZ Bank angegeben, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung des Verkaufserlöses anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Verkaufserlöses zu wählen.

2.12 Verkaufs-/Vertriebsbeschränkungen/Kein Angebot an US-Bürger

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, einen Depotöffnungsantrag abzulehnen, wenn der Fonds von dem betreffenden Kunden nicht gekauft werden darf, z. B. aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Depotinhaber nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Depotinhaber verpflichtet, sich anhand der Verkaufsprospekte des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. Es bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Fonds in den USA und an US-Bürger. Die im Fondsspektrum enthaltenen Fonds sind nicht für den Vertrieb in den USA und/oder an US-Bürger bestimmt. US-Bürger sind sowohl Personen, die US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihren festen Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthalt in den USA haben und/oder dort steuerpflichtig sind. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bun-

desstaates, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden. Soweit ein Verkaufsprospekt eines Fonds Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen für weitere Länder bzw. derer Staatsbürger enthält, gelten diese auch gegenüber anderen Staatsbürgern oder Territorien.

3 Ausführung und Erfüllung von Aufträgen

3.1 Ausführung als Kommissionsgeschäft

Die FNZ Bank führt Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt die FNZ Bank im eigenen Namen für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit der Verwaltungsgesellschaft (ausgenommen ETFs) ein Kauf-/Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Kauf-/Verkaufsgeschäfte (Ausführungsgeschäfte) in Bezug auf ETFs werden von der FNZ Bank für Rechnung des Kunden mit dem Market Maker (derzeit die Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main – im Folgenden Société Générale S.A.) außerbörslich zu Kauf- und Verkaufskursen und ggf. unter Berechnung eines ETF-Transaktionsentgeltes gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgewickelt. Die FNZ Bank fasst börsentäglich die Summe der Kauf- und Verkaufsaufträge, die bis zur Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds bei der FNZ Bank vorliegen, zusammen (Blockorder). Die Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei der FNZ Bank erfragt bzw. über die Fondssuche unter www.fnz.de eingesehen werden. Im Anschluss daran übermittelt die FNZ Bank, über ihren Zwischenkommissionär, der Société Générale S.A., jeweils einen Kauf- und Verkaufsauftrag, den diese als Market-Maker außerbörslich selbst erfüllt.

Die FNZ Bank nimmt im Depot keine Weisungen des Kunden bezüglich des Orderwegs entgegen. Weitere bzw. zusätzliche Orderwege als die oben beschriebenen werden bei der FNZ Bank im Depot nicht angeboten. Die FNZ Bank weist den Kunden darauf hin, dass eine Auftragsdurchführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der FNZ Bank. Die FNZ Bank ist zur Ausführung von Aufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Führt die FNZ Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

3.2 Haftung der FNZ Bank bei Kommissionsgeschäften

Die FNZ Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die FNZ Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

3.3 Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile

Die FNZ Bank führt die Kundenaufträge in nicht-komplexen Fondsanteilen ausschließlich auf Veranlassung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts aus. Die FNZ Bank weist den Kunden explizit darauf hin, dass bei der Durchführung des reinen Ausführungsgeschäfts auf Veranlassung des Kunden oder eines von ihm Bevollmächtigten, die FNZ Bank keine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG vornimmt. Beim reinen Ausführungsgeschäft überprüft die FNZ Bank nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung für ihn angemessen ist, d. h., es findet keine Überprüfung statt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die Risiken im Zusammenhang mit den nicht-komplexen Fondsanteilen angemessen verstehen und beurteilen kann.

Des Weiteren wird die FNZ Bank auch keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen. Beim reinen Ausführungsgeschäft überprüft die FNZ Bank nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit

Verluste zu tragen und seinen Anlagezielen einschließlich seiner Risikotoleranz entspricht.

Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor seiner Anlageentscheidung eine Beratung oder eine Anlagevermittlung durch seinen Vermittler in Anspruch genommen hat und hinreichend durch seinen Vermittler gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fonds-Zielmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

3.4 Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich komplexer Fondsanteile

Die FNZ Bank führt Kundenaufträge in komplexen Fondsanteilen ausschließlich im beratungsfreien Geschäft aus. Für die Auftragsdurchführung ist eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG gesetzlich erforderlich.

Die FNZ Bank wird bei der Beurteilung der Angemessenheit die vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit komplexen Fonds mit der vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten beauftragten Kundenorder abgleichen.

Entspricht die vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten getroffene Anlageentscheidung für komplexe Fondsanteile nicht dessen Kenntnissen und Erfahrungen mit diesem komplexen Fonds, wird die FNZ Bank den Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten auf die „Nicht“-Angemessenheit hinweisen. Dies kann in standardisierter Form erfolgen.

Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Fonds verfügen, wenn das vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten unterzeichnete Formular „Zulassung zu Transaktionen mit komplexen Fonds“ der FNZ Bank vorliegt. Für den Fall, dass der FNZ Bank kein vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten unterzeichnetes Formular „Zulassung zu Transaktionen mit komplexen Fonds“ vorliegt, kann die FNZ Bank keine Beurteilung der Anlageentscheidung des Kunden hinsichtlich der Angemessenheit aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen vornehmen. Die FNZ Bank wird in diesem Fall den Auftrag zum Erwerb von Fondsanteilen an einem komplexen Fonds nicht durchführen.

Die FNZ Bank weist den Kunden explizit darauf hin, dass sie bei der Durchführung des beratungsfreien Geschäfts keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornimmt, d. h., die FNZ Bank prüft nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen und seinen Anlagezielen einschließlich seiner Risikotoleranz entspricht.

Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor seiner Anlageentscheidung eine Beratung oder eine Anlagevermittlung durch seinen Vermittler in Anspruch genommen hat und hinreichend durch seinen Vermittler gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fonds-Zielmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

3.5 Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank

Die FNZ Bank weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung des Investmentdepots keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. Die FNZ Bank haftet nicht für die getroffene Anlageentscheidung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten und/oder die Anlagevermittlung und/oder die Anlageempfehlung des Vermittlers und/oder die Anlageentscheidung des Vermögensverwalters des Kunden. Die FNZ Bank haftet auch nicht für die Verletzung von Informations-/Aufklärungs- und/oder ggf. bestehenden Beratungspflichten des Vermittlers des Kunden. Sofern die FNZ Bank dem Kunden über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktkommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern dies soll dem Kunden lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

3.6 Konditionen für Transaktionen (Kauf/Fondsumschichtung/Verkauf)

Es gelten für den Kauf, die Fondsumschichtung und den Verkauf von Fondsanteilen die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Konditionen.

3.7 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die FNZ Bank dem Kunden, sofern die Fondsanteile zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Fondsanteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Fondsanteilen verschafft. Diese Fondsanteile verwahrt die FNZ Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

3.8 Anschaffung im Ausland

3.8.1 Anschaffungsvereinbarung

Die FNZ Bank schafft Fondsanteile im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Fondsanteilen im Ausland ausführt, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Fondsanteilen ausführt, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

3.8.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die FNZ Bank kann die im Ausland angeschafften Fondsanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking Luxembourg S.A.) beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.8.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die FNZ Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Fondsanteile befinden (Lagerland).

3.8.4 Deckungsbestand

Die FNZ Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die FNZ Bank verwahrten Fondsanteile derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der FNZ Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

3.8.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die FNZ Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

3.9 Kumulierung von Kundenaufträgen

Kauf-/Verkaufs-/Fondsumschichtungsaufräge können pro Fonds/ETF zu einer kumulierten Fondsorder zusammengefasst, im Falle von Fonds gegeneinander genettet werden (Netting), und von der FNZ Bank an die Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Zwischenkommissionär und/oder Market-Maker weitergeleitet werden. Die FNZ Bank weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann. Die FNZ Bank wird Kundenaufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist.

3.10 Zuteilung bzw. Löschung der Kundenaufträge

Sofern besondere Umstände eintreten, die es der FNZ Bank als Kommissionärin unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufs-/Fondsumschichtungsaufräge von Fondsanteilen auszuführen, z. B. weil für einzelne Fonds keine weiteren Fondsanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe

weiterer Fondsanteile durch die Verwaltungsgesellschaft limitiert oder abgelehnt wurde, sind anteilmäßige/rationierte Zuteilungen (Teilausführungen) oder die Löschung der Aufträge möglich. Nach Teilausführungen oder Löschung der Aufträge wird der Ausführungsauftrag geschlossen. Die FNZ Bank wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

3.11 Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen

Dem Kunden werden rechtzeitig vor der Depotöffnung und vor jeder Auftragserteilung kostenlos die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (z. B. Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds bzw. Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds, die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen (z. B. BIB, PRIIPs-Basisinformationsblätter) und aktuelle Verkaufsprospekte sowie aktuelle Halbjahres-/Jahresberichte bei den unter das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) fallenden Fonds) zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsunterlagen unter www.fnz.de eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und gespeichert werden.

3.12 Haftung

3.12.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Inland haftet die FNZ Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die FNZ Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

3.12.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer, haftet die FNZ Bank für deren Verschulden.

3.13 Sonstiges

3.13.1 Auskunftersuchen

Ausländische Fondsanteile, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der FNZ Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der FNZ Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die FNZ Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

3.13.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der FNZ Bank in- oder ausländische Fondsanteile zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt.

3.13.3 Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte

Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte für Forderungen zugunsten eines ausländischen Zwischenverwahrers, die nicht aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwachsen oder auf der Erbringung von Dienstleistungen des Zwischenverwahrers an den Kunden beruhen, wird die FNZ Bank nicht zu Lasten von Fondsanteilen des Kunden bestellen oder vereinbaren, es sei denn, diese sind von dem anzuwendenden Recht eines Drittstaats vorgeschrieben, in dem die Fondsanteile für den Kunden gehalten werden. Die FNZ Bank wird seine Kunden unverzüglich unterrichten, wenn sie zum Abschluss von Vereinbarungen verpflichtet ist, die Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte nach Satz 1 begründen.

4 Mitteilungen zum Depot

4.1 (Online-)Abrechnungen, (Online-)Depotauszüge und (Online-)Mitteilungen

Über jeden Fondsanteilkau/-verkauf oder sonstige Buchungen in dem Depot erhält der Kunde unverzüglich elektronisch auf einem dauerhaften Datenträger die gesetzlich erforderlichen Informationen in Form einer Mitteilung (wie z. B. (Online-)Abrechnungen (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen)

und/oder (Online-)Depotauszüge, etc.) oder durch eine Mitteilung als Ausdruck auf dem Kontoauszug. Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Kunden persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) gemäß dem Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt) zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit, durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu bekommen. Der Kunde ist jedoch weiterhin verpflichtet, die im Online-Postkorb zur Verfügung gestellten Dokumente zu überprüfen und diese ggf. herunterzuladen und/oder auszudrucken und/oder abzuspeichern. Die zusätzliche Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 1. Antragsteller bezeichneten Kunden.

Im Fall der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen mit Fondsanteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen wird die FNZ Bank dem Kunden grundsätzlich mindestens alle sechs Monate die gesetzlich erforderlichen Informationen über die betreffenden Geschäfte auf dem elektronischen Weg durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb zur Verfügung stellen.

Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und unter Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten.

4.2 Verlustübertrag/Verlustbescheinigung

Die durch Veräußerungen von Fondsanteilen ggf. entstehenden Verluste werden durch die FNZ Bank im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfs mit positiven Erträgen des Kunden verrechnet. Ein am Kalenderjahresende ggf. verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfs wird, vorbehaltlich weiterer Weisungen des Kunden, in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Kunde eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche und unterschriebene Antrag muss der FNZ Bank spätestens am 15. Dezember des Kalenderjahres vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgejahres auf null gestellt.

5 Spar-/Entnahmeplan

5.1 Sparplan

Der Kunde kann im Depotöffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Sparplan einrichten, sodass regelmäßig Fondsanteile in Höhe vom Kunden festgelegter Beträge gekauft werden und diese Beträge von einem vorhandenen Konto flex bei der FNZ Bank oder von einer vom Kunden anzugebende externe Bankverbindung eingezogen werden (Sparplan). Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Kauftermin, hat die FNZ Bank das Recht, den Auftrag erst für den nächst-fälligen Kauftermin zu berücksichtigen. Der Mindestbetrag für die Einrichtung eines Sparplans/Kaufs ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

5.2 Entnahmeplan

Der Kunde kann im Depotöffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Entnahmeplan einrichten, sodass bei entsprechendem Depotbestand regelmäßig Fondsanteile in Höhe vom Kunden festgelegter Beträge verkauft werden und auf ein vorhandenes Konto flex bei der FNZ Bank oder auf eine vom Kunden anzugebende externe Bankverbindung überwiesen werden (Entnahmeplan). Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat die

FNZ Bank das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Entnahmetermin zu berücksichtigen. Wenn der Depotbestand für die (weitere) Ausführung eines Entnahmeplans nicht ausreicht, wird automatisch ein Restverkauf vorgenommen. In diesem Fall wird der Entnahmeplan nicht unmittelbar gelöscht, sondern beim nächstfälligen Termin erneut ausgeführt, sofern wieder ausreichend Depotbestand vorhanden ist. Kann der Entnahmeplan jedoch zum zweiten Mal mangels Depotbestand nicht ausgeführt werden, wird er von der FNZ Bank gelöscht. Der Mindestbetrag für die Einrichtung eines Entnahmeplans ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

6 Stornobuchungen

Die FNZ Bank kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über Stornobuchungen wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen informieren. Eine Stornierung erfolgt rückwirkend zu dem Bankarbeitstag, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist. Die FNZ Bank ist ebenso berechtigt, Stornobuchungen aufgrund von Korrekturmeldungen bzw. bei Änderungen der einzelnen Verwaltungsgesellschaften durchzuführen. Hierbei hat sie das Recht, eine Kulanzgrenze pro Geschäftsvorfall anzuwenden.

7 Ausschüttungen

Soweit einzelne Fonds Erträge ausschütten, werden die Ausschüttungen in Form von Wiederanlagen automatisch zum betreffenden Anteilpreis/Marktpreis in Fondsanteile des ausschüttenden Fonds, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, frühestens am Zahlbarkeitstag oder ansonsten zu dem Bankarbeitstag, an dem der FNZ Bank alle erforderlichen Daten sowie der Geldbetrag vorliegen, oder spätestens an dem darauf folgenden Bankarbeitstag, bearbeitet und danach wiederangelegt. Detaillierte Regelungen zu den jeweiligen Abwicklungsmodalitäten sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis“ in dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär bzw. der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in den ausschüttenden Fonds erfolgen in der jeweiligen Währung dieses Fonds. Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds müssen vom Kunden separat beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt der Anteilkau für die Wiederanlage in dem vom Kunden ausgewählten Fonds. Sollte der ausgewählte Fonds eine von Euro abweichende Währung haben, werden die Ausschüttungen anhand des am Folgetag des Wiederanlagetags jeweils gültigen Devisenbriefkurses in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Der Kunde kann der Wiederanlage der Ausschüttung möglichst schriftlich – mindestens in Textform – widersprechen und eine Auszahlung des Ausschüttungsbetrags verlangen. Der Widerspruch und der Auszahlungsauftrag müssen mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin bei der FNZ Bank eingegangen sein, andernfalls wird der Ausschüttungsbetrag automatisch wieder angelegt.

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in Euro werden dann gemäß dem Auftrag des Kunden ausgeführt. Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Detaillierte Regelungen zu der jeweiligen Umrechnung und dem dabei verwendeten Brief- bzw. Geldkurs sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

8 Vorabpauschale

Die Vorabpauschale, eine für steuerliche Zwecke kalenderjahresbezogene Mindestverzinsung, ist für den Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben steuerpflichtig. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Hinweise auf ggf. anfallende Steuern“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

9 Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung

9.1 Fondsliquidation/Laufzeitfonds

Bei Kenntnis über eine Fondsliquidation bzw. über das Laufzeitende hat die FNZ Bank das Recht, den zu liquidierenden Fonds bzw. den Laufzeitfonds vor dem Liquidationszeitpunkt bzw. vor dem Laufzeitende für Transaktionen zu sperren.

Wird ein Fonds, dessen Fondsanteile im Depot verwahrt werden, durch die Verwaltungsgesellschaft liquidiert oder ist bei einem Laufzeitfonds das Ende der Laufzeit erreicht, wird die FNZ Bank, sofern sie rechtzeitig von der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt wird, den Kunden hierüber gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen informieren. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft gleichzeitig eine Alternative für den zu liquidierenden Fonds nennt, wird die FNZ Bank den Kunden auch hierüber gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen informieren. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, im Rahmen der ihm mitgeteilten Fristen einen gegenteiligen Auftrag zu erteilen. Falls der FNZ Bank kein Auftrag des Kunden vorliegt, wird der Erlös der Fondsliquidation bzw. die Rückzahlung am Laufzeitende aus einem nicht in Euro geführten Fonds an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Bei einem Laufzeitfonds erfolgt die Abrechnung am Ende der Laufzeit bzw. bei einer Fondsliquidation erfolgt die Abrechnung am Liquidationstermin zum errechneten Liquidationserlös inkl. der Ertragsanteile, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, zu dem Bankarbeitstag, an dem der FNZ Bank alle erforderlichen Daten vorliegen oder spätestens an dem darauf folgenden Bankarbeitstag.

Kommt es vor der Fondsliquidation bzw. vor Laufzeitende bei dem Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu liquidierende Fonds zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen für das Investmentdepot – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Kommt es nach der Fondsliquidation bzw. nach Laufzeitende bei dem Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen für das Investmentdepot – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Falls die FNZ Bank kein Auftrag des Kunden vorliegt, wird der Erlös der Fondsliquidation bzw. die Rückzahlung am Laufzeitende aus einem in Euro geführten Fonds in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe der Zahlung zu wählen.

9.2 Fondsverschmelzung

Bei Kenntnis über eine Fondsverschmelzung hat die FNZ Bank das Recht, den zu verschmelzenden Fonds vor dem Übertragungsschichtag für Transaktionen zu sperren.

Wird ein Fonds, dessen Fondsanteile im Depot verwahrt werden, durch die Verwaltungsgesellschaft aufgrund einer Fondsverschmelzung übertragen, wird die FNZ Bank die Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke in den zu übernehmenden Fonds, den die Verwaltungsgesellschaft für den übertragenden Fonds vorgibt, verschmelzen.

Sobald der FNZ Bank die erforderlichen Informationen vorliegen, informiert sie gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen die betroffenen Kunden über die Fondsverschmelzung. Hierzu wird die FNZ Bank den betroffenen Kunden die sogenannten „Verschmelzungsinformationen“ der Verwaltungsgesellschaft im Online-Postkorb zur Verfügung stellen.

Bei Fondsverschmelzungen wird der zu übertragende Fonds über den Übertragungsschichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Fondsanteile für Transaktionen gesperrt. Der FNZ Bank müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. von der jeweiligen Lagerstelle vorliegen, um eine entsprechende Buchung im jeweiligen Depot vornehmen zu können.

Kommt es vor dem Übertragungsstichtag bei dem zu übertragenden Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu übertragende Fonds zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen für das Investmentdepot – an den Kunden auf das Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der FNZ Bank angegeben, wird der Erlös der Ausschüttung in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung des Erlöses der Ausschüttung anzufordern oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Erlöses der Ausschüttung zu wählen.

Kommt es nach dem Übertragungsstichtag bei dem zu übertragenden Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung, wird die Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge in den zu übernehmenden Fonds ausgeführt.

Bei einer Fondsverschmelzung erfolgt die Übertragung zu dem von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Umtauschverhältnis in den durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen zu übernehmenden Fonds. Der FNZ Bank müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. vorliegen, um eine entsprechende Buchung im Depot, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, vornehmen zu können.

9.3 Abwicklungsmodalitäten

Detaillierte Regelungen zu den jeweiligen Abwicklungsmodalitäten „Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis“ und „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ sind unter Punkt „Abwicklungsmodalitäten“ in dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

9.4 Verzögerte bzw. fehlende Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft

Sofern die FNZ Bank erst nach der Fondsliquidation bzw. nach der Fondsverschmelzung davon Kenntnis erlangt, steht sie für daraus evtl. entstehende Verzögerungen bzw. für Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführte Geschäfte nicht ein und wird dem Kunden auch keinen daraus entstehenden Nachteil bzw. Schaden ersetzen.

10 Hinweise zu Offenen Immobilienfonds

Für Anlagen in Offene Immobilienfonds sind besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere die des Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (AnsFuG, auch „Anlegerschutzgesetz“ genannt) sowie solche des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB), zu beachten. Detaillierte Informationen hierzu können den jeweiligen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Offenen Immobilienfonds entnommen werden.

Auslieferungen/externe Überträge von Fondsanteilen, für die eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung ausgesprochen wurde, sind nicht möglich.

11 Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht der Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Die FNZ Bank erhält von den die jeweiligen Fonds aufliegenden Verwaltungsgesellschaften auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) für die Durchführung/Abwicklung des Kommissionsgeschäfts. Die laufende Vertriebsprovision wird von der FNZ Bank zur Qualitätsverbesserung ihrer Dienstleistungen (z. B. für den Ausbau ihrer umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools) eingesetzt. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich

0,5 %*). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an die FNZ Bank keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die FNZ Bank gezahlt wird.

- Der FNZ Bank können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann die FNZ Bank solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.

- Die FNZ Bank gewährt auf der Grundlage von Vertriebsverträgen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision). Die Vertriebsprovision wird von der FNZ Bank für die Vermittlungs- bzw. ggf. abhängige Beratungstätigkeit gewährt. Die laufende Vertriebsprovision wird von der FNZ Bank für die Aufrechterhaltung des Informations- und Betreuungsangebotes gewährt. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich 0,5 %*). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vertriebsprovision bzw. der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der vom Kunden vereinnahmten Vertriebsprovision bzw. der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung von der FNZ Bank gezahlt wird.

- Die FNZ Bank hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.

- Sofern zwischen der FNZ Bank und dem Kunden auch ein Kontovertrag geschlossen wird, hat die FNZ Bank ferner das Recht, an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister für seine Vermittlungstätigkeit eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei der FNZ Bank berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die FNZ Bank die o. g. Zuwendungen vereinnahmt und behalten sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die FNZ Bank und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

12 Sonstige Regelungen

Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Kontobedingungen) und Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für Konten) und das Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist im geschützten Bereich des Online-Banking zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei der FNZ Bank angefordert werden.

* Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert).

13 Hinweise zum Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB bei dem Kauf/Verkauf von Fondsanteilen/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)/Alternativen Investmentfonds (AIF)

Wenn der Kauf von Fondsanteilen eines offenen Investmentvermögens aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Fondsanteile verkauft oder den Verkauf der Fondsanteile vermittelt hat, erfolgt ist, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Repräsentanten im Sinne von § 319 KAGB in Textform widerrufen. Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Fondsanteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312 c BGB, so ist gemäß § 312 g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preise auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegen, ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift ohne Angabe von Gründen zu erklären. Der Lauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Fondsanteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat (d. h. kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist) oder der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Fondsanteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, ggf. Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Fondsanteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Fondsanteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Fondsanteilen durch den Kunden.

Das Widerrufsrecht in Bezug auf Fondsanteile eines geschlossenen Investmentvermögens richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Sonderbedingungen für das Business Depot und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

Die unten aufgeführten Regelungen gelten abweichend und ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt), den Bedingungen für das Investmentdepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investmentdepot“ genannt), den Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) – sofern vereinbart, den Sonderbedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) – sofern vereinbart, den Bedingungen für den Zahlungsverkehr und den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten der FNZ Bank SE. Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen diesen Sonderbedingungen für das Business Depot und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für das Business Depot mit Konto“ genannt) und den vorgenannten Regelungen, Bestimmungen und Informationen gelten vorrangig die in diesen Sonderbedingungen für das Business Depot mit Konto (nachfolgend „Depot“ genannt) festgelegten Regelungen.

Sofern in den Depot-/Kontovertragsunterlagen das Konto flex genannt ist, gelten diese Regelungen grundsätzlich, sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist, auch für das Business Konto (nachfolgend „Konto“ genannt).

1 Abweichende und ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank

- 1.1 Die FNZ Bank ist berechtigt, aggregierte und anonymisierte Daten aus der Geschäftsverbindung einzelnen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt), deren Fondsanteile in einem Depot bei der FNZ Bank verwahrt werden, auf Wunsch zu Servicezwecken zur Verfügung zu stellen. Jeder Verwaltungsgesellschaft werden dabei nur Daten zu Anteilscheinen der von ihr jeweils aufgelegten Investmentfonds zur Verfügung gestellt. Für die entsprechenden Datenweiterleitungen entbindet die Gesellschaft die FNZ Bank vom Bankgeheimnis. Weitere geltende Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in der jeweils aktuell gültigen Vertragsunterlage „Informationen zum Datenschutz“ enthalten.
- 1.2 Abweichend zu Punkt „Haftungsgrundsätze“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank haftet die FNZ Bank für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für grobe Fahrlässigkeit haftet die FNZ Bank im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jedoch ausschließlich bis zu einer Höchstsumme von 20.000 Euro pro Schadensfall. Das Vorstehende gilt auch für Erfüllungsgehilfen von der FNZ Bank. Eine darüber hinausgehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 1.3 Abweichend zu Punkt „Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Depots/Konten“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank gelten bei Insolvenz des Kunden die gesetzlichen Regelungen.
- 1.4 Abweichend zu den „Allgemeinen Depot-/Kontoführungsbestimmungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank wird das Depot/Konto mit Verfügungs- und Vertretungsberechtigung gemäß Unterschriftenprobenblatt eröffnet und geführt. Änderungen der Vertretungs-/Verfügungsberechtigungen sind der FNZ Bank vom Kunden unverzüglich schriftlich mitzuteilen (ggf. unter Vorlage z. B. eines aktuellen Handelsregisterauszugs oder ähnlichen Nachweises).

2 Abweichende und ergänzende Regelungen zu den Bedingungen für das Investmentdepot

- 2.1 Ergänzend zu Punkt „Depoteröffnung“ der Bedingungen für das Investmentdepot eröffnet der Kunde das Depot mit Konto zum Zweck der Anlage von Betriebsvermögen. Der Kunde eröffnet das Depot nicht zum Zweck der Rückdeckung von Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung oder der Finanzierung von Zeitwertkontenmodellen.
- 2.2 Der Kunde kann gegenüber der FNZ Bank für das Depot Stückerders oder Betragsorders erteilen. Bei Betragsorders können sogenannte

Bestelldifferenzen* pro Order pro Fonds zusätzlich anfallen. Ergänzend zu Punkt „Transaktionen“ der Bedingungen für das Investmentdepot behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die anfallenden Bestelldifferenzen bei einer Betragsorder dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3 Abweichende und ergänzende Regelungen zu den Kontobedingungen

Abweichend zu Punkt „Kontovertrag/Kontoführung“ der Kontobedingungen gilt, dass das Konto, sofern vorhanden, ausschließlich auf Guthabenbasis geführt wird. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des jeweiligen Guthabens möglich. Überziehungen, auch in Form einer geduldeten Überziehung, sind nicht möglich.

4 Abweichende und ergänzende Regelungen zu den Sonderbedingungen für Konten

Abweichend zu den Punkten „Auftragserteilung“ der „Regelungen zum Konto flex“, „Regelungen zum Tagesgeldkonto“ und „Regelungen zum Festgeldkonto“ der Sonderbedingungen für Konten, sofern vorhanden, können bei gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung Aufträge für Konten nur schriftlich (per Brief oder Telefax) erteilt werden und sind entgeltpflichtig gemäß den Entgeltregelungen in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

5 Abweichende und ergänzende Regelungen zu den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten

Ergänzend zu Punkt „Juristische Personen“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten kann der Kunde auch Personen benennen, die einen Zugang zum Online-Banking ohne Online-Transaktionen erhalten sollen, z. B. steuerliche Berater. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass diese Personen in rechtlicher Hinsicht die über das Online-Banking zur Verfügung gestellten Daten und Dokumente einsehen dürfen und etwaige erforderliche (z. B. datenschutzrechtliche) Einwilligungserklärungen vorliegen.

* Bestelldifferenzen können entstehen, wenn der für die Umrechnung einer Betragsorder in eine gegenüber der Verwaltungsgesellschaft/dem Market-Maker notwendige Stückerder verwendete Fondspreis vom tatsächlichen Fondspreis aus dieser abgerechneten Betragsorder abweicht. Die dadurch zu viel oder zu wenig vorab geordneten Stücke müssen über eine separate Order zum dann gültigen neuen Fondspreis ausgeglichen werden.

Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

Die nachfolgenden Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) gelten ausschließlich für Kunden, welche ein Konto/mehrere Konten bei der FNZ Bank führen.

1 Kontovertrag/Kontoführung

Mit Annahme des Kontoeröffnungsantrags eröffnet die FNZ Bank für den Kunden ein Konto/bzw. mehrere Konten zum Zweck der kurzfristigen Liquiditätsanlage (Tagesgeldkonto) und/oder zum Zweck einer zeitlich befristeten Termingeldanlage (Festgeldkonto) und/oder zum Zweck der Abwicklung von Kommissions-/Ausführungsgeschäften aus Wertpapier- und/oder Einlagegeschäften und/oder Zahlungsverkehrs-/Kreditgeschäften etc. (Konto flex). Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Kontoführung.

Eine entgeltfreie Kontoführung ist nur bei online geführten Konten mit gleichzeitiger Nutzung des Online-Postkorbs (durch Einstellung u. a. der Online-Kontoauszüge in den Online-Postkorb) im geschützten Bereich des Online-Zugangs der FNZ Bank möglich. Der Kunde und die FNZ Bank vereinbaren, dass Willenserklärungen im Rahmen von Bankgeschäften im Online-Banking abgegeben werden können.

Tages- und Festgeldkonten dienen nicht zur Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Daueraufträgen für Telefon, Strom). Lastschriften, welche auf diese Konten gezogen werden, werden nicht eingelöst. Ein- und Auszahlungen auf bzw. von diesen Konten sind nur durch Umbuchungen vom Konto flex auf das jeweilige Konto und von dem jeweiligen Konto auf das Konto flex bei der FNZ Bank möglich. Tages- und Festgeldkonten können ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden, d. h., Verfügungen von Kunden sind (soweit Verfügungen zugelassen sind) nur bis zur Höhe des Guthabens auf dem jeweiligen Konto möglich.

2 Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- und/oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei der FNZ Bank

Sofern der Kunde bereits ein Konto flex bei der FNZ Bank führt, kann der Kunde über das Online-Banking beantragen, ein Tages- und/oder Festgeldkonto zum Konto flex hinzu zu eröffnen, sofern der Kunde die Sonderbedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Eine separate Unterschrift des Kunden ist dann nicht mehr erforderlich.

Der Kunde bestätigt den Antrag auf Eröffnung eines Tages- und/oder Festgeldkontos online durch Eingabe der geforderten Authentifizierungsinstrumente. Die FNZ Bank ist jedoch nicht verpflichtet, dem Kunden ein Tages- und/oder Festgeldkonto zum Konto flex zu eröffnen (kein Kontrahierungszwang).

3 Transaktionen (Gutschrift/Verfügung)

3.1 Einzahlungen und Verfügungen

Ein- und Auszahlungen von Bargeld auf Konten bei der FNZ Bank sind nicht möglich. Schecks/Wechsel werden für Konten bei der FNZ Bank nicht ausgegeben und auch nicht von der FNZ Bank eingelöst. Einzahlungen sind in Form von Überweisungsgutschriften von beliebigen Drittbankkonten, durch Lastschrifteinzüge von der bei der FNZ Bank angegebenen externen Bankverbindung sowie durch Bareinzahlungen bei anderen Banken ausschließlich auf das Konto flex bei der FNZ Bank möglich. Verfügungen vom Konto flex sind grundsätzlich nur per Überweisung und nur bis zur Höhe des Guthabens (sofern der Kunde mit der FNZ Bank keine abweichenden Vereinbarungen getroffen hat) auf die bei der FNZ Bank angegebene externe Bankverbindung zulässig. Überweisungen vom Konto flex auf eine von der angegebenen externen Bankverbindung abweichende externe Bankverbindung sind entweder über einen separaten schriftlichen Auftrag gegen Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis oder bei Nutzung des Authentifizierungsverfahrens im Online-Banking entgeltfrei möglich. Einzahlungen auf das Tages- und/oder Festgeldkonto können nur über das Konto flex erfolgen. Verfügungen vom Tages- und/oder Festgeldkonto erfolgen ausschließlich auf das Konto flex bei der FNZ Bank.

3.2 Erforderliche Angaben

Überweisungen auf das Konto flex bei der FNZ Bank haben unter Angabe des Namens des Kontoinhabers, dessen IBAN sowie außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums auch der BIC der FNZ Bank in Euro zu erfolgen.

3.3 Prüfen von Aufträgen

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, bei schriftlichen Verfügungen, bei denen die darin angegebene externe Bankverbindung nicht auf einen der Kontoinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom schriftlichen Verfügungsauftrag – auf die zuletzt angegebene externe Bankverbindung vorzunehmen. Zudem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. einen im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen. Führt die FNZ Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

3.4 Auftragsbestätigung

Der Kunde muss die zur Beauftragung gegenüber der FNZ Bank angezeigten Daten im Online-Banking auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Transaktionen gelten dann als rechtsverbindlich beauftragt, wenn der Kunde die jeweilige Transaktion mit den geforderten Authentifizierungsinstrumenten autorisiert.

3.5 Auftragsbestätigung durch die FNZ Bank

Die FNZ Bank bestätigt elektronisch den Eingang des Auftrags.

4 Mitteilungen zum Konto

4.1 (Online-)Kontoauszüge

4.1.1 Bereitstellung von (Online-)Kontoauszügen

Die FNZ Bank informiert den Kunden über aktuelle Umsätze auf seinem/ seinen Konto/Konten und die daraus resultierenden Kontostände, indem sie regelmäßig monatlich, insofern ein Umsatz erfolgte, (Online-)Kontoauszüge in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) und unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung stellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

Für den Fall, dass keine Buchungen vorgenommen wurden, erhält der Kunde einen quartärlchen (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss (mit Ausnahme des Tagesgeldkontos, gemäß Punkt „Mitteilung zum Tagesgeldkonto“ und des Festgeldkontos, gemäß Punkt „Einlagenbestätigung/Online-Kontoauszüge“ der Sonderbedingungen für Konten) in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Dokumente am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Der Kunde hat das Recht, einen zusätzlichen Einzelversand der Kontoauszüge per Post gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu verlangen. Ausgenommen hiervon sind Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände eine postalische Zustellung erforderlich machen.

4.1.2 Frist für Einwendungen

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit eines (Online-)Kontoauszugs müssen vom Kunden unverzüglich unter Angabe der IBAN und des Datums des (Online-)Kontoauszugs erhoben werden. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für einen zusätzlichen entgeltpflichtigen Einzelversand der Kontoauszüge per Post auf Verlangen des Kunden. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die unverzügliche Absendung der Einwendungen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen in Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank sowie die Regelungen in Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking.

4.2 (Online-)Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss

4.2.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die FNZ Bank erteilt bei einem Konto flex, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss elektronisch auf einem dauerhaften Datenträger durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung); dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der FNZ Bank) verrechnet. Die FNZ Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, gemäß Punkt „Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen. Der (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss wird in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Dokumente am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Ausgenommen hiervon sind Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände eine postalische Zustellung erforderlich machen.

Der Kunde hat das Recht, einen zusätzlichen Einzelversand der Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss per Post gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu verlangen.

4.2.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die FNZ Bank bei Erteilung des (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Darüber hinaus gelten die Regelungen in Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank sowie die Regelungen in Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking.

5 Storno- und Berichtigungsbuchungen der FNZ Bank

5.1 Vor Rechnungsabschluss

Die FNZ Bank darf fehlerhafte Gutschriften auf einem Konto (z. B. wegen einer falschen IBAN) bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

5.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die FNZ Bank erst nach einem Rechnungsabschluss eine fehlerhafte Gutschrift fest, und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, wird die FNZ Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

5.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die FNZ Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Bankarbeitstag (Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstag, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und Werktage, an denen die FNZ Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat) vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

6 Einzugsaufträge

6.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die FNZ Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der FNZ Bank selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst, macht die FNZ Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

6.2 Einlösung von Lastschriften

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

7 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

Eventuell anfallende Zinsen werden für den jeweils vereinbarten Zeitraum berechnet und dem Konto flex gutgeschrieben (Guthabenzinsen) bzw. belastet (Sollzinsen). Die FNZ Bank ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze sowie die Grenzbeträge für die Guthabenverzinsung werden unter www.fnz.de veröffentlicht bzw. können telefonisch bei der FNZ Bank erfragt werden. Weitergehende Regelungen zu den Entgelten sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank unter Punkt „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ geregelt.

8 Zuwendungen und Verzicht auf Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Die FNZ Bank hat das Recht, an den Vermittler für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei der FNZ Bank berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.
- Darüber hinaus gewährt die FNZ Bank dem Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister unter Umständen geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (wie z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen).

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

9 Sonstige Regelungen

Für die Kontoführung gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, die Sonderbedingungen für Konten, die mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Investmentdepot) und Sonderbedingungen (wie z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr) und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist unter www.fnz.de zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei der FNZ Bank angefordert werden.

Sonderbedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Stand: 01.01.2024

Regelungen zum Konto flex

1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die FNZ Bank SE richtet dem Kunden ein Depotprodukt wie bspw. eines Investmentdepots oder Wertpapierdepots (nachfolgend „Depot“ genannt) automatisch ein Konto flex ein. Das Konto flex kann nicht separat, d. h., nicht ohne ein Depotprodukt eröffnet werden. Eine Einrichtung des Konto flex erfolgt grundsätzlich nicht, wenn bereits ein Konto flex besteht. Es ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Abwicklungskonto ohne Mindestanlagesumme. Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

2 Externe Bankverbindung als Referenzbankverbindung für das Konto flex

Der Kunde muss eine externe Bankverbindung angeben, die auf den Namen mindestens eines Kontoinhabers lautet. Weitere externe Bankverbindungen können bei der FNZ Bank nicht hinterlegt werden. Die externe Bankverbindung zu einem Konto flex kann bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums¹ (SEPA) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularien durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren. Die externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an die FNZ Bank geändert werden.

3 Ausgleich von Kontoüberziehungen (geduldete Überziehung)

Die FNZ Bank ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen ihren Verzugsschaden geltend zu machen und den in diesem Fall anfallenden Zinssatz für geduldete Überziehungen zu verlangen. Es gelten ergänzend die Bedingungen für geduldete Überziehungen. Derartige Verfügungen führen nicht zur Einräumung eines Kredits.

Überziehungen auf dem Konto flex können entstehen durch z. B. Steuernachzahlungen an das Finanzamt, Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse für Depots und/oder Konten bei der FNZ Bank (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt), durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und/oder die Belastung von Sollzinsen.

4 Auftragserteilung

Aufträge, welche zu Geldbewegungen auf dem Konto flex führen, werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der FNZ Bank mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Schriftliche Auftragserteilung (per Brief oder Telefax) kann nur entgeltpflichtig gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

5 Guthabenverzinsung

Eine Verzinsung für das Guthaben auf dem Konto flex erfolgt derzeit nicht.

6 Mitteilungen zum Konto

Für die Mitteilungen zum Konto gelten die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt).

7 Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte

7.1 Mindestlaufzeit

Eine Mindestlaufzeit für das Konto flex richtet sich nach den geschlossenen Konto-/Depotverträgen, d. h., z. B. erst nach Schließung des Depots oder Kontos kann auch das Konto flex geschlossen werden.

7.2 Kündigungsrechte

Die Kündigungsrechte sind in dem Punkt „Kündigungsrechte“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) geregelt, sofern in den Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) und/oder diesen Sonderbedingungen für Konten in Bezug auf das vom Kunden abgeschlossene Kontoprodukt nichts Abweichendes geregelt ist. Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Depotprodukte ist grundsätzlich nicht möglich.

8 Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten, ergänzend zu diesen Sonderbedingungen für Konten, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, die Kontobedingungen, die mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und Sonderbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis wird im geschützten Bereich des Online-Banking zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei der FNZ Bank angefordert werden.

Regelungen zum Tagesgeldkonto

1 Kontovertrag

Die Eröffnung eines Tagesgeldkontos kann mit dem Formular „Kontoeröffnungsantrag“ beantragt werden. Das Tagesgeldkonto kann ausschließlich in Verbindung mit einem Konto flex geführt werden. Sofern bereits ein Konto flex bei der FNZ Bank besteht, kann die Beantragung zur Einrichtung eines Tagesgeldkontos auch online erfolgen, gemäß Punkt „Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei der FNZ Bank“ der Kontobedingungen.

2 Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Tagesgeldkonto ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Konto mit täglicher Fälligkeit und variabler Guthabenverzinsung zum Zweck der kurzfristigen Liquiditätsanlage. Es gibt keine Mindestanlagesumme. Das Tagesgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen. Die Zinsen für das Tagesgeldkonto wird die FNZ Bank grundsätzlich dem Konto flex gutschreiben.

3 Einzahlungen/Verfügungen/Kontoüberziehung

Einzahlungen und Verfügungen auf bzw. vom Tagesgeldkonto, einmalig sowie auch regelmäßig, sind grundsätzlich nur in Form von Umbuchungen zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich und sind durch den Kunden online zu beauftragen; Überweisungen vom Tagesgeldkonto auf eine Drittbank bzw. von einer Drittbank auf das Tagesgeldkonto sind nicht möglich. Ebenso können keine Lastschriften auf das bzw. vom Tagesgeldkonto gezogen werden. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens auf dem Tagesgeldkonto zulässig, d. h., eine Überziehung, auch in Form einer geduldeten Überziehung des Tagesgeldkontos, ist nicht möglich. Bei Verfügungen in Höhe des Gesamt Guthabens bleibt das Tagesgeldkonto – sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt – weiterhin bestehen.

4 Auftragserteilung

Aufträge werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der FNZ Bank mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Schriftliche Aufträge (per Brief oder Telefax) können nur entgeltpflichtig gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

¹ Die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben.

5 Guthabenverzinsung

Die Zinsen werden halbjährlich berechnet und am Ende des Kalenderhalbjahrs auf dem Konto flex gutgeschrieben (Guthabenzinsen). Die FNZ Bank ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die jeweils aktuell gültigen Guthabenzinssätze bestimmen sich in Abhängigkeit von der Höhe des jeweils aktuellen Guthabens auf dem Tagesgeldkonto. Erreicht das Guthaben auf einem Tagesgeldkonto eine bestimmte Höhe, wird das gesamte Guthaben ab diesem Zeitpunkt mit dem hierfür aktuell gültigen Zinssatz verzinst. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze und Grenzbeträge für die jeweilige Guthabenverzinsung werden unter www.fnz.de veröffentlicht oder können telefonisch bei der FNZ Bank erfragt werden.

6 Mitteilungen zum Tagesgeldkonto

Sofern auf dem Tagesgeldkonto ein Umsatz/eine Buchung erfolgt ist, stellt die FNZ Bank dem Kunden monatlich einen (Online-)Kontoauszug in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Sofern keine Umsätze/Buchungen vorgenommen wurden, wird dem Kunden von der FNZ Bank halbjährlich ein (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen.

7 Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte/Folgen einer Kündigung

Es wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

Die Kündigungsrechte sind im dem Punkt „Kündigungsrechte“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank geregelt.

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Tagesgeldkontovertrages wird das auf dem jeweiligen Tagesgeldkonto befindliche Guthaben auf das Konto flex ausbezahlt. Wird das Tagesgeldkonto gekündigt, bleibt das Konto flex weiterhin bestehen.

Regelungen zum Festgeldkonto

1 Kontovertrag/Festgeldanlage

Das Festgeldkonto ist ein auf Euro lautendes Termingeldkonto mit einer festen Laufzeit und einer festgeschriebenen Guthabenverzinsung. Die Eröffnung kann nur in Verbindung mit einem Konto flex bei der FNZ Bank erfolgen und mit dem Formular „Kontoeröffnungsantrag“ beantragt werden. Sofern bereits ein Konto flex bei der FNZ Bank besteht, kann die Beantragung der Einrichtung eines Festgeldkontos auch online erfolgen (gemäß Punkt „Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei der FNZ Bank“ der Kontobedingungen). Bei einer Festgeldanlage wird ein bestimmter Geldbetrag zu einem festgeschriebenen Zinssatz mit einer vorab festgelegten Laufzeit angelegt. Die Festgeldanlage erfolgt auf dem Festgeldkonto. Während der Festgeldlaufzeit sind Verfügungen über den Anlagebetrag nur unter den Voraussetzungen gemäß dem Punkt „Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/Kündigungsrechte“ dieser Regelungen zum Festgeldkonto möglich.

2 Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Festgeldkonto dient dem Zweck der zeitlich befristeten Termineinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit. Die jeweils aktuell gültige Mindestanlagehöhe für das Festgeldkonto ist unter www.fnz.de veröffentlicht bzw. kann telefonisch bei der FNZ Bank erfragt werden. Das Festgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen.

Der gewünschte Anlagebetrag muss sich rechtzeitig zum Anlagebeginn auf dem Konto flex bei der FNZ Bank befinden. Hierfür zieht die FNZ Bank den anzule-

genden Betrag per Lastschrift im Auftrag des Kunden bei der Kontoeröffnung einmalig von der vom Kunden angegebenen externen Bankverbindung auf das Konto flex ein und bucht anschließend den Festgeldbetrag automatisch auf das Festgeldkonto um. Der Kunde kann den anzulegenden Betrag jedoch auch auf ein bereits bestehendes Konto flex überweisen und nach Gutschrift auf dem Konto flex die Eröffnung des Festgeldkontos online beauftragen.

3 Einzahlungen/Verfügungen

Einzahlungen und Verfügungen auf bzw. vom Festgeldkonto (bei Endfälligkeit) sind grundsätzlich nur zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich. Bei der Eröffnung eines Festgeldkontos erfolgt eine Umbuchung des Anlagebetrags automatisch durch die FNZ Bank im Zuge der zuvor durchgeführten Eröffnung eines Festgeldkontos. Während der festgeschriebenen Laufzeit sind Verfügungen und weitere Einzahlungen auf das bzw. vom Festgeldkonto grundsätzlich nicht möglich.

4 Kontoüberziehung

Das Festgeldkonto kann nur auf Guthabenbasis geführt werden. Kontoüberziehungen (auch im Wege einer geduldeten Überziehung) sind nicht möglich.

5 Auftragserteilung

Aufträge werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der FNZ Bank mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Schriftliche Aufträge (per Brief oder Telefax) können nur entgeltpflichtig gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

6 Guthabenverzinsung

Das Festgeldkonto wird jeweils für die vereinbarte Dauer der Festlaufzeit verzinst. Als vereinbart gilt der für das Festgeldkonto tagesaktuelle Zinssatz der FNZ Bank mit Valutadatum der Einbuchung der Einlage auf dem Festgeldkonto. Die Veröffentlichung der aktuellen Zinssätze der FNZ Bank und aktuell angebotenen Laufzeiten (Habenzinsen je Laufzeit sowie ggf. Betragsgrenzen) erfolgen unter www.fnz.de bzw. können telefonisch bei der FNZ Bank erfragt werden. Die Zinsen für die Festgeldanlage werden bei Fälligkeit grundsätzlich dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat mit der FNZ Bank eine Prolongation (Wiederanlage) inkl. Zinsen vereinbart. In diesem Fall werden auch die Zinsen auf dem Festgeldkonto wieder angelegt und die Zinsgutschrift erfolgt dann mit Fälligkeit der Festgeldanlage am Ende der jeweiligen Laufzeit unmittelbar auf dem Festgeldkonto. Der Kunde wird über die erfolgte Wiederanlage informiert.

7 Laufzeit/Fälligkeit der Festgeldanlage

Die Laufzeit beginnt mit dem Valutadatum der Einbuchung auf das Festgeldkonto. Terminaufträge für eine Festgeldanlage sind bei der FNZ Bank nicht möglich. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss zwischen einer automatischen Prolongation am Ende der Laufzeit (wahlweise mit oder ohne Zinsen) und der Auszahlung des Anlagebetrags zzgl. Zinsen zum Ende der Laufzeit wählen.

8 Prolongation (Wiederanlage) und Rückzahlung

Bei einer automatischen Prolongation wird der Anlagebetrag (wahlweise mit oder ohne Zinsen) für den gleichen Zeitraum zu dem zu diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Zinssatz wieder angelegt. Bis spätestens drei Bankarbeitstage vor Fälligkeit kann die Prolongation der Einlage vereinbart oder eine schon vereinbarte Prolongation wieder aufgehoben werden. Sofern keine Prolongation vereinbart wurde, zahlt die FNZ Bank den Anlagebetrag am Ende der Laufzeit bei Fälligkeit der Festgeldanlage – einschließlich fälliger Zinsen – auf das Konto flex aus. Eine Auszahlung des Betrags vom Festgeldkonto direkt an eine externe Bankverbindung ist nicht möglich.

9 Einlagenbestätigung/(Online-)Kontoauszüge

9.1 (Online-)Kontoauszug

Abweichend von Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen wird die FNZ Bank dem Kunden zu Beginn der Festgeldanlage sowie bei der Zinszahlung am Laufzeitende (Fälligkeit) bzw. bei Prolongation einen Online-Kontoauszug in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung stellen, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Zusätzlich erstellt die FNZ Bank, mit dem Stichtag jeweils am letzten Geschäftstag/Bankarbeitstag der FNZ Bank im Kalenderjahr, für den Kunden einen (Online-)Kontoauszug, der dem Kunden bis Ende Februar des Folgejahrs in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt wird, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

9.2 Bereitstellung einer Einlagenbestätigung

Der Kunde erhält über die erstmalige Einlage postalisch eine Einlagenbestätigung. Bei jeder weiteren Festgeldanlage und bei jeder Prolongation wird die Einlagenbestätigung in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

9.3 Frist für Einwendungen

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit eines (Online-)Kontoauszugs/einer Einlagenbestätigung müssen vom Kunden unverzüglich unter Angabe der IBAN und des Datums des (Online-)Kontoauszugs/der Einlagenbestätigung erhoben werden. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für einen Einzelversand der Kontoauszüge per Post auf Verlangen des Kunden. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die unverzügliche Absendung der Einwendungen.

Im Übrigen gelten ergänzend die Regelungen in den Punkten „Frist für Einwendungen“ und „Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen“ der Kontobedingungen.

10 Beendigung des Festgeldkontovertrages

Der Festgeldkontovertrag endet automatisch bei Endfälligkeit, sofern keine automatische Prolongation vorgemerkt ist.

11 Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/Kündigungsrechte

Abweichend von Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank ist eine ordentliche Kündigung des Festgeldkontos grundsätzlich ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung des Festgeldkontos aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Stimmt die FNZ Bank im Ausnahmefall einer vorzeitigen Rückzahlung und damit außerordentlichen Kündigung zu, wird von der FNZ Bank ein Aufwandsersatz bis zum Ende des vereinbarten Festzinszeitraums berechnet. Die Höhe und die Abrechnung des daraus resultierenden Aufwandsersatzes ist gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

Die Kündigung der Festgeldanlage vor Ende der vereinbarten Laufzeit sollte möglichst schriftlich, mindestens in Textform erfolgen. Wird das Festgeldkonto gekündigt, bleibt das Konto flex weiterhin bestehen.

A. Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Business Depot (nachfolgend „Business Depot“ genannt)

Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

Depotführungsentgelte

(Die Depotführungsentgelte werden pro Quartal abgerechnet.)

Im Depotführungsentgelt sind standardmäßig folgende Leistungen enthalten:
Depotführung, Bilanzwertaufstellung, Wertpapierabrechnung und Online-Banking mit Online-Postkorb.

Business Depot	23,80 Euro
-----------------------	-------------------

Transaktionsentgelte¹ und sonstige Entgelte

Transaktionsentgelte für Kauf²/Verkauf/Fondsumschichtung²

• Kauf/Verkauf (außer ETFs)	kostenlos
• Fondsumschichtung	3,90 Euro

Transaktionsentgelte für ETFs und Dimensional Fonds

Zusätzlich zu den Transaktionsentgelten für Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung fällt für alle Transaktionen in ETFs und Dimensional Fonds ein gesondertes Transaktionsentgelt an.

ETF-Transaktionsentgelt (Exchange Traded Funds – ETF genannt)	0,20 % (des Transaktionsvolumens)
Dimensional Fonds Transaktionsentgelt	0,20 % (des Transaktionsvolumens)

Das Transaktionsvolumen wird ermittelt aus den gekauften bzw. verkauften Fondsanteilen bzw. dem Kauf-/Verkaufsbetrag des jeweiligen ETFs, dem Abrechnungskurs und ggf. dem Devisenkurs.

Sonstige Entgelte

Überweisungen

(Das Entgelt wird pro Auftrag berechnet und direkt im Rahmen des Auftrags durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• Eil-Überweisung ^{1,3}	15,00 Euro
• Inlands-/SEPA-Überweisung ¹	kostenlos
• Grenzüberschreitende Überweisung ^{1,5,13} (außer SEPA-Überweisung)	30,00 Euro

Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und mindestens einmal jährlich abgerechnet.)

• Online	kostenlos
• Zusätzlicher postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften auf Anfrage ⁴	kostenlos

Steuerliche Bescheinigungen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigungen ⁴	kostenlos
• weitere Bescheinigungen (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)	25,00 Euro

Aufwandsersatz für

(Das Entgelt wird pro Auftrag/Vorgang/Dokument berechnet und durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• Verpfändungen	25,00 Euro
• Postretouren ^{4,7}	10,00 Euro

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abrechnungsmodalitäten für die Depotführungsentgelte und sonstige Entgelte

Abrechnungszeitpunkt

Das **Depotführungsentgelt** wird pro Quartal am ersten Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Quartalsultimo für das vorangegangene Quartal berechnet und anschließend abgerechnet. Dabei wird – unabhängig vom Eröffnungszeitpunkt – grundsätzlich das Depotführungsentgelt für das gesamte Quartal abgerechnet. Bei einer unterjährigen Beendigung des Depotvertrags oder bei einer Gesamtverfügung über die letzte Depotposition mit Bestand erfolgt die Abrechnung des Depotführungsentgelts für das gesamte Quartal zum Beendigungszeitpunkt bzw. zum Gesamtverfügungszeitpunkt.

Sonstige Entgelte werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Sonstige Entgelte“ entweder sofort oder mindestens einmal jährlich in einer Summe abgerechnet.

Abrechnung für ein Business Depot mit Konto

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Depotführungsentgelts über das Konto bei der FNZ Bank.

Für folgende Entgelte erfolgt die Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken aus dem Business Depot. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der Depotposition mit dem kürzesten Forward-Pricing und ausreichendem Bestand zur Abrechnung herangezogen. Sind mehrere Fonds mit demselben Forward Pricing im Business Depot enthalten, wird die Depotposition mit dem höchsten Bestand zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen. Sofern von keiner Depotposition im Business Depot das Depotführungsentgelt in voller Höhe abgerechnet werden kann, wird nur die Depotposition mit dem höchsten Bestand unabhängig vom Forward-Pricing zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen, d. h. es wird das Depotführungsentgelt nur in dieser Höhe abgerechnet. Für den Differenzbetrag wird eine offene Forderung gebildet. Die FNZ Bank behält sich in diesem Fall das Recht vor, offene Forderungen im Rahmen der Verbuchung künftiger Transaktionen zu verrechnen.

- Depotführungsentgelt bei unterjähriger Beendigung des Depotvertrags oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand
- Depotführungsentgelt, sofern auf dem Konto kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist oder bei Sperre des Kontos
- Sonstige Entgelte gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Sonstige Entgelte“.

Abrechnung für ein Business Depot ohne Konto

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Depotführungsentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der Depotposition mit dem kürzesten Forward-Pricing und ausreichendem Bestand zur Abrechnung herangezogen. Sind mehrere Fonds mit demselben Forward Pricing im Business Depot enthalten, wird die Depotposition mit dem höchsten Bestand zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen. Sofern von keiner Depotposition im Business Depot das Depotführungsentgelt in voller Höhe abgerechnet werden kann, wird nur die Depotposition mit dem höchsten Bestand unabhängig vom Forward-Pricing zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen, d. h. es wird das Depotführungsentgelt nur in dieser Höhe abgerechnet. Für den Differenzbetrag wird eine offene Forderung gebildet. Die FNZ Bank behält sich in diesem Fall das Recht vor, offene Forderungen im Rahmen der Verbuchung künftiger Transaktionen zu verrechnen.

Abrechnung der Transaktionsentgelte

Die Abrechnung sämtlicher Transaktionsentgelte erfolgt

- beim Kauf mittels Betragsorder durch Abzug vom vorgegebenen Betrag,
- beim Kauf von Fondsanteilen durch Aufschlag auf den zu zahlenden Betrag,
- beim Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung mittels Betragsorder durch Verkauf zusätzlicher Fondsanteile,
- beim Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung von Fondsanteilen oder einem Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung mit Prozentangabe durch eine Verringerung des Verkaufserlöses.

Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis für Einzel-fondsanlagen

1. Eingehende Kauf-, Verkaufs- und Fondsumschichtungsaufträge werden von der FNZ Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der FNZ Bank folgenden Bankarbeitstag⁹, bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Erfassung der Kauf-, Verkaufs- und Fondsumschichtungsaufträge in den Systemen von der FNZ Bank zu verstehen (Order-Erfassung).
2. Erfolgt die Order-Erfassung durch die FNZ Bank vor der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird die Order von der FNZ Bank taggleich – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet. Erfolgt die Order-Erfassung durch die FNZ Bank nach der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird die Order von der FNZ Bank am nächsten Bankarbeitstag – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet.

Die Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei der FNZ Bank erfragt bzw. über die Fondssuche unter www.fnz.de eingesehen werden. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach den aktuell gültigen Verkaufsprospekten, den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs und/oder eines Market-Makers.

Die Order für Investmentfonds wird von der FNZ Bank gegenüber dem Kunden zum Anteilpreis (Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovisionen/Transaktionsentgelte bzw. Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision/Transaktionsentgelte, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) abgerechnet. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung der Order von der FNZ Bank gegenüber dem Kunden zum Marktpreis (Kauf- bzw. Verkaufskurs des Market-Makers) ggf. zzgl./abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis für die jeweiligen Fondsanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär und/oder der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich von der FNZ Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die FNZ Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Als Ausnahmen von der oben dargestellten Abrechnungsmodalität gelten:

- Fonds, die aus abwicklungstechnischen Gründen von der FNZ Bank mit Forward Pricing abgerechnet werden⁹,
- Sicherungsmaßnahmen, die zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen können.

In diesen Ausnahmefällen wird die Order des Kunden nicht gemäß den in dieser Ziffer beschriebenen Abrechnungsmodalitäten ausgeführt, sondern mit dem Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.

3. Bei Fonds, bei denen der Anteilpreis/Marktpreis nicht börsentäglich ermittelt wird, wird der Tag der nächsten Preisfeststellung bei der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft bzw. bei einem Market-Maker zugrunde gelegt.
4. Bei Fondsumschichtungen werden die Anteilscheine der an der Transaktion beteiligten Fonds zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag unter Berücksichtigung der oben genannten Regelungen abgerechnet. Liegt zum Ausführungszeitpunkt bei einem der beiden Fonds kein aktueller Anteilpreis/Marktpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis/Marktpreis des Tags abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis/Marktpreis ermittelt wird. Die Abrechnung von Investmentfonds erfolgt beim Verkauf zum Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision/Transaktionsentgelte und beim Kauf zum Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision/Transaktionsentgelte. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung des Kaufs/Verkaufs zum Marktpreis (Kauf-/Verkaufspreis des Market-Makers) ggf. zzgl./abzgl. ETF-Transaktionsentgelt.
5. Spar- oder Entnahmepläne sowie regelmäßige Fondsumschichtungen werden zu dem vom Kunden festgelegten Abrechnungstag, soweit die erforderlichen Daten zu diesem Zeitpunkt bei der FNZ Bank vorliegen, abgerechnet. Ist der benannte Kalendermonatstag kein Bankarbeitstag, wird der Auftrag des Kunden mit dem Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.
6. Die FNZ Bank haftet gegenüber dem Kunden, soweit die Order des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanlagen

1. Umrechnung von Euro in abweichende Währung

Beauftragt der Kunde die FNZ Bank mit dem Kauf oder dem Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür erforderlichen Kaufpreis bzw. den erhaltenen Verkaufserlös zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Fremdwährung bzw. in Euro umzurechnen. Die Devisenkonvertierung findet über einen von der FNZ Bank beauftragten Devisenhändler statt, der zugleich als Zwischenkommissionär die Kauf- bzw. Verkaufsaufträge an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft weiterleitet.

Der jeweilige von der FNZ Bank beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht. Der für die Devisenkonvertierung herangezogene Devisenkurs hängt von der Bearbeitung der Kauf- bzw. der Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank ab. Die Devisenkonvertierung findet entsprechend der Bearbeitung der Kauf- bzw. Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der FNZ Bank folgenden Bankarbeitstag statt.

Die Abrechnung gegenüber der FNZ Bank erfolgt durch den Devisenhändler zum Devisenmittelkurs. Bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden behält sich die FNZ Bank eine Marge von jeweils 0,45 % ausgehend vom jeweiligen Devisenmittelkurs ein.

2. Ausschüttungen und Wiederanlagen

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Der jeweilige von der FNZ Bank für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht.

Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds müssen vom Kunden separat beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt der Anteilkauf für die Wiederanlage in dem vom Kunden ausgewählten Fonds. Die Devisenkonvertierung für die separat beauftragte Wiederanlage in einen anderen als den ausschüttenden Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, erfolgt gemäß den Regelungen unter Punkt „Umrechnungen von in Euro abweichender Währung“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Der jeweilige von der FNZ Bank für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht.

B. Preis- und Leistungsverzeichnis für Business Konten (nachfolgend „Konten“ genannt) bei der FNZ Bank

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich die FNZ Bank eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

1a Entgelte für die Kontoführung⁴

• Kontoführung	kostenlos
----------------	------------------

1b Sonstige Entgelte

• Online-Kontoauszüge ^{4,10}	kostenlos
• Zusätzlicher postalischer Versand von Kontoauszügen/ Zweitschriften auf Anfrage ^{4,10}	kostenlos
• Steuerliche Bescheinigungen ⁴ (gesetzlich vorgeschrieben)	kostenlos
• Steuerliche Bescheinigungen ⁶ (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)	25,00 Euro
• Aufwandsersatz für	
– vorzeitige Verfügung über die Festgeldanlage ⁴	25,00 Euro
– Postretouren ^{4,7}	10,00 Euro

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2 Abrechnungsmodalitäten

Alle sonstigen Entgelte werden über das Konto flex abgerechnet. Sofern auf dem Konto flex eine Sperre und/oder kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die sonstigen Entgelte von der vorliegenden externen Bankverbindung einzuziehen oder per Rechnungsstellung zu erheben.

II. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

1. Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank SE

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die FNZ Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstag,
- 24. und 31. Dezember,
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Deutschland, auch wenn diese auf einen Werktag fallen, und Christi Himmelfahrt.

2. SEPA-Überweisung sowie SEPA-Lastschrift¹¹

Entgelte⁴ für Aufträge im Online-Banking

• SEPA-Überweisung per Online-Auftrag	kostenlos
• SEPA-Lastschrift per Online-Auftrag	kostenlos
• Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften im Online-Banking	kostenlos

Entgelte⁴ für schriftliche Aufträge

• Eil-Überweisung ³	15,00 Euro (pro Auftrag)
• SEPA-Überweisung bei schriftlichem Auftrag	2,50 Euro (pro Auftrag)
• SEPA-Lastschrift per schriftlichem Auftrag	2,50 Euro (pro Auftrag)

• Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften per schriftlichem Auftrag	5,00 Euro (pro Auftrag)
---	-----------------------------------

Bearbeitungsentgelte⁴

• Überweisungs- und Lastschrifteingang	kostenlos
• Rückruf einer Überweisung	11,00 Euro (pro Rückruf)

• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung	kostenlos
• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Lastschrift ¹¹	5,00 Euro (pro Unterrichtung)
• Authentifizierungsverfahren (z.B. smsTAN-Verfahren)	derzeit kostenlos

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

Die FNZ Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrags spätestens beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht:

- SEPA-Überweisung in Euro:
maximal ein Bankarbeitstag⁸ auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten. Voraussetzungen: Der Überweisende hat die IBAN des Zahlungsempfängers angegeben. Bei beleghaft erteilten Überweisungen kann sich die Ausführungsfrist wegen der erforderlichen Belegverarbeitungszeit jeweils noch um einen weiteren Bankarbeitstag verlängern. Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Bankarbeitstags, an dem ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben auf dem Konto flex vorhanden ist und die in den „Bedingungen für den Zahlungsverkehr“ aufgeführten erforderlichen Angaben vorliegen.

- Eil-Überweisung in Euro:
gleichzeitig auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten, wenn die Eil-Überweisung bis spätestens 10.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) eines Bankarbeitstags bei der FNZ Bank eingegangen ist.

Ausführungsfristen für SEPA-Lastschriften

Die FNZ Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von maximal einem Bankarbeitstag der FNZ Bank SE beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3. Grenzüberschreitende Überweisungen^{4,5} (außer SEPA-Überweisung)

• Überweisung per schriftlichem Auftrag (nicht SEPA) nach außerhalb des EWR ^{12,13}	30,00 Euro (pro Auftrag)
• Überweisungs- und Lastschrifteingang	kostenlos
• Rückruf einer Überweisung	11,00 Euro (pro Rückruf)
• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Über- weisungsausführung	kostenlos

Entgeltregelungen

Die FNZ Bank führt grundsätzlich Überweisungen als SHARE-Überweisungen aus, d. h., dass eigene Entgelte zulasten des Überweisenden und fremde Entgelte zulasten des Zahlungsempfängers berechnet werden (die Abrechnung erfolgt in Entgeltteilung). In den derzeit von der FNZ Bank berechneten 30,00 Euro sind die Entgelte für den überweisenden Kunden der FNZ Bank bereits enthalten.

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

Überweisungen werden baldmöglichst bearbeitet. Überweisungsaufträge sind nur per schriftlichem Auftrag möglich.

4. Abrechnungsmodalitäten

Alle unter II. aufgeführten Entgelte werden über das Konto flex abgerechnet.

III. Wertstellung

- Für Überweisungsausgänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: Buchungstag
- Für Überweisungseingänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: taggleich
- Grenzüberschreitende Überweisungsausgänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: Buchungstag
- Grenzüberschreitende Überweisungseingänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: taggleich

IV. Annahmefristen für Überweisungen und Lastschriften

Beleglose Aufträge: bis 16.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der FNZ Bank SE

Beleghafte Aufträge: bis 12.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der FNZ Bank SE

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

Die FNZ Bank haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit der Auftrag des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

V. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der EU-Geldtransferverordnung

Die EU-Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die FNZ Bank SE als Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die FNZ Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die FNZ Bank Zahlungsdaten überprüft, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantwortet und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

¹ Transaktionsentgelte sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 e UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

² Je Kauf/Fondsumschichtung zzgl. reguläre Vertriebsprovision. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Je Kauf/Fondsumschichtung bei ETF zzgl. Transaktionsentgelte für ETFs.

³ Eilüberweisungen sind nur in Euro innerhalb des EWR möglich.

⁴ Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁵ Grenzüberschreitende (Dauer-)Überweisungen (außer SEPA-Überweisung) per Online-Auftrag ins Ausland sind nicht möglich. Auslandsüberweisungen sind nur mit Angabe von IBAN und BIC möglich.

⁶ Die Abrechnung erfolgt per Rechnungstellung bzw. bei unterjähriger Beendigung des Depotvertrags durch Verkauf von Fondsanteilen.

⁷ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der FNZ Bank kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁸ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

⁹ Das Forward Pricing kann von der FNZ Bank abweichend vom jeweiligen Verkaufsprospekt/von den Vertragsbedingungen des Fonds geregelt werden, wenn aus abwicklungstechnischen Gründen die Order von der FNZ Bank bereits am Vortag weitergeleitet werden muss.

¹⁰ Ein monatlicher (Online-)Kontoauszug wird nur erstellt, falls im betreffenden Kalendermonat Umsätze auf dem jeweiligen Konto bei der FNZ Bank stattgefunden haben.

¹¹ SEPA-Lastschriften sind nur zugunsten bzw. zulasten der angegebenen externen Bankverbindung möglich.

¹² Der Kontoinhaber trägt die Entgelte, die für die Überweisung anfallen; insbesondere können weitere Entgelte bei der Empfängerbank anfallen, welche der Empfänger zu tragen hat.

¹³ Die Aufzahlung der zum SEPA-Raum gehörenden Staaten und Gebiete findet sich im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	Beteiligungsfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	2,91 %	145,50 EUR
davon Vertriebsprovision	2,91 %	145,50 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,05 %	52,51 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,55 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,50 %	25,00 EUR
Summe Produktkosten	1,74 %	87,00 EUR
davon laufende Fondskosten	1,52 %	76,00 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,50 %	-25,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,47 %	23,50 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,25 %	12,50 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		705,50 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		141,10 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		54,10 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		87,00 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	5,15 %	257,50 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	2,24 %	112,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,50 %	25,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,50 %	25,00 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	3,17 %	158,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,26 %	13,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	2,91 %	145,50 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	Hedge-Fonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	3,61 %	180,50 EUR
davon Vertriebsprovision	3,61 %	180,50 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,06 %	53,01 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,55 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,51 %	25,50 EUR
Summe Produktkosten	2,47 %	123,50 EUR
davon laufende Fondskosten	1,74 %	87,00 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,51 %	-25,50 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,78 %	39,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,46 %	23,00 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		925,50 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		185,10 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		61,60 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		123,50 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,59 %	329,50 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	2,98 %	149,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,51 %	25,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,51 %	25,50 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	4,00 %	200,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,39 %	19,50 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	3,61 %	180,50 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	Mischfonds <= 70% Aktien
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	3,85 %	192,50 EUR
davon Vertriebsprovision	3,85 %	192,50 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,16 %	58,01 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,55 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,61 %	30,50 EUR
Summe Produktkosten	1,52 %	76,00 EUR
davon laufende Fondskosten	1,61 %	80,50 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,61 %	-30,50 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,28 %	14,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,24 %	12,00 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		725,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		145,00 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		69,00 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		76,00 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	5,98 %	299,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	2,13 %	106,50 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,61 %	30,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,61 %	30,50 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	4,34 %	217,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,49 %	24,50 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	3,85 %	192,50 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	Mischfonds > 70% Aktien
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	4,58 %	229,00 EUR
davon Vertriebsprovision	4,58 %	229,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,26 %	63,01 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,55 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,71 %	35,50 EUR
Summe Produktkosten	1,15 %	57,50 EUR
davon laufende Fondskosten	1,71 %	85,50 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,71 %	-35,50 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,15 %	7,50 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		694,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		138,80 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		81,30 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		57,50 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,44 %	322,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	1,86 %	93,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,71 %	35,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,71 %	35,50 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	5,15 %	257,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,57 %	28,50 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	4,58 %	229,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	Aktienfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	4,44 %	222,00 EUR
davon Vertriebsprovision	4,44 %	222,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,23 %	61,51 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,55 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,68 %	34,00 EUR
Summe Produktkosten	1,49 %	74,50 EUR
davon laufende Fondskosten	1,87 %	93,50 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,68 %	-34,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,19 %	9,50 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,11 %	5,50 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		764,50 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		152,90 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		78,40 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		74,50 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,61 %	330,50 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	2,17 %	108,50 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,68 %	34,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,68 %	34,00 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	4,96 %	248,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,52 %	26,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	4,44 %	222,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	ETF u. a. Indexfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	0,20 %	10,00 EUR
davon Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
davon sonstige ⁷	0,20 %	10,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	0,55 %	27,51 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,55 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,36 %	18,00 EUR
davon laufende Fondskosten	0,34 %	17,00 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,02 %	1,00 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,20 %	10,00 EUR
davon sonstige ⁷	0,20 %	10,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		110,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		22,00 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		4,00 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		18,00 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	0,56 %	28,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	0,36 %	18,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,20 %	10,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,00 %	0,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,00 %	0,00 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	0,00 %	0,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,00 %	0,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	0,00 %	0,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	Rentenfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	1,09 %	54,50 EUR
davon Vertriebsprovision	1,09 %	54,50 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	0,72 %	36,01 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,55 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,17 %	8,50 EUR
Summe Produktkosten	0,48 %	24,00 EUR
davon laufende Fondskosten	0,59 %	29,50 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,17 %	-8,50 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,06 %	3,00 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		217,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		43,40 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		19,40 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		24,00 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	1,74 %	87,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	0,65 %	32,50 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,17 %	8,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,17 %	8,50 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	1,22 %	61,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,13 %	6,50 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	1,09 %	54,50 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	Geldmarktfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	0,20 %	10,00 EUR
davon Vertriebsprovision	0,20 %	10,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	0,63 %	31,51 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,55 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,08 %	4,00 EUR
Summe Produktkosten	0,16 %	8,00 EUR
davon laufende Fondskosten	0,17 %	8,50 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,08 %	-4,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,07 %	3,50 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		70,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		14,00 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		6,00 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		8,00 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	0,44 %	22,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	0,24 %	12,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,08 %	4,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,08 %	4,00 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	0,27 %	13,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,07 %	3,50 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	0,20 %	10,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	Immobilienfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	4,84 %	242,00 EUR
davon Vertriebsprovision	4,84 %	242,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	0,82 %	41,01 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,55 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,27 %	13,50 EUR
Summe Produktkosten	2,99 %	149,50 EUR
davon laufende Fondskosten	2,52 %	126,00 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,27 %	-13,50 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,74 %	37,00 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		1.057,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		211,40 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		61,90 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		149,50 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	8,10 %	405,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	3,26 %	163,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,27 %	13,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,27 %	13,50 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	5,02 %	251,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,18 %	9,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	4,84 %	242,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	Sonstige Fonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	3,71 %	185,50 EUR
davon Vertriebsprovision	3,71 %	185,50 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,37 %	68,51 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,55 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,82 %	41,00 EUR
Summe Produktkosten	1,76 %	88,00 EUR
davon laufende Fondskosten	1,91 %	95,50 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,82 %	-41,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,12 %	6,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,55 %	27,50 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		830,50 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		166,10 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		78,10 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		88,00 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,29 %	314,50 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	2,58 %	129,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,82 %	41,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,82 %	41,00 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	4,35 %	217,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,64 %	32,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	3,71 %	185,50 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	Beteiligungsfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	2,91 %	52,38 EUR
davon Vertriebsprovision	2,91 %	52,38 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	2,03 %	36,51 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,53 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,50 %	9,00 EUR
Summe Produktkosten	1,74 %	31,32 EUR
davon laufende Fondskosten	1,52 %	27,36 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,50 %	-9,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,47 %	8,46 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,25 %	4,50 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		866,70 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		173,34 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		79,38 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		93,96 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	5,15 %	92,70 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	5,15 %	92,70 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,50 %	9,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,50 %	9,00 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	3,17 %	57,06 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,26 %	4,68 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	2,91 %	52,38 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	Hedge-Fonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	3,61 %	64,98 EUR
davon Vertriebsprovision	3,61 %	64,98 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	2,04 %	36,69 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,53 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,51 %	9,18 EUR
Summe Produktkosten	2,47 %	44,46 EUR
davon laufende Fondskosten	1,74 %	31,32 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,51 %	-9,18 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,78 %	14,04 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,46 %	8,28 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		1.129,50 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		225,90 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		92,52 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		133,38 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,59 %	118,62 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	6,59 %	118,62 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,51 %	9,18 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,51 %	9,18 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	4,00 %	72,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,39 %	7,02 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	3,61 %	64,98 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	Mischfonds <= 70% Aktien
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	3,85 %	69,30 EUR
davon Vertriebsprovision	3,85 %	69,30 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	2,14 %	38,49 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,53 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,61 %	10,98 EUR
Summe Produktkosten	1,52 %	27,36 EUR
davon laufende Fondskosten	1,61 %	28,98 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,61 %	-10,98 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,28 %	5,04 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,24 %	4,32 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		921,60 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		184,32 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		102,24 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		82,08 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	5,98 %	107,64 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	5,98 %	107,64 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,61 %	10,98 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,61 %	10,98 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	4,34 %	78,12 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,49 %	8,82 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	3,85 %	69,30 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	Mischfonds > 70% Aktien
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	4,58 %	82,44 EUR
davon Vertriebsprovision	4,58 %	82,44 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	2,24 %	40,29 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,53 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,71 %	12,78 EUR
Summe Produktkosten	1,15 %	20,70 EUR
davon laufende Fondskosten	1,71 %	30,78 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,71 %	-12,78 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,15 %	2,70 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		914,40 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		182,88 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		120,78 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		62,10 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,44 %	115,92 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	6,44 %	115,92 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,71 %	12,78 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,71 %	12,78 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	5,15 %	92,70 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,57 %	10,26 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	4,58 %	82,44 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	Aktienfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	4,44 %	79,92 EUR
davon Vertriebsprovision	4,44 %	79,92 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	2,21 %	39,75 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,53 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,68 %	12,24 EUR
Summe Produktkosten	1,49 %	26,82 EUR
davon laufende Fondskosten	1,87 %	33,66 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,68 %	-12,24 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,19 %	3,42 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,11 %	1,98 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		985,50 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		197,10 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		116,64 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		80,46 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,61 %	118,98 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	6,61 %	118,98 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,68 %	12,24 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,68 %	12,24 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	4,96 %	89,28 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,52 %	9,36 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	4,44 %	79,92 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	ETF u. a. Indexfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	0,20 %	3,60 EUR
davon Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
davon sonstige ⁷	0,20 %	3,60 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,53 %	27,51 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,53 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,36 %	6,48 EUR
davon laufende Fondskosten	0,34 %	6,12 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,02 %	0,36 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,20 %	3,60 EUR
davon sonstige ⁷	0,20 %	3,60 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten	118,80 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr	23,76 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen	4,32 EUR
davon bereits dem Fonds belastet	19,44 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision	0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:	
Im 1. Jahr der Anlage	0,56 % 10,08 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	0,56 % 10,08 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,20 % 3,60 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,00 %	0,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,00 %	0,00 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	0,00 %	0,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,00 %	0,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	0,00 %	0,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	Rentenfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	1,09 %	19,62 EUR
davon Vertriebsprovision	1,09 %	19,62 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,70 %	30,57 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,53 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,17 %	3,06 EUR
Summe Produktkosten	0,48 %	8,64 EUR
davon laufende Fondskosten	0,59 %	10,62 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,17 %	-3,06 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,06 %	1,08 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		273,60 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		54,72 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		28,80 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		25,92 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	1,74 %	31,32 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	1,74 %	31,32 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,17 %	3,06 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,17 %	3,06 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	1,22 %	21,96 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,13 %	2,34 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	1,09 %	19,62 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	Geldmarktfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	0,20 %	3,60 EUR
davon Vertriebsprovision	0,20 %	3,60 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,61 %	28,95 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,53 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,08 %	1,44 EUR
Summe Produktkosten	0,16 %	2,88 EUR
davon laufende Fondskosten	0,17 %	3,06 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,08 %	-1,44 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,07 %	1,26 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		82,80 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		16,56 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		7,92 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		8,64 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	0,44 %	7,92 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	0,44 %	7,92 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,08 %	1,44 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,08 %	1,44 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	0,27 %	4,86 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,07 %	1,26 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	0,20 %	3,60 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	Immobilienfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	4,84 %	87,12 EUR
davon Vertriebsprovision	4,84 %	87,12 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,80 %	32,37 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,53 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,27 %	4,86 EUR
Summe Produktkosten	2,99 %	53,82 EUR
davon laufende Fondskosten	2,52 %	45,36 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,27 %	-4,86 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,74 %	13,32 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		1.315,80 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		263,16 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		101,70 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		161,46 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	8,10 %	145,80 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	8,10 %	145,80 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,27 %	4,86 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,27 %	4,86 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	5,02 %	90,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,18 %	3,24 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	4,84 %	87,12 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Business Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Fondstyp	Sonstige Fonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	3,71 %	66,78 EUR
davon Vertriebsprovision	3,71 %	66,78 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	2,35 %	42,27 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,53 %	27,51 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,82 %	14,76 EUR
Summe Produktkosten	1,76 %	31,68 EUR
davon laufende Fondskosten	1,91 %	34,38 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,82 %	-14,76 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,12 %	2,16 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,55 %	9,90 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		1.030,50 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		206,10 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		111,06 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		95,04 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,29 %	113,22 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	6,29 %	113,22 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,82 %	14,76 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,82 %	14,76 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	4,35 %	78,30 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,64 %	11,52 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	3,71 %	66,78 EUR

Wichtige Hinweise zu den Standardisierten Kosteninformationen

Banken sind verpflichtet, dem Kunden bereits vor Erbringung der Dienstleistung (Ex-ante) Informationen zu allen möglicherweise anfallenden Kosten, Nebenkosten und Zuwendungen zur Verfügung zu stellen (Kostentransparenz). Da zu diesem Zeitpunkt die Kosten je nach Produktart noch nicht konkret feststehen, müssen die Banken hier Schätzungen auf Basis von Vorjahreswerten abgeben, diese sind rechtlich nicht verbindlich. Die Information erfolgt anhand von standardisierten Kosteninformationen, basierend auf dem Durchschnitt der umsatzstärksten Fonds des Vorjahres pro Assetklasse des Fondsspektrums der Bank mit generischen Beispielen für eine Haltedauer von fünf Jahren bei Einmaleinzahlung und Sparplan. Die Bank stellt jährliche Ex-post-Informationen über alle Kosten, Nebenkosten und Zuwendungen zum Kalenderjahresende (Zugang zu erwarten bis Anfang April des Folgejahres) zur Verfügung. Diese Informationen beruhen auf den tatsächlich angefallenen Kosten und werden individualisiert zur Verfügung gestellt.

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Kostenpositionen entstehen in Verbindung mit einer Transaktion. Diese Kosten stehen im direkten Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen und deren Verwahrung und Verwaltung. Darunter fallen z. B. Abwicklungskosten, Vertriebsprovisionen, Depotführungsentgelte, Produktkosten des Fonds. Die Kosten können beim Erwerb, in der laufenden Geschäftsbeziehung oder durch Veräußerung entstehen. Für mögliche sonstige Dienstleistungen Ihres Vermittlers können weitere Kosten anfallen, hierbei handelt es sich jedoch um Kosten Ihres Vermittlers und nicht um Kosten der Bank. Bei Sparplänen wird eine regelmäßige monatliche Sparrate zugrunde gelegt, die Berechnung erfolgt auf den gesamten Anlagebetrag eines Jahres (zwölf Sparraten).

Die unter Ziffer 2 ausgewiesene Kostenzusammenfassung referenziert auf die unter Ziffer 1 aufgeführten Kostenpositionen und beruht auf der Annahme, dass die Anlage in der jeweils angegebenen Haltdauer gehalten wird. Die Darstellungen veranschaulichen die Wirkung der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Anlage. Kosten und Nebenkosten sowie Gebühren führen zu einer Reduktion der individuellen Wertentwicklung. Durch die dargestellten Kosten und Nebenkosten reduziert sich Ihre individuelle Rendite um die dargestellten Kostenpositionen, wie beschrieben. Die Darstellung zeigt allein die Wirkung der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Anlage. Sie enthält keine Aussage über die mögliche Höhe der Wertentwicklung der Anlage, da diese nicht prognostiziert werden kann. Die Kosten im ersten Jahr der Anlage beinhalten die Erwerbs- und laufenden Kosten für ein Jahr, die Kosten ab dem zweiten Jahr der Anlage beinhalten nur die jährlichen laufenden Kosten. Die im Jahr der Veräußerung genannten Kosten beinhalten die zusätzlichen Veräußerungskosten. Besonderheit bei Sparplänen: Die Kosten ab dem zweiten Jahr der Anlage beinhalten die jährlichen laufenden Kosten, die weiteren Erwerbskosten für die im jeweiligen Jahr getätigten Sparraten sowie die bestandsabhängigen Kosten, wie Produktkosten. Basis für die Berechnung der bestandsabhängigen Kosten ist dabei der im jeweiligen Jahr angesparte Bestand.

Unter Ziffer 3 werden die erhaltenen und gewährten Zuwendungen ausgewiesen. Besonderheit bei Sparplänen: Der angegebene Wert bezieht sich nur auf das erste Jahr der Anlage. Basis für die Berechnung der Folgejahre ist dann jeweils der seit der Erstanlage angesparte Bestand. Bei der Vertriebsprovision gilt der angegebene Wert für jedes Jahr.

Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall abweichend gewährte Konditionen hinsichtlich Vertriebsprovisionen, Transaktionsentgelten und Depotführungsentgelten in der Kosteninformation nicht berücksichtigt werden können.

¹ Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall bzw. bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der Bank weitere Kosten gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entstehen können.

² Bei Sparplänen handelt es sich hier um die Erwerbskosten, die pro Jahr entstehen. Es wird eine regelmäßige monatliche Sparrate zugrunde gelegt, die Berechnung erfolgt auf den gesamten Anlagebetrag eines Jahres (zwölf Sparraten).

³ Der ausgewiesene Betrag beim Depotführungsentgelt ist ein Durchschnittswert, der sich aus den vorjährig vereinnahmten Depotführungsentgelten berechnet. Die Höhe Ihres individuellen Depotführungsentgelts richtet sich nach dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis und kann je nach Preismodell niedriger oder höher ausfallen. Das Depotführungsentgelt wird vierteljährlich als pauschaler Betrag inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet und fällt nicht pro Transaktion an. Aus diesem Grund wurde das Depotführungsentgelt betragsmäßig weder in der Darstellung der Kostenzusammenfassung noch in die Darstellung der Renditeauswirkung der Anlage einberechnet. Durch das Depotführungsentgelt wird jedoch die Rendite der Anlage zusätzlich gemindert.

⁴ Besonderheit bei Sparplänen: Die Kosten ab dem zweiten Jahr der Anlage beinhalten die jährlichen laufenden Kosten, die weiteren Erwerbskosten für die im jeweiligen Jahr getätigten Sparraten sowie die bestandsabhängigen Kosten, wie Produktkosten. Basis für die Berechnung der bestandsabhängigen Kosten ist dabei der im jeweiligen Jahr angesparte Bestand.

⁵ Neben den dargestellten monetären Zuwendungen können der Bank von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft auch geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen, z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen, und/oder Marketing-Zuschüsse gewährt werden. Ebenso kann auch die Bank dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister unter Umständen geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (Beispiele: siehe vorstehend) gewähren. Nähere Informationen zu den von der Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten und zusätzlich auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

⁶ Besonderheit bei Sparplänen: Hier handelt es sich um eine regelmäßige Zuwendung pro Jahr. Basis für die Berechnung der Zuwendung sind alle Sparraten eines Jahres.

⁷ Sonstige Kosten können zum Beispiel aus Devisenkonvertierung sowie Transaktionsentgelt für ETFs oder Dimensional Fonds resultieren. Bei Fondsumschichtungen und Offline-Transaktionen können zusätzliche Transaktionsentgelte gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis anfallen.